Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts

in den verschiedenen Ländern

mit besonderer Berücksichtigung der

Schutzfristen, Bedingungen und Förmlichkeiten

übersichtlich dargestellt von

Prof. Ernst Röthlisberger

Bern.

Zweite umgearbeitete und ergänzte Auflage

Leipzig 1904

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Vorwort zur ersten Auflage.

Die vorliegende Schrift soll in Verarbeitung eingehender Studien und daher in übersichtlicher Form ein Hilfsmittel zur raschen Orientierung auf dem Gebiete des Urheberrechtsschutzes in der ganzen Welt bilden und insbesondere auf die praktisch wichtigsten Fragen nach der Dauer, nach der Erlangung und nach der Erteilung des Schutzes knappe und doch möglichst genaue Auskunft geben.

Die Arbeit zerfällt in zwei Teile.

Der erste Teil enthält einen Überblick über die verschiedenen, im jetzigen Zeitpunkt in Kraft stehenden gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften betreffend Urheberrecht und zwar zunächst die Aufzählung derjenigen Erlasse, welche das nationale Rechtsleben bestimmen, und sodann, nach einer Übersicht über das Verhalten der einzelnen Staaten den fremden Autoren gegenüber, eine Zusammenstellung aller derjenigen internationalen Abmachungen, welche für den gegenseitigen Rechtsschutz getroffen worden sind und unter denen die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 die erste Stelle einnimmt (s. Droit d'Auteur, 1900, Mainummer, Gesetze und Verträge).

Der zweite Teil gibt einen Auszug aus den in 35 Ländern geltenden Urheberrechtsgesetzen, wobei ein Hauptaugenmerk auf die Schutzfristen (s. Droit d'Auteur, 1900, Juninummer) und auf die verwickelte Materie der Bedingungen und Förmlichkeiten gerichtet ist, an deren Erfüllung der Schutz vielfach geknüpft wird.

Förmlichkeiten sind nach dem Sprachgebrauch diejenigen Maßnahmen, welche der Autor oder seine Rechtsnachfolger offiziell bei einer Behörde treffen müssen, um den Schutz zu erlangen oder das Vorhandensein des Autorrechtes nachweisen zu können. Die hauptsächlichsten Formalitäten sind die Eintragung (Einregistrierung) und die Hinterlegung von Pflichtexemplaren. Eine Anzahl Länder hat auf die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden zur Gewährung des Urheberrechtsschutzes verzichtet.

Die Bedingungen bedeuten, wie das Wort anzeigt, Voraussetzungen, welche der Autor von sich aus erfüllen kann oder auch

nicht, je nachdem er den Schutz des Gesetzes anzurufen gedenkt oder darauf verzichten will. Als wichtigste Vorbedingungen zum Schutze sind zu nennen die Anbringung eines bestimmten Vorbehalts, eines Verbotes oder gewisser Angaben auf einem Werk, sowie die Veröffentlichung zu einem gewissen Zeitpunkt (z. B. erstes Erscheinen), innerhalb bestimmter Fristen (z. B. Erscheinen einer Übersetzung), auf einem bestimmten Gebiete (z. B. im Inlande) und in besonderer Norm (z. B. mit buchhändlerischer Verbreitung). Spezielle Bedingungen können auch an die Person (Nationalität) der zu Schützenden geknüpft sein, um die Grenzen bei der Erteilung des Schutzes zu ziehen.

Die Bedingungen stellen also die inneren Eigenschaften dar, mit welchen ein Werk vom Autor auszurüsten ist, um schutzfähig zu werden. Die Förmlichkeiten dagegen sind äußerliche, dem Autor oder seinem Rechtsnachfolger auferlegte Mittel zur Erlangung des Schutzes (vgl. Röthlisberger, Sur les moyens d'assurer l'application de la Convention de Berne en ce qui concerne l'accomplissement des conditions et formalités dans les pays de l'Union, Bericht an den Berner Kongreß der Association littéraire et artistique internationale, 1896, 28 S., siehe Einleitung).

Die Rubriken sind infolge der Verschiedenheiten der Gesetzgebung nicht überall die gleichen, d. h. nicht überall vollzählig aufgeführt. So fehlt z. B. die Rubrik „Photographie" bei folgenden Ländern, in deren Gesetz sich über die Photographien keine Bestimmung findet: Bolivia, Chile, Columbien, Costa-Rica, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Niederlande, Peru, Portugal, Rumänien, Tunis, Türkei, Venezuela.

Wer auf die Quellen zurückgehen will, findet die betreffenden Gesetze und Verträge im Wortlaut in folgenden Sammelwerken: Gesetze über das Urheberrecht im In- und Ausland nebst internationalen Literaturverträgen und den Bestimmungen über das Verlagsrecht (Leipzig, Verlag von G. Hedeler, 2. Auflage in Vorbereitung); Lyon-Caen et Delalain: Lois françaises et étrangères sur la propriété littéraire et artistique suivies des conventions internationales conclues par la France. 2 vols. Paris, Cercle de la Librairie ou F. Pichon, éditeur, 1889; avec un Supplément (1896); ferner für alle seit Bestehen der Berner Literarunion veröffentlichten Erlasse die vom offiziellen Bureau dieser Union herausgegebene Monatsschrift Le Droit d'Auteur (erscheint seit 15. Januar 1888. Abonnements: Bern, Genossenschaftsdruckerei; 5.60 Frcs. per Jahr im Weltpostverein).

Das internationale Amt für geistiges Eigentum (Direktor: Herr Henri Morel) ist überhaupt diejenige Stelle, wo Interessenten über den jeweiligen Stand des Urheberrechtsschutzes

und über alle einschlägigen Fragen unentgeltlich sichere Informationen einziehen können (Briefadresse: Internationales Amt für geistiges Eigentum, Helvetiastraße, Bern; telegraphische Adresse: Protectunions, Bern).

Möge die hier folgende Arbeit zu der so wünschenswerten Verallgemeinerung der Kenntnisse auf urheberrechtlichem Gebiete und zur Verwirklichung des Wahlspruches: „Dem Guten Schutz, dem Bösen Trutz!“ im Sinne der Bestrebungen des herausgebenden Vereins einen bescheidenen Beitrag liefern.

Bern, Anfang Mai 1901.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Vom Vorstand des Börsenvereins mit der Ausarbeitung der zweiten Auflage dieses Buches — womöglich in einem den sonstigen Veröffentlichungen des Vereins angepaßten Formate — betraut, habe ich wegen dieser Formatänderung das ganze Material einer gründlichen Umänderung und Vervollständigung unterworfen. Der Stoff wurde nicht mehr tabellarisch angeordnet, sondern in die Form einer Analyse der für den internationalen Verkehr wesentlichen Schutzbestimmungen eingekleidet; in diese Analyse wurde auch die Aufzählung der verschiedenen Arten von geschützten Werken neu aufgenommen.

Nebst den neuen Gesetzen von Salvador und Siam und der überhaupt zum ersten Male gemachten Zusammenstellung und auszugsweisen Bearbeitung der Gesetze der englischen Kolonien sind noch summarische Darlegungen des Urheberrechtsschutzes beigefügt worden, wie er in folgenden zwölf Ländern besteht: Ägypten, Argentinien, China, Congo, Cuba, Dominikanische Republik, Honduras, Montenegro, Nicaragua, Paraguay, San Marino und Uruguay.

Außer dem Bereiche der Darstellung sind nur noch 9 Länder geblieben, welche auf diesem Gebiete gar keine Schutzmaßregeln getroffen haben, nämlich: Abessinien, Afghanistan, Bulgarien, Korea, Liberia, Marokko, Oman, Persien, Serbien.

Diese 9 Länder mitgerechnet, handelt diese Schrift im ganzen von 57 verschiedenen Ländern und 49 Besitzungen, Kolonien und Provinzen.

Vervollständigt wurde das Verzeichnis der gesetzlichen Maßnahmen durch Angabe der Ausführungsbestimmungen und die Aufzählung der Verträge durch Beifügung des Datums des Inkraft-

tretens derselben sowie der übrigens von den Fachleuten auf diesem Gebiete nicht sonderlich begrüßten Meistbegünstigungsklausel, deren Wirkungen mit einem Blick übersehen werden können. Auch die neuern Gesamtverträge, der panamerikanische und der zentralamerikanische Literarvertrag, wurden zergliedert.

In bezug auf die Quellenwerke sei angeführt, daß die zweite, von mir durchgesehene Auflage der „Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern nebst den darauf bezüglichen internationalen Verträgen und den Bestimmungen über das Verlagsrecht" 1902 bei G. Hedeler in Leipzig erschienen ist. Ferner hat das internationale Amt für geistiges Eigentum in Bern (Adresse: Helvetiastraße 7) zu Anfang des Jahres 1904 einen „Recueil des conventions et traités concernant la propriété littéraire et artistique" herausgegeben; es ist dies ein Sammelwerk aller internationalen vertraglichen Abmachungen über Urheberrecht in französischer Sprache (I. Teil) sowie in der Ursprache dieser Abmachungen (II. Teil), worin auch über die Entstehung, Entwicklung und Gestaltung des internationalen Schutzes in jedem einzelnen Staate durch besondere Monographien und durch eine zusammenfassende Einleitung die nach dem Stande der jetzigen wissenschaftlichen Forschung mögliche genaue Auskunft gegeben wird.

Wenn eine neue Auflage der vorliegenden Schrift nötig geworden ist, so beweist dies am besten, daß sich die Interessentenkreise mehr als noch vor einem Dezennium sowohl um die Wahrung ihrer Rechte als um die Achtung vor fremden Rechten kümmern, was für sie und die Allgemeinheit nur förderlich sein kann.

Bern, August 1904.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis

nach Ländern geordnet.

Der Name der Provinzen, Kolonien oder Besitzungen ist nach innen gerückt.
Die fett gedruckte Zahl bedeutet die Seite der Hauptnotiz.

Erster Teil.

Überblick
über die
Gesetze und Verträge der verschiedenen Länder.

A. Interne Vorschriften.

Land	Erlasse
Abessinien	——— ———
Ägypten	Ägypt. Strafgesetzbuch von 1884, Art. 323. Rechtsnormen, aufgestellt von den gemischten Gerichten.
Afghanistan	——— ———
Argentinien	Verfassung von 1853, Art. 17. Zivilgesetzbuch von 1869, Art. 1068 u. f.
Belgien	Gesetz vom 22. März 1886 und Ausführungsverordnung vom 27. März 1886.
Bolivia	Strafgesetzbuch von 1834, Art. 658, 659. Dekret vom 13. August 1879.
Brasilien	Strafgesetzbuch vom 11. Okt. 1890, Art. 342—350. Verfassung von 1891, Art. 72. Gesetz vom 1. Aug. 1898, Ausführungsreglement vom 6. Dez. 1899 und Ausführungsverordnung vom 11. Juni 1901.
Bulgarien	——— ———
Chile	Verfassung von 1833, Art. 152. Gesetz vom 24. Juli 1834. Zivilgesetzbuch von 1855, Art. 584. Strafgesetzbuch, Art. 471.
China	——— ———
Columbien	Zivilgesetzbuch, Art. 671. Verfassung von 1886, Art. 35. Gesetz vom 26. Oktober 1886. Strafgesetzbuch von 1890, Art. 860.
Congostaat	——— ———

Land	Erlasse
Costa-Rica	Strafgesetzbuch von 1880, Art. 496. Zivilgesetzbuch von 1888, Art. 275. Gesetz vom 26. Juni 1896 und Ausführungsverordnung vom 7. Nov. 1896.
Cuba	Verordnungen des Militärgouverneurs vom 19. März 1900, 13. Febr. und 13. Juni 1901 und 26. Febr. 1902.
Dänemark	Gesetz vom 24. März 1865 betr. Photographieschutz. Urheberrechtsgesetz vom 29. März 1904. Kgl. Verordnungen vom 19. Juni 1903 und 2. April 1904.
Deutsches Reich	Gesetze vom 9. Jan. 1876 (bildende Kunst), 10. Jan. 1876 (Photographie), 19. Juni 1901 (lit. u. mus. Werke), 19. Juni 1901 (Verlagsrecht an lit. u. mus. Werken) und vom 27. Mai 1896, Art. 8 (unlauterer Wettbewerb).
Dominikan. Republik	Verfassung von 1896, Art. 11.
Ecuador	Verfassung von 1884, Art. 27. Gesetz vom 3. Aug. 1887.
Finnland	Gesetz vom 15. März 1880.
Frankreich	Gesetze vom 13./19. Jan. 1791, 19. Juli/6. Aug. 1791, 19./24. Juli 1793, 1. Sept. 1793, 13. Juni 1795; Dekrete vom 22. u. 29. März 1805, 8. Juni 1806, 20. Febr. 1809, 5. Febr. 1810; Strafgesetzbuch von 1810, Art. 425 u. f.; Dekret v. 15. Okt. 1812; Verordnung v. 6. Juni 1814; Gesetz v. 6. Mai 1841; Verordnung v. 13. Dez. 1842; Gesetz v. 3./17. Aug. 1844; Dekret vom 28./31. März 1852; Gesetz vom 8./15. April 1854; Dekret v. 9./31. Dez. 1857, 29. Nov. 1859; Gesetze v. 16./25. Mai 1866, 14./19. Juli 1866, 29. Juli 1881; Dekret v. 29. Okt. 1887; Gesetz v. 9. Febr. 1895; Gesetz. v. 11. März 1902.
Griechenland	Strafgesetzbuch von 1833, Art. 432 u. 433.
Großbritannien	Gesetze von 1735 (8. Jahr v. Georg II, Kap. 13), 1766 (7. Jahr v. Georg III, Kap. 38), 1775 (15. Jahr v. Georg III, Kap. 53), 1777 (17. Jahr v. Georg III, Kap. 57), 18. Mai 1814, 10. Juni 1833, 9. Sept. 1835, 13. Aug. 1836, 1. Juli 1842, 10. Mai 1844, 22. Juli 1847, 28. Mai 1852, 29. Juli 1862, 13. Mai 1875, 2. Aug. 1875, 10. Aug. 1882, 25. Juni 1886, 5. Juli 1888, 22. Juli 1902.

Land	Erlasse
Britische Kolonien:	
Canada	Gesetz von 1886 (Revidierte Statuten von Canada, 1886, Kap. 62). Gesetz vom 18. Juli 1900.
Hongkong	Verordnung Nr. 24 vom 12. Oktober 1901 und Bekanntmachung Nr. 401 vom 1. Juli 1902.
Indien	Gesetz XX vom 18. Dez. 1847, abgeändert 1. Mai 1896; Gesetz XXV vom 20. März 1867, abgeändert 1. Juli 1890.
Kap	Gesetze Nr. 2 vom 26. Juni 1873 u. Nr. 4 vom 6. Juli 1888. Verordnungen Nr. 583 u. 584 vom 14. Juli 1888.
Malta	Verordnung Nr. II vom 16. Mai 1888.
Natal	Gesetz Nr. 17 vom 29. Mai 1897 u. Nr. 44 vom 3. Sept. 1898. Spezialgesetz betr. Zeitungsdepeschenschutz vom 21. Sept. 1895 u. 23. Juni 1896.
Neufundland	Gesetz vom 1. Juni 1892 (Consolidated Statutes 1892, Kap. 110); Novelle vom 19. Juli 1899.
Neuseeland	Verordnung v. 15. März 1842 (Bücher); Gesetze v. 20. Nov. 1877 mit Novellen vom 19. Dez. 1879 u. 30. Okt. 1903 (Kunstwerke; Dramatische Werke) u. 24. Sept. 1896 (Photographien); Telegraphengesetz von 1884.
Neusüdwales	Gesetz vom 14. Mai 1879.
Queensland	Gesetze vom 7. September 1887, 9. Aug. 1892 und 21. Dez. 1898.
Sierra Leone	Verordnung vom 19. Januar 1887.
Südaustralien	Gesetz vom 22. Okt. 1878.
Tasmanien	Gesetz vom 23. Dez. 1891 betr. Schutz von Zeitungsdepeschen.
Transvaal	Gesetz vom 23. Mai 1887; Beschluß vom 20. Juni 1895. Proklamation vom 19. April 1902.
Trinidad	Verordnung Nr. 10 vom 18. Juni 1888.
Victoria	Gesetz vom 10. Juli 1890.
Westaustralien	Gesetz vom 2. Okt. 1895.
Guatemala	Dekret vom 29. Okt. 1879.
Haïti	Strafgesetzbuch von 1835, Art. 347—351. Gesetz vom 8. Okt. 1885.
Honduras	Strafgesetzbuch von 1898, Art. 523. Zivilgesetzbuch von 1898, Art. 444 u. 445.

Land	Erlasse
Italien	Gesetz vom 19. Sept. 1882. Ausführungsverordnung vom 19. Sept. 1882. Strafgesetzbuch von 1889, Art. 296 u. 297. Zivilgesetzbuch, Art. 437.
Japan	Gesetz vom 3. März 1899. Ausführungsverordnungen vom 27. u. 28. Juni 1899.
Korea	——— ———
Liberia	——— ———
Luxemburg	Gesetz vom 10. Mai 1898. Ausführungsbeschlüsse vom 10. u. 13. Mai 1898.
Marokko	——— ———
Mexiko	Zivilgesetzbuch von 1884, Art. 1130—1271.
Monaco	Fürstl. Verordnungen vom 27. Februar 1889 u. 3. Juni 1896.
Montenegro	——— ———
Nicaragua	Zivilgesetzbuch vom 1. Februar 1904, Art. 724—867.
Niederlande	Gesetz vom 28. Juni 1881.
Norwegen	Gesetze vom 12. Mai 1877 (Photographieschutz) und 4. Juli 1893 (Urheberrechtsgesetz).
Österreich	Bürgerl. Gesetzbuch von 1811, Art. 1164—1171 (Verlagsrecht). Gesetz vom 26. Dez. 1895. Ausführungsverordnung vom 29. Dez. 1895.
Oman	——— ———
Paraguay	Verfassung v. 1870, Art. 19. Strafgesetzbuch, Art. 342.
Persien	——— ———
Peru	Gesetz vom 3. Nov. 1849; Verfassung v. 1860, Art. 26. Strafgesetzbuch, Art. 353.
Portugal	Zivilgesetzbuch von 1867, Art. 570—612. Strafgesetzbuch von 1886, Art. 457—460.
Rumänien	Gesetz vom 1./13. April 1862 und Ausführungsverordnung vom 4. Mai 1862. Strafgesetzbuch von 1864, Art. 339—342. Zivilgesetzbuch vom 4. Dez. 1864, Art. 11, 480, 998. Verfassung von 1866, Art. 11, 19 u. 24. Gesetz vom 19. März 1904, Art. 13.
Rußland	Zivilgesetzbuch, 1887, vol. X, 1. T. Anhang zur Bemerkung II über Art. 420 (50 Artikel). Zivilgesetzbuch, Art. 1185. Strafgesetzbuch, Art. 1683—1685.
Salvador	Zivilgesetzbuch von 1880, Art. 663. Verfassung von 1883, Art. 29. Gesetz vom 2. Juni 1900.

Land	Erlasse
San Marino	Erklärung betr. Annahme der im Königreich Italien geltenden urheberrechtlichen Grundsätze.
Schweden	Gesetze vom 10. August 1877, 10. Jan. 1883 und drei Gesetze vom 28. Mai 1897 (Literar= u. Kunstwerke, Photogr.). Gesetz vom 29. April 1904 (Abänderung des Literarschutzgesetzes).
Schweiz	Bundesverfassung von 1874, Art. 64. Obligationenrecht von 1883, Art. 372—391 (Verlagsvertrag). Gesetz vom 23. April 1883 u. Vollziehungsverordnung vom 28. Dez. 1883.
Serbien	——— ———
Siam	Gesetz vom 12. August 1901.
Spanien	Strafgesetzbuch von 1870, Art. 63, 550 u. 552. Gesetz vom 10. Jan. 1879 u. Ausführungsreglement vom 3. Sept. 1880. Zivilgesetzbuch von 1889, Art. 428 u. 429. Zahlreiche Dekrete und kgl. Verordnungen.
Tunis	Gesetz vom 15. Juni 1889.
Türkei	Strafgesetzbuch von 1857, Art. 241. Verordnungen vom 11. Sept. 1872 u. 28. März 1875. Gesetz vom 10. Jan. 1888.
Ungarn	Handelsgesetzbuch von 1875, Art. 515—533 (Verlagsrecht). Gesetz vom 26. April/4. Mai 1884 u. Vollziehungsverordnungen vom 10. u. 17. Juni 1884.
Uruguay	Zivilgesetzbuch von 1868, Art. 443.
Venezuela	Gesetz vom 17. Mai 1894. Strafgesetzbuch von 1897, Art. 301.
Vereinigte Staaten	Gesetze vom 8. Juli 1870, 1. Dez. 1873, 18. Juni 1874, 3. März 1879, 1. Aug. 1882, 3. März 1891, 12. Jan. 1895, 2. März 1895, 6. Jan. 1897, 3. März 1897, 7. Januar 1904. Gesetze von Einzelstaaten betr. Schutz unveröffentlichter Werke: Louisiana, New Jersey, New York, Ohio, Oregon, Pennsylvanien).

B. Internationaler Schutz

der von fremden Autoren im Ausland veröffentlichten Werke.

Länder, welche die fremden Werke **ohne** Verträge und, **ohne Gegenseitigkeit** zu verlangen, schützen	Länder, welche die fremden Werke **ohne** Verträge, aber unter Vorbehalt d. Gegenseitigkeit, schützen	Länder, welche die fremden Werke **nur durch Vertrag** schützen und Verträge geschlossen haben	Länder, welche den fremden Werken gegenwärtig gar **keinen Schutz** gewähren
Ägypten (Rechtsprechung durch die gemischten Gerichte)	Bolivia	Argentinien	Abessinien
Belgien	Columbien	Brasilien	Afghanistan
Frankreich	Costa-Rica	Chile	Bulgarien
Luxemburg	Dänemark*)	China	Korea
	Griechenland	Congo	Liberia
	Großbritannien	Cuba	Marokko
	Italien	Deutsches Reich	Oman
	Mexiko	Dominikan. Rep.	Persien
	Monaco	Ecuador	Rußland
	Norwegen	Guatemala	Serbien
	Portugal	Haïti	Siam
	Rumänien	Honduras	Türkei
	Schweden	Japan	Venezuela
	Schweiz	Montenegro	
	Spanien	Nicaragua	
	Vereinigte Staaten	Niederlande	
		Österreich	
		Paraguay	
		Peru	
		Salvador	
		San Marino	
		Tunis	
		Ungarn	
		Uruguay	

*) In den hier gesperrt gedruckten Staaten tritt der Gegenseitigkeitsschutz nicht ohne weiteres (gesetzliche Gegenseitigkeit), sondern erst durch besondere Maßnahme (Verordnung usw.) ein.

C. Verträge.

I. Berner Übereinkunft vom 9. September 1886.*)

Berner Übereinkunft,	unterzeichnet:	9. September	1886.
	In Kraft getreten:	5. Dezember	1887.
Zusatzakte,	unterzeichnet:	4. Mai	1896.
	In Kraft getreten:	9. Dezember	1897.
Deklaration,	unterzeichnet:	4. Mai	1896.
	In Kraft erklärt:	9. September	1897.

Verbandsländer	Beitritt		
	Übereinkunft vom 9. Sept. 1886	Zusatzakte vom 4. Mai 1896	Erläuternde Deklaration vom 4. Mai 1896
Belgien	9. Sept. 1886	4. Mai 1896	4. Mai 1896
Dänemark	1. Juli 1903	1. Juli 1903	1. Juli 1903
Deutschland	9. Sept. 1886	4. Mai 1896	4. Mai 1896
Frankreich mit Algier und Kolonien	do.	do.	do.
Großbritannien mit sämtlichen Kolonien u. Besitzungen	do.	do.	——
Haïti	do.	17. Jan. 1898	17. Jan. 1898
Italien	do.	4. Mai 1896	4. Mai 1896
Japan	15. Juli 1899	15. Juli 1899	15. Juli 1899
Luxemburg	20. Juni 1888	4. Mai 1896	4. Mai 1896
Monaco	30. Mai 1889	do.	do.
Norwegen	13. April 1896	——	do.
Schweden	1. Aug. 1904	——	1. Aug. 1904
Schweiz	9. Sept. 1886	4. Mai 1896	4. Mai 1896
Spanien	do.	do.	do.
Tunis	do.	do.	do.

*) Liberia hat die Berner Übereinkunft von 1886 unterzeichnet, aber sie nie ratifiziert, ist also nicht Verbandsstaat.

II. Vertrag von Montevideo vom 11. Januar 1889.

Vertragsländer	Unterzeichnung des Vertrags	Ratifizierung des Vertrags	Neue Beitritte
Argentinien	11. Jan. 1889	19. Dez. 1894	Hat den Beitritt von Frankreich, Italien, Spanien und Belgien angenommen. (Dekrete vom 3. März 1896, 30. Januar und 18. April 1900 und 11. Juni 1903.)
Belgien	——	——	17. September 1903. Beitritt nur von Argentinien und Paraguay anerkannt.
Bolivia	do.	5. Nov. 1903	—— ——
Brasilien	do.	Nicht ratifiziert	—— ——
Chile	do.	do.	—— ——
Frankreich	——	——	30. Juli 1897 } Beitritt nur von Argentinien und Paraguay anerkannt.
Italien	——	——	18. Apr. 1900 } Beitritt nur von Argentinien und Paraguay anerkannt.
Paraguay	11. Jan. 1889	2. Sept. 1889	Hat den Beitritt von Frankreich, Italien, Spanien und Belgien angenommen. (Dekrete vom 21. März, 7. April und 16. Mai 1900, 22. Juni 1903.)
Peru	do.	25. Okt. 1889	Hat den Beitritt der europ. Länder nicht angenommen.
Spanien	——	——	29. Dezember 1899. Beitritt nur von Argentinien und Paraguay anerkannt.
Uruguay	11. Jan. 1889	1. Okt. 1892	Hat den Beitritt der europ. Länder nicht angenommen.

III. Vertrag von Mexiko vom 27. Januar 1902.

(Panamerikanische Konvention.)

Vertragsländer	Unterzeichnung des Vertrags	Ratifizierung des Vertrags	Notifikation an die Mexikan. Regierung und Inkraftsetzung
Argentinien	27. Januar 1902	—	—
Bolivia	do.	—	—
Chile	do.	—	—
Columbien	do.	—	—
Costa-Rica	do.	13. Juli 1903	28. Juli 1903
Dominikan. Rep.	do.	—	—
Ecuador	do.	—	—
Guatemala	do.	24. April 1902	23. Nov. 1902
Haïti	do.	—	—
Honduras	do.	—	—
Mexiko	do.	—	—
Nicaragua	do.	—	—
Paraguay	do.	—	—
Peru	do.	—	—
Salvador	do.	16. Mai 1902	17. Juni 1902
Uruguay	do.	—	—
Vereinigte Staaten	do.	—	—

IV. Vertrag von Guatemala vom 17. Juni 1897.

(Zentralamerikanische Konvention.)

Vertragsländer	Unterzeichnung des Vertrags	Ratifizierung des Vertrags	Mitteilung an die Vertragsstaaten
Costa-Rica	17. Juni 1897 und 12. Febr. 1901	—	—
Guatemala	do.	—	—
Honduras	do.	—	—
Nicaragua	do.	2. Sept. 1901	mitgeteilt an Salvador
Salvador	do.	12. Mai 1901	?

B. U. = Land der Ber… kanische Konvention ratifiziert.
M. = hat den Vertra…
P. = hat die Panan…

Vertrags-Länder		…n des Inkrafttretens	Meistbegünstigungs-Klausel
Belgien, B. U., M.	Deutschland	November 1884	Art. 16
	Congo	1899: Rat.-Austausch	—
	Mexiko	Juni 1896	Art. 5
	Niederlande	April 1859	Art. 12
	Portugal	September 1867	—
	Spanien	April 1881	Art. 6
	Vereinigte S…	Juli 1891	—
Bolivia, M.	Frankreich	Juni 1890 (in Fr.)	—
Brasilien	Portugal	November 1889	—
Chile	Vereinigte S…	Mai 1896	—
		Februar 1899	—
China	Japan	Dezember 1903	—
	Vereinigte S…	Januar 1904	—
Columbien	Italien	November 1894	—
	Spanien	Januar 1887	Art. 8
Congo	Belgien	1899: Rat.-Austausch	—
	Frankreich	Juni 1899	—
Costa-Rica, P.	Frankreich	Oktober 1897	—
	Guatemala	Juli 1896	—
	Honduras	September 1896	—
	Salvador	Juli 1896	—
	Spanien	Juni 1896	—
	Vereinigte S…	November 1899	—
Cuba	Vereinigte S…	November 1903	—
Dänemark, B. U.	Frankreich	November 1858,	—
		Mai 1866	—
	Schweden-No…	Januar 1880	—
	Vereinigte S…	Mai 1893	—
Deutschland, B. U.	Belgien	November 1884	Art. 16
	Frankreich		
		November 1883	Art. 16
	Italien	November 1884	Art. 16
	Österreich-Un…	Mai 1901	—
	Vereinigte S…	Mai 1892	—
Dominikanische Rep.	Mexiko	Juli 1891	Art. 2
Ecuador	Frankreich	November 1899	—
	Mexiko	November 1890	Art. 2

	Datum der Abmachung	Datum des Inkrafttretens	Meistbegünstigungs-Klausel.
10	12. Juni 1895	30. Juli 1896	—
	9. Juni 1880	28. Mai 1882 (in Fr.)	—
	27. März 1895	2. Juli 1896	—
	19. Januar 1895	20. Januar 1896	—
	23. Juni 1884	5. Juni 1885	—
. 43	28. Juni 1897	31. Juli 1897	—
	16. November 1877,	1. Januar 1878	—
	4. Februar 1881	1. Januar 1882	—
	27. November 1879	1. Januar 1880	—
tikel,	30. Dezember 1881,	—	—
men	15. Februar 1884,	—	—
	13. Januar 1892	—	—
	9. Oktober 1884	1. Januar 1885	—
11	10. November 1896	17. Juli 1899	—
	1. Juli 1891	1. Juli 1891	—
	26. Juni 1880	15. April 1881	Art. 6
	28. November 1885	1. Januar 1887	Art. 8
	14. November 1893	20. Juni 1896	—
	16. Juni 1880	23. Juli 1880	Art. 6
	25. Mai 1893	26. Juni 1894	Art. 1
	28. Juni 1880	15. August 1880	Art. 4
	26. März 1903	12. September 1903	Art. 9
	9. August 1880	1. August 1881	Art. 6
	23. Juni 1884	5. Juni 1885	—
	6/15. Juli 1895	6. Juli 1895	—
	10. Dezember 1898	11. April 1899	—
	10. Mai 1887	1. Juli 1887	—
	1. Juli 1891	1. Juli 1891	—
	25. Mai 1896	25. Mai 1896	—
rt. 2	6. Dezember 1898	2. Februar 1899	—
	8. Oktober 1903	13. Januar 1904	—
	19. Oktober 1899	19. Oktober 1899	—
	17. November 1903	17. November 1903	—
	8. Mai 1893	8. Mai 1893	—
	15. Januar 1892	6. Mai 1892	—
	1. Juli 1891	1. Juli 1891	—
	1. Juli 1891	1. Juli 1891	—
	31. Oktober 1892	31. Oktober 1892	—
	27. Februar 1896	27. Februar 1896	—
	20. November 1899	20. November 1899	—
	20. Juli 1893	20. Juli 1893	—
	1. Juli 1891	1. Juli 1891	—
	10. Juli 1895,	10. Juli 1895	—
	10. Dezember 1898	11. April 1899	—

Zweiter Teil.

I. Verträge zwischen mehreren Staaten.

Berner Übereinkunft.

Berner Übereinkunft vom 9. September 1886.

Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896, von Norwegen und Schweden noch nicht ratifiziert.

Pariser Deklaration vom 4. Mai 1896, von Großbritannien noch nicht ratifiziert.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Werke der Literatur und Kunst. Die Schutzdauer kann in den übrigen Verbandsländern die Dauer des im Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland gilt für nicht veröffentlichte Werke das Heimatland des Autors, für veröffentlichte Werke das Land, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt, und wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattfindet, das Land, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

Laut „Deklaration" sind unter veröffentlichten Werken die in einem Verbandslande herausgegebenen Werke zu verstehen, so daß die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines musikalischen Werkes und die Ausstellung eines Kunstwerkes keine „Veröffentlichung" bildet.

Nach Art. 4 der Übereinkunft umfaßt der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst": Bücher, Broschüren und alle andern Schriftwerke, dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text, Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei, Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art, überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Druckes oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

2. Werke der Architektur. Laut Zusatzakte genießen in denjenigen Ländern, wo nicht nur die architektonischen Pläne, sondern auch die architektonischen Werke selbst geschützt sind, letztere (ohne Gegenseitigkeitszwang) den Schutz der revidierten Konvention.
3. Werke der Photographie:
   a) Nach der Übereinkunft von 1886 verpflichten sich zum Schutze der photographischen Erzeugnisse nach Maßgabe ihrer Gesetzgebung nur diejenigen Verbandsländer, welche denselben den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen.
   b) Nach der Zusatzakte werden Photographien und durch ein ähnliches Verfahren hergestellte Erzeugnisse im Verbande (ohne Gegenseitigkeitszwang) geschützt, insoweit die innere Gesetzgebung es zuläßt und in demselben Maße, in welchem sie die gleichartigen einheimischen Werke schützt.
   c) Nach beiden Abmachungen genießt die autorisierte Photographie eines geschützten Kunstwerks den gesetzlichen Schutz solange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert.
4. Choreographische Werke genießen nach der Übereinkunft ausdrücklich deren Schutz in denjenigen Verbandsländern, deren Gesetzgebung sie unter den dramatisch-musikalischen Werken begreift.
5. Nachgelassene Werke sind nach der Zusatzakte in den geschützten Werken inbegriffen.
6. Anonyme und pseudonyme Werke. Der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, ist zur Wahrung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt und gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des Autors.

II. Bedingungen des Schutzes.

1. Erste Veröffentlichung. Wird das Werk veröffentlicht, so muß es zum ersten Male in einem Verbandslande erscheinen (die Worte „zum ersten Male" sind ausdrücklich in der Zusatzakte beigefügt worden).

   Die gleichzeitige Veröffentlichung eines Werkes auf dem Unionsgebiet und außerhalb desselben, z. B. in Nordamerika, Rußland ꝛc. wird als mit dieser Bestimmung nicht in Widerspruch stehend betrachtet und berechtigt zum Schutz in der Union.
2. Periodica:
   a) Nach der Übereinkunft von 1886 werden Zeitungs- und Zeitschriftenartikel gegen Wiedergabe im Original oder in

Übersetzung nur geschützt, wenn deren Abdruck ausdrücklich — bei Zeitschriften genügt ein allgemeines Verbot an der Spitze jeder Nummer — untersagt ist.

b) Nach der Zusatzakte sind Feuilletonromane einschließlich der Novellen bedingungslos gegen Wiedergabe im Original oder in Übersetzung geschützt, dagegen können die übrigen Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, immerhin unter Quellenangabe, abgedruckt oder übersetzt werden, sofern Urheber oder Herausgeber den Abdruck nicht ausdrücklich verbieten, wobei bei Zeitschriften ein allgemeines Verbot an der Spitze jeder Nummer genügt.

Gänzlich freigegeben sind nach Übereinkunft und Zusatzakte die Artikel politischen Inhalts, die Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten.

III. Förmlichkeiten.

Laut Übereinkunft hängt der Schutz von der Erfüllung der im Ursprungslande des Werkes von der daselbst geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen und Förmlichkeiten ab.

Durch die Pariser Deklaration wird bestimmt, daß der Schutz lediglich (uniquement) von der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten des Ursprungslandes abhängig sei und daß dies auch für den durch die Zusatzakte vorgesehenen Schutz der photographischen Erzeugnisse gelte.

Eintretendenfalls können die Gerichte die Beibringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche die Erfüllung der von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargetan wird.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht:

a) Nach der Übereinkunft von 1886 dauert das ausschließliche Übersetzungsrecht nur bis zum Ablauf von 10 Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Verbandsländer an gerechnet.

b) Nach der Zusatzakte ist das Übersetzungsrecht während der ganzen Dauer des Rechts am Originale geschützt, sofern der Autor in einem Verbandsland innerhalb 10 Jahren vom ersten Erscheinen des Originals an eine Übersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, selbst veröffentlicht oder veröffentlichen läßt.

Die Fristen laufen vom 31. Dez. des Erscheinungsjahres an.

Rechtmäßige Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt.

2. Aufführungsrecht. Veröffentlichte musikalische Werke sind nur dann gegen öffentliche Aufführung geschützt, wenn der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich diese Aufführung untersagt hat.

Der Vorbehalt ist nicht nötig zur Wahrung des Aufführungsrechts an dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken.

V. Erteilung des Schutzes.

Die Übereinkunft schützt alle in einem Verbandslande heimatberechtigten Autoren sowohl für die nicht veröffentlichten wie die zum ersten Male in einem solchen Verbandslande veröffentlichten Werke (Über den durch die Deklaration bestimmten Begriff „Veröffentlichung“ s. oben I, 1).

Geschützt sind ebenfalls die verbandsfremden Autoren, sofern sie zum ersten Male ihre Werke in einem Verbandslande veröffentlichen (herausgeben); dagegen sind ihre unveröffentlichten und erstmals außerhalb des Unionsgebietes aufgeführten und ausgestellten, aber in der Union nicht erstmals herausgegebenen Werke nicht geschützt.

Damit die Urheber bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Während für die Schutzdauer das Gesetz des Ursprungslandes zu befragen ist (s. oben), richtet sich die Bemessung des Inhalts des Urheberrechtsschutzes ganz nach den Bestimmungen des Landes, wo der Schutz nachgesucht wird, also nach dem lex fori, die allein anwendbar ist, es sei denn, die Berner Übereinkunft habe einzelne Rechte obligatorisch für alle Staaten in günstigerem Sinne geordnet als die Landesgesetzgebung.

Vertrag von Montevideo.

11. Januar 1889.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Werke der Literatur und Kunst. Ein Verbandsstaat ist gehalten, die fremden Werke nur solange zu schützen, als er die einheimischen Werke schützt, oder als die Werke im Ursprungslande geschützt werden, wenn die Schutzfrist dort geringer ist.

Die Definition der „literarischen und künstlerischen Werke“ ist die gleiche wie die des Art. 4 der Berner Übereinkunft (s. oben), aber mit Beifügung der choreographischen und photographischen Werke.

2. Anonyme und pseudonyme Werke. Das Urheberrecht wird zugunsten derjenigen Personen, deren Pseudonym auf einem Werke angegeben ist, bis zum Beweis des Gegenteils geschützt.
Wollen die Autoren das Geheimnis ihres Namens wahren, so müssen die Verleger, um geschützt zu sein, bekannt geben, daß die Autorrechte ihnen gehören.

II. Bedingungen des Schutzes.

1. Erste Veröffentlichung. Das Werk muß in einem Verbandslande, in welchem die erste Veröffentlichung oder Hervorbringung stattgefunden hat, gesetzlich geschützt sein.
2. Periodica. Zeitungsartikel über Wissenschaft und Kunst werden gegen Wiedergabe nur geschützt, wenn letztere ausdrücklich vom Autor untersagt wird.
Der Abdruck der übrigen Zeitungsartikel ist gegen Quellenangabe gestattet.

III. Förmlichkeiten.

Der Autor hat die Bedingungen und Förmlichkeiten des Landes der ersten Veröffentlichung zu erfüllen, denn der in diesem Lande erlangte gesetzliche Schutz wird dem Werke in allen andern Verbandsländern zugemessen. Von Erfüllung neuer Bedingungen und Förmlichkeiten im Lande, wo der Schutz nachgesucht wird, ist im Vertrage nicht die Rede.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Das Eigentumsrecht schließt das Übersetzungsrecht in sich.
Übersetzer freier Werke genießen für ihre Übersetzungen Autorrecht.
2. Aufführungsrecht. Keine besondere Bestimmung.

V. Erteilung des Schutzes.

Geschützt werden alle Autoren ohne Ansehen der Nationalität und des Wohnortes, welche ihr Werk zum ersten Male in einem Verbandslande veröffentlichen und dafür dort den gesetzlichen Schutz erlangen.

Die Urheberrechte werden bis zum Beweise des Gegenteils zugunsten derjenigen Person anerkannt, deren Namen auf dem Werke verzeichnet ist.

Der Schutz, den ein Verbandsautor in einem andern Verbandslande genießt, ist nicht der in diesem Lande bestehende, sondern der von dem Lande der ersten Veröffentlichung ihm gesetzlich gewährte. Das Gesetz dieses letztern Landes begleitet also das Werk eines Verbandsautors überall mit und umgibt dieses Werk auch in den andern Verbandsstaaten mit seinem Schutze (s. oben die Einschränkung betr. Schutzdauer und vgl. das gegenteilige, auf der Landesbehandlung und Anwendung der lex fori ruhende Prinzip der Berner Übereinkunft).

Panamerikanische Konvention von Mexiko.

27. Januar 1902.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Werke der Literatur und Kunst. Die Schutzdauer richtet sich nach der den einheimischen Autoren gewährten, darf aber die Dauer des im Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

   Als Ursprungsland gilt das Land der ersten Veröffentlichung, und wenn diese gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattfindet, das Land, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist vorsieht.

   Die Definition der literarischen und künstlerischen Werke ist derjenigen in Artikel 4 der Berner Übereinkunft (s. oben) nachgebildet; während aber die Lithographien nicht besonders erwähnt sind, sind dies die choreographischen und die photographischen Werke sowie die astronomischen und geographischen Globen.

2. Pseudonyme Werke. Das Eigentumsrecht wird zugunsten derjenigen Personen, deren anerkanntes Pseudonym auf einem Werke oder in einer Eingabe (s. Förmlichkeiten) angegeben ist, bis zum Beweise des Gegenteils geschützt.

II. Bedingungen des Schutzes.

Keine.

In bezug auf Periodica ist der Abdruck von Zeitungsartikeln gegen Quellenangabe und ev. Angabe des Namens des Autors des entlehnten Artikels gestattet.

III. Förmlichkeiten.

Der Autor, seine Rechtsnachfolger oder sein gesetzlicher Vertreter muß an die besonders zu bezeichnende Landesverwaltung eine die Anerkennung seines Eigentumsrechts verlangende Eingabe richten,

welcher zwei bei dieser Verwaltung bleibende und noch so viele andere Exemplare des Werkes beizufügen sind, als es Länder gibt, in welchen er den Schutz wünscht. Diesen Ländern wird von der Verwaltung, jedoch ohne Garantie, jeweilen das betreffende Exemplar nebst einer Abschrift des Zeugnisses übermittelt.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Das Eigentumsrecht schließt das Übersetzungsrecht in sich.
   Rechtmäßige Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt.
2. Aufführungsrecht. Keine besondere Bestimmung.

V. Erteilung des Schutzes.

Geschützt werden nur die einem Verbandslande angehörenden Autoren und ihre Rechtsnachfolger, welche die vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllen. Die Bestimmung des Ursprungslandes scheint als Bedingung die erste Veröffentlichung in einem Verbandslande in sich zu schließen.

Die Urheberrechte werden bis zum Beweise des Gegenteils zugunsten derjenigen Person anerkannt, deren Name auf dem Werke oder in der oben erwähnten Eingabe verzeichnet ist.

Zentralamerikanische Konvention.

Guatemala 17. Juni 1897. San Salvador 12. Februar 1901.

Diese Übereinkunft, welche zugleich auch das gewerbliche Eigentum (Erfindungspatente, Marken, Fabrik- und Handelsnamen) schützen soll, enthält keine nähere Bestimmungen weder über das Schutzobjekt „literarisches und künstlerisches Eigentum", noch über die abgeleiteten Rechte, noch über das Ursprungsland.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

Kein Verbandsstaat braucht eine längere Schutzfrist als die seines Landesgesetzes zu gewähren und kann die Schutzfrist auch auf die im Ursprungslande vorgesehene kürzere Dauer beschränken.

II. Bedingungen des Schutzes.

Es sind die im Ursprungslande vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen.

III. Förmlichkeiten.

Der Schutz hängt von der Erfüllung der von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten ab. Der Autor hat zuerst, behufs Erlangung des Schutzes, den beglaubigten Beweis seines Rechts zu leisten. Das Werk wird in ein Register eingetragen, zu welchem Zwecke in jedem Land eine besondere Registerbehörde geschaffen wird. Die Eintragungen werden jeden Monat im Amtsblatt veröffentlicht und jährlich in einem Bande zusammengestellt. Die Landesbehörden teilen sich die Eintragungen gegenseitig mit. Damit die Eigentumsrechte geltend gemacht werden können, müssen die Eintragungen in den andern Ländern ebenfalls ohne weitern Beweis eingeschrieben werden, was innerhalb eines Jahres zu geschehen hat. Die Unterlassung diesbezüglicher Schritte kommt einem Verzicht auf die Rechte gleich. Der Verlust von Rechten wird ebenfalls eingetragen und veröffentlicht.

IV. Erteilung des Schutzes.

Die Übereinkunft ist nur auf Bürger der Verbandsstaaten anwendbar. Die Veröffentlichung auf dem Gebiete der Verbandsstaaten muß eine erstmalige sein.

II. Landesgesetze.

Ägypten. Levante. Orient.

Im internen Rechtsleben Ägyptens ist Nachdruck durch das ägyptische Strafgesetzbuch (Art. 323) untersagt.

Die fremden Werke sind durch die sog. gemischten Gerichte geschützt, welche bei Zivilstreitigkeiten zwischen Einheimischen und Fremden oder auch zwischen Fremden verschiedener Nationalität — und zwar nicht nur im Lande angesiedelten, sondern auch auswärts wohnhaften Fremden — zuständig sind. Diese gemischten Gerichte haben seit 1876 nach den Regeln des gemeinen Rechts und nach Billigkeit ohne irgendwelchen Förmlichkeitszwang schon allerlei Werke gegen unbefugten Nachdruck (Bücher, Feuilletonsromane und Musikalien), gegen Nachbildungen (Gemälde, Photographien) und gegen unbefugte Aufführung verteidigt.

Für die Anstände zwischen Fremden gleicher Nationalität sind die Konsulargerichte da. Diese Gerichte können aber auch in Ägypten und in der Levante Strafen verhängen bei Anständen zwischen Fremden verschiedener Nationalität; so dürfen die französischen Gerichte alle dort begangenen Vergehen beurteilen, die nach dem heimischen Strafgesetzbuch strafbar sind (franz. Gesetz vom 28. Mai 1836). Der gleiche Grundsatz ist auch von den meisten andern europäischen Staaten für ihre Konsulargerichte angenommen worden. Deshalb dürfen sich die Europäer in jenen Gegenden weder an den Werken ihrer Landsleute, noch an solchen Werken, welche in der Heimat geschützt wären, vergreifen. Dieser Grundsatz der Exterritorialität in Strafsachen bewirkt, daß die in Ägypten und in der Levante von Europäern begangenen Vergehen geahndet werden, als wären sie in Europa begangen (s. auch Türkei; für Tunis gelten besondere Bestimmungen).

Im fernen Osten können ebenso z. B. Chinesen von Fremden vor die gemischten Gerichte gerufen und fremde Nachdrucker von der Konsulargerichtsbarkeit ihrer Nation, welcher sie gemäß der Konzession unterliegen, belangt werden. Ferner hat Frankreich seine

Urheberrechtsgesetzgebung ausdrücklich auf seine indochinesischen Kolonien anwendbar erklärt.

Großbritannien hat am 2. Februar 1899 eine besondere Verordnung dahingehend erlassen, daß jede in Korea und China von einem Engländer verübte Handlung, die, wenn in England begangen, dort einen Eingriff in das Urheberrecht bedeuten würde, mit Gefängnis und Buße bestraft wird, sofern sich die Verletzung gegen das Urheberrecht eines Engländers oder auch eines Fremden richtet, dessen Heimatland bei Verletzung englischer Rechte durch seine Bürger in jenen Ländern Gegenrecht hält. Dadurch ist der europäische Urheberschutz in den äußersten Orten verpflanzt (vgl. auch China, S. 31).

Argentinien.

In Ermangelung eines besonderen Landesgesetzes wird den Urhebern der allgemeine und zeitlich unbeschränkte Schutz der Verfassung und des bürgerlichen Gesetzbuches von den Gerichten zugesprochen.

Von den fremden Autoren genießen diejenigen der dem Vertrag von Montevideo beigetretenen Staaten, deren Beitritt Argentinien anerkannt hat (Belgien, Frankreich, Italien, Spanien), in Argentinien den Schutz ihrer eigenen Landesgesetze nach dem Grundprinzip dieses Vertrages (s. S. 20).

Die andern nicht im Lande niedergelassenen Fremden haben sich für ihre im Ausland erschienenen Werke vor den argentinischen Gerichten nur Schutz verschaffen können, wenn sie ihre Rechte einem Argentinier abtraten, der die Klage einleitete und vertrat. Ob auch nicht abgetretene und von einem Ausländer verteidigte fremde Werke gleichwohl Schutz genießen (Urteil vom 3. Februar 1903, Droit d'Auteur, 1903, p. 79), ist sehr zweifelhaft.

Die Geltendmachung der Rechte ist dadurch erschwert worden, daß nach dem Urteil des obersten Gerichtshofes vom 6. November 1902 die Prozesse nicht von den föderalen Gerichten abzuurteilen sind, sondern von den gewöhnlichen Provinzgerichten, also den Gerichten der Einzelstaaten.

Belgien.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Literarische und künstlerische Werke: bis 50 Jahre nach des Tode des Autors.

2. Veröffentlichungen des Staates oder der öffentlichen Verwaltungen: bis 50 Jahre vom Tage der ersten Veröffentlichung, Aufführung und Ausstellung an.
3. Nachgelassene Werke: bis 50 Jahre vom Tage der Veröffentlichung, Darstellung, Aufführung oder Ausstellung an.
4. Anonyme und pseudonyme Werke: bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors.

   Sobald der Autor seinen Namen kundgibt, tritt er in die Rechte ein, welche unterdessen der Verleger an einem solchen Werke genossen hat.

II. Bedingungen des Schutzes.

Periodica. Gegen Wiedergabe in einer andern Zeitung wird nur derjenige Zeitungsartikel geschützt, der den ausdrücklichen Vermerk der Untersagung des Abdrucks trägt.

III. Förmlichkeiten.

Nur die vom Staate oder öffentlichen Verwaltungen herausgegebenen und die nachgelassenen Werke (s. I. 2. und 3) müssen, unter Androhung des Verlustes des Urheberrechts, innerhalb 6 Monaten vom Tag der ersten Veröffentlichung, Aufführung oder Ausstellung an in ein vom Ackerbau- und Industriedepartement geführtes Register eingetragen werden, worauf die Werke 50 Jahre von diesem eingeschriebenen Datum an geschützt sind. Der Eintragende erhält einen Eintragungsschein.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Das Urheberrecht schließt das ausschließliche Übersetzungsrecht in sich.
2. Aufführungsrecht. Kein literarisches oder musikalisches Werk darf ganz oder teilweise ohne Bewilligung des Autors öffentlich aufgeführt oder dargestellt werden.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Dasselbe schützt alle Werke von Belgiern, seien sie im Inlande oder Auslande erschienen; ferner genießen die Fremden alle Rechte wie die einheimischen Autoren, jedoch nur bis zur Zeitdauer, in welcher diese Rechte im fremden Land erlöschen.
2. Vertragsrecht. Belgien ist der Berner Übereinkunft, der Zusatzakte und Deklaration beigetreten.

   Belgien hat mit Deutschland, Mexiko, den Niederlanden, Spanien und den Vereinigten Staaten Literaturverträge und

mit Congo einen Auslieferungsvertrag abgeschlossen, doch haben nur die Autoren Portugals und der Vereinigten Staaten die durch das belgische Gesetz vorgesehenen Förmlichkeiten zu erfüllen und umgekehrt. Die vier erstgenannten Verträge enthalten die Meistbegünstigungsklausel.

Belgien ist auch der Übereinkunft von Montevideo beigetreten, und dieser Beitritt ist von Argentinien und Paraguay anerkannt worden.

Bolivia.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Literarische, dramatische, musikalische, künstlerische Werke: bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors.
2. Durch den Staat oder eine öffentliche Anstalt veröffentlichte Werke: bis 50 Jahre nach der Veröffentlichung des letzten Bandes.
3. Nachgelassene Werke: bis 50 Jahre von der Veröffentlichung an zugunsten des Verlegers des nachgelassenen Werkes eines bekannten Urhebers.

   Der Verleger eines unveröffentlichten Werkes eines unbekannten Autors wird 30 Jahre lang von der Veröffentlichung an geschützt.
4. Anonyme und pseudonyme Werke: Anwendung der Bestimmung sub 1, sobald der Urheber oder seine Erben oder seine Rechtsinhaber sich zu erkennen geben und ihre Existenz nachweisen.

II. Bedingungen des Schutzes.

Keine.

III. Förmlichkeiten.

Vor dem Vertrieb von Exemplaren eines veröffentlichten Werkes müssen hinterlegt werden: 1 Exemplar auf dem Ministerium des Unterrichts, 1 Exemplar beim Staatsanwalt des Distrikts und 1 Exemplar auf der Bibliothek der Landeshauptstadt. Die Hinterlage erfolgt unentgeltlich und die Auszüge aus dem Register (Hinterlegungsschein) bilden eine Präsumption für das Eigentumsrecht. Bei Lithographien, Stichen und Skulpturen können statt der Exemplare die Originalzeichnungen beim Unterrichtsrat hinterlegt werden. Die Eintragungen werden im „Boletin municipal“ veröffentlicht.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Das Urheberrecht begreift das Übersetzungsrecht in sich.

Der Urheber ausländischer Nationalität genießt letzteres Recht nur während 10 Jahren von der Veröffentlichung seines Werkes an, unter der Bedingung, daß er eine Übersetzung vor dem Ende des dritten Jahres von besagter Veröffentlichung an erscheinen läßt.

Der Übersetzer eines geschützten Werkes genießt 30 Jahre das Vervielfältigungsrecht an seiner Übersetzung.

2. Aufführungsrecht. Dem Vervielfältigungsrecht gleichgestellt.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Dasselbe bestimmt nichts hinsichtlich der in der Fremde ihre Werke veröffentlichenden Bolivianer. Die Fremden genießen die gleichen Vorteile wie die den in einem fremden Land wohnenden Bolivianern gewährten.
2. Vertragsrecht. Bolivia hat mit Frankreich einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen, so daß die Franzosen die hier aufgeführten Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen müssen.

Am 5. November 1903 hat Bolivia den Literarvertrag von Montevideo von 1889 ratifiziert.

Brasilien.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst: bis 50 Jahre vom 1. Januar des Jahres an, in welchem die Veröffentlichung erfolgt.

Die Definition der „literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Werke" ist Art. 4 der Berner Übereinkunft (s. o.) nachgebildet, aber ergänzt durch Aufnahme der architektonischen und photographischen Werke.

2. Nachgelassene Werke: bis 50 Jahre vom 1. Januar des Todesjahres des Autors an gerechnet.
3. Anonyme und pseudonyme Werke: bis 50 Jahre vom 1. Januar des Veröffentlichungsjahres an gerechnet.

Rechte und Pflichten gehen vom Verleger solcher Werke auf den Autor über, sobald er sich zu erkennen gibt.

II. Bedingungen des Schutzes.

Keine.

In bezug auf Periodica ist die Wiedergabe von Neuigkeiten und politischen Artikeln in Zeitungen und Zeitschriften gegen Angabe der Quelle und des Autornamens gänzlich frei.

III. Förmlichkeiten.

Zur Erlangung des gesetzlichen Schutzes hat der Autor, Übersetzer, Verleger und Drucker innerhalb 2 Jahren, vom 1. Januar des Jahres der ersten Veröffentlichung an gerechnet,

1. ein eigenhändig oder von einem Vertreter unterschriebenes Gesuch mit Angabe seiner Nationalität, seines Berufes, Wohnortes, des Titels des Werkes, des Ortes und der Zeit der Veröffentlichung, des Neudruckes oder der ersten Aufführung dem Direktor der Landesbibliothek einzureichen,
2. behufs Eintragung beizufügen:
   a) ein vollständiges Exemplar jedes gedruckten, lithographierten, photographierten oder gestochenen Werkes der Literatur, Kunst und Wissenschaft;
   b) 1 Exemplar der deutlichen Photographie (Minimalumfang 18 × 24 cm) von Werken der Malerei, Bildhauerei, Architektur und zeichnenden Kunst, von Skizzen usw.

Diese Exemplare werden mit der laufenden Nummer, mit dem Datum der Eintragung und mit einem durch einen Stempel aufgedrückten Vermerk „Landesbibliothek, Urheberrechte“ versehen und in der Bibliothek in einer besonderen Abteilung der eingetragenen Werke aufbewahrt.

Taxe für die Eintragung: 2 Milreis für jedes Werk.

Die Eintragung geschieht im gleichen Register für alle Werke. Es wird ein genauer, alle Einzelheiten der Eintragung enthaltender, vom Direktor zu legalisierender Schein ausgestellt, für welchen Stempelsteuer zu entrichten ist. Die Eintragungen werden monatlich im Diario oficial auf Kosten des Justizministeriums veröffentlicht.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Dasselbe dauert 10 Jahre vom 1. Januar des Jahres der ersten Veröffentlichung des Originals an.

   Keine Übersetzung fremder Werke ins Portugiesische wird zur Einfuhr nach Brasilien zugelassen, um dort verkauft oder aufgeführt zu werden, wenn sie nicht vom Autor genehmigt ist und den Vermerk dieser Genehmigung trägt. In Brasilien selbst ist jedoch der fremde Autor — Vertragsrecht vorbe-

halten — keineswegs gegen unbefugte Übersetzung geschützt. Der Übersetzer genießt an seiner Übersetzung Urheberrecht.

2. Aufführungsrecht: 10 Jahre von der ersten vom Autor genehmigten Aufführung an.

Der Autor eines literarischen oder musikalischen Werkes kann dessen Aufführung an Orten, wo kein Entgelt dafür verlangt wird, nur verbieten, wenn das Werk weder veröffentlicht noch verkauft wird.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Schutzberechtigt sind die Einheimischen und die in Brasilien wohnenden Fremden. Ein bestimmter Erscheinungsort ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben.
2. Vertragsrecht. Brasilien hat mit Portugal einen Vertrag geschlossen, wonach die Autoren von in portugiesischer Sprache geschriebenen Werken und von Kunstwerken in jedem Lande wie Einheimische behandelt werden, so daß jeweilen die betr. Förmlichkeiten erfüllt werden müssen.

Chile.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Literarische und künstlerische Werke: bis 5 Jahre nach dem Tode des Autors mit der Möglichkeit der Verlängerung bis auf 10 Jahre durch Beschluß der Regierung.

   Geschützt sind die Autoren von Schriftwerken jeder Gattung, von musikalischen Kompositionen, von Werken der Malerei, der zeichnenden Kunst und der Bildhauerei, sowie jeder literarischen oder belletristischen Originalschöpfung, die durch Druck, Lithographie, Formerei oder irgend ein Reproduktions- oder Vervielfältigungsverfahren hergestellt werden kann.

2. Veröffentlichungen verfaßt von einer Körperschaft: bis 40 Jahre von der ersten Veröffentlichung an.
3. Nachgelassene Werke: 10 Jahre von der ersten Veröffentlichung des Manuskripts an zugunsten des Eigentümers desselben.

   Das Werk muß separat und darf nicht mit andern zu Lebzeiten des Autors erschienenen Werken zusammen veröffentlicht werden.

   Gleiche Schutzdauer für den Eigentümer eines nachgelassenen Manuskripts, das handschriftliche Verbesserungen eines zu Lebzeiten des Autors erschienenen Werkes enthält, sofern das

authentische Manuskript im Jahre, das auf den Tod des Autors folgt, den Gerichten vorgewiesen wird.

Solchen, die interessante Werke in korrekten Ausgaben neu drucken, kann die Regierung ein Privilegium für höchstens 5 Jahre erteilen.

II. Bedingungen des Schutzes.

An der Spitze des Werkes ist der Eigentümer anzugeben.

III. Förmlichkeiten.

Zur Erlangung des Schutzes sind zum voraus (vorgängig wahrscheinlich der Veröffentlichung) drei Exemplare des Werkes, an dessen Spitze angegeben werden muß, wem es gehört, auf der öffentlichen Bibliothek von Santiago zu hinterlegen.

Die Förmlichkeiten können sich der Natur der Dinge nach nur auf literarische Werke beziehen. Wenn Autor oder Verleger auf den Schutz verzichten, ist der Drucker hinterlegungspflichtig. Ebenso haben die Drucker zwei Exemplare jeder Zeitung oder jedes gesondert veröffentlichten Blattes auf genannter Bibliothek zu hinterlegen und je 1 Exemplar dem Ministerium des Innern und dem Staatsanwalt zuzustellen.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Keine Bestimmung.
   Die Übersetzer werden wie Autoren geschützt.
2. Aufführungsrecht. Theaterstücke dürfen auf keiner Bühne ohne Erlaubnis bis 5 Jahre nach dem Tode des Autors aufgeführt werden.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Dasselbe schützt die chilenischen Autoren, welche die vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllen, ohne daß ein Erscheinungsort vorgesehen wäre.
   Geschützt sind auch die Fremden, die ihre Werke in Chile veröffentlichen.
   Für Werke, die zuerst im Auslande erscheinen und die in Chile neu aufgelegt werden, dauert der Schutz 10 Jahre.
2. Vertragsrecht. Chile hat einzig mit den Vereinigten Staaten ein Gegenseitigkeitsverhältnis gegründet. Die amerikanischen Autoren sind zu den hier aufgezählten Förmlichkeiten verpflichtet.

China.

Im Jahre 1903 hat China sich Japan und Nordamerika gegenüber verpflichtet, Verordnungen zum Schutze der japanischen und amerikanischen Werke gegen Nachdruck zu erlassen und, speziell gegenüber Japan, Amtsstellen behufs Eintragung der den Schutz nachsuchenden japanischen Autoren von chinesisch geschriebenen, besonders für das chinesische Volk bestimmten Büchern, Broschüren, Land- und Seekarten einzurichten.

Vorläufig gewährt China in den Beziehungen mit den Vereinigten Staaten bloß ein ausschließliches Druck- und Verkaufsrecht von 10 Jahren von der Eintragung in China an und zwar den amerikanischen, in Amerika geschützten Autoren von für das chinesische Volk bestimmten Büchern, Karten, Stichen, Gravuren oder von Übersetzungen ins Chinesische, während die Wiedergabe anderer Bücher und die eigene Übersetzung von amerikanischen Büchern den Chinesen freigewahrt bleibt. Dafür wird China der amerikanische Copyrightschutz versprochen. Ferner sollen chinesische Werke in Japan geschützt sein, wenn die in letzterm Lande vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden.

Columbien.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. **Werke der Literatur und Kunst:** bis 80 Jahre nach dem Tode des Autors. Ist das Urheberrecht vom Autor übertragen worden, so treten seine Noterben, sofern er solche hat, 25 Jahre nach seinem Tode wieder in den Besitz der Rechte.

   Unter Werken der Literatur und Kunst werden alle Originalschöpfungen verstanden, die das Ergebnis einer persönlichen Arbeit oder Anstrengung sind.

2. **Von einer juristischen Person herausgegebene Werke:** In den Genuß des literarischen Eigentums treten der Staat, die Korporationen und juristischen Personen, solange sie eine gesetzliche Existenz haben. (Schutzdauer?)

3. **Nachgelassene und nicht herausgegebene Werke:** bis 80 Jahre nach dem Tode des durch Erbschaft oder sonstwie in den Besitz des Werkes gelangten Eigentümers; bis 80 Jahre vom Todestage des Autors an für seine Briefe.

   Als nachgelassene Werke gelten auch die erst nach dem Tode des Autors gedruckten, wenn auch vorher schon mündlich veröffentlichten Werke, sowie die mit bedeutenden handschriftlichen Änderungen hinterlassenen gedruckten Werke.

Die nachgelassenen Werke dürfen nicht gemeinsam mit Werken, welche Gemeingut geworden sind, veröffentlicht werden, sondern nur separat oder gemeinsam mit geschützten Werken.

Der Eigentümer der Handschrift eines noch nicht herausgegebenen Werkes eines unbekannten Autors wird bei Veröffentlichung derselben dem Verfasser gleichgestellt.

Wer innerhalb einer Frist von längstens drei Jahren nach von der Regierung erhaltener Erlaubnis alte und seltsame, in Archiven und Bibliotheken aufbewahrte Handschriften veröffentlicht, kann ein ausschließliches Privilegium von 10 bis 40 Jahren nach Ermessen der Regierung von derselben erhalten.

4. Anonyme und pseudonyme Werke: bis 80 Jahre, vom Tode des Verlegers an gerechnet.

Wenn der Autor sich zu erkennen gibt, so tritt er in alle seine Rechte ein an Stelle des Verlegers.

II. Bedingungen des Schutzes.

Periodica: Der Autor oder Verleger eines bestimmten Zeitungsartikels kann denselben gegen Wiedergabe in einer andern Zeitung nur schützen, wenn er sich das Vervielfältigungsrecht durch einen ausdrücklichen Vorbehalt auf dem Artikel ausbedungen hat.

III. Förmlichkeiten.

Soll nicht das Recht verloren gehen, so muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Veröffentlichung des Werkes an

a) das Werk entweder im Generalregister des Unterrichtsministeriums oder in den Spezialregistern der Sekretariate der Provinzialregierungen eingetragen werden; die Eintragung ist unentgeltlich; die Eintragungsbescheinigungen bilden eine Präsumption für das Eigentumsrecht;

b) müssen 3 gedruckte und unterschriebene Exemplare zugleich hinterlegt werden.

Das nicht eingeschriebene Werk wird gemeinfrei auf 10 Jahre vom Tage an, wo das Eintragungsrecht verwirkt wurde. Während des elften Jahres kann der Autor durch Eintragung das Eigentum an seinem Werke wieder erlangen; er kann sich dem Verkauf der während der gemeinfreien Periode frei gedruckten Exemplare nicht widersetzen, aber er kann sie zählen und unter seiner Kontrolle stempeln lassen. Wird das Werk alsdann nicht eingetragen, so wird es endgültig Gemeingut.

Kunstwerke, welche nur in einem Exemplar existieren (Gemälde, Skulpturen usw.), sind von allen Förmlichkeiten befreit.

Periodica müssen in Serien von höchstens einem Semester ein-eingeschrieben und hinterlegt werden.

Für öffentlich aufgeführte, aber nicht herausgegebene Werke genügt die Hinterlage eines einzigen handschriftlichen Exemplars.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Das Urheberrecht begreift das Übersetzungsrecht in sich.

   Die Werke jedoch, welche nicht columbianische Autoren in einem fremdsprachlichen Lande (d. h. in nicht spanischer Sprache) haben drucken lassen, dürfen frei übersetzt werden unter der Bedingung der Angabe des Autornamens.

   Die Übersetzer sind Eigentümer ihrer eigenen Übersetzung.
2. Aufführungsrecht. Das Recht gänzlicher oder teilweiser Aufführung von dramatischen oder musikalischen Werken gehört ausschließlich den Eigentümern derselben.

   Ist ein dramatisches oder musikalisches Werk in einem andern spanisch sprechenden und Gegenseitigkeit im Urheberrecht gewährenden Lande erschienen, so ist es gegen unbefugte Aufführung nur geschützt, wenn der Autor das Aufführungsrecht sich ausdrücklich vorbehalten hat.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Alle Columbianer werden auch für die im Ausland veröffentlichten Werke geschützt. Nur Autoren aus spanisch sprechenden Ländern, deren Gesetzgebung die Columbianer nach Maßgabe des columbianischen Gesetzes schützt, genießen den Schutz des letzteren, wenn sie vor dem zuständigen Richter Zivilklage erheben. (S. Übersetzungsrecht und Aufführungsrecht.) Die Autoren der übrigen Länder sind auf den Vertragsschutz angewiesen.
2. Vertragsrecht. In Verträgen darf der Schutz des Übersetzungsrechts nicht stipuliert werden, außer es handle sich um fremdsprachliche Werke, welche in einem Lande mit vorwiegend spanischer Sprache erschienen sind, wie z. B. katalanische Werke in Spanien. In bezug auf die Übersetzung fremder, in einem nicht spanisch sprechenden Lande gedruckter Werke s. oben unter Übersetzungsrecht.

   Columbien hat einen die Meistbegünstigungsklausel enthaltenden Literarvertrag mit Spanien geschlossen und mit Italien ein Gegenseitigkeitsabkommen getroffen. Die spanischen Autoren sind von der Erfüllung der columbianischen Förmlichkeiten befreit, die italienischen nicht.

Congo.

Der Urheberrechtsschutz beschränkt sich auf die Belgien und Frankreich gegenüber eingegangene Verpflichtung zur Auslieferung solcher Personen, die das Vergehen betrügerischer oder böswilliger Anbringung eines Autornamens oder Autorzeichens an einem Werk der Kunst, Literatur und Tonkunst begehen.

Costa-Rica.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Literarische und künstlerische Werke: bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors.

   Bei Entäußerung des Urheberrechts gehört dasselbe während 20 Jahren dem Erwerber oder seinem Nachfolger, worauf es auf eine weitere Frist von 30 Jahren zum Autor oder zu seinen Erben und Legataren zurückkehrt.

   Das geistige Eigentum umfaßt jede Art wissenschaftlicher, literarischer und künstlerischer Werke, welches auch das Erscheinungsmittel sei.

2. Veröffentlichungen des Staates und der Korporationen: bis 25 Jahre.

   Diese Frist gilt für Werke des Staates, der Gemeinden und der amtlichen Körperschaften, während die gesetzlich konstituierten privaten Korporationen vollen Urheberschutz genießen, ohne daß angegeben ist, wie die Schutzdauer bemessen werden kann.

3. Nachgelassene Werke: bis 50 Jahre zugunsten der Erben und Legatare.

   Als nachgelassenes Werk wird auch das mit bedeutenden Abänderungen hinterlassene, schon veröffentlichte Werk angesehen.

4. Anonyme und pseudonyme Werke: bis 50 Jahre nach dem Tode des Verlegers.

   Der Autor tritt, sobald er seine Eigenschaft gesetzlich beweist, sofort und ohne Entschädigungspflicht in die dem Verleger eingeräumten Rechte ein.

II. Bedingungen des Schutzes.

1. Veröffentlichung. Werke, welche während 25 Jahren vom Autor oder Eigentümer nicht wieder gedruckt wurden, werden gemeinfrei.

Werden dramatische und musikalische Werke, die aufgeführt, aber nicht herausgegeben werden, nicht innerhalb 30 Jahre vom Tage der Eintragung an veröffentlicht, so werden sie gemeinfrei.

2. Periodica. Veröffentlichungen der periodischen Presse werden gegen Wiedergabe in ähnlichen Organen nur geschützt, wenn sie am Fuße das Verbot der Wiedergabe tragen.

III. Förmlichkeiten.

Bei Androhung des Verlustes des Urheberrechts müssen innerhalb eines Jahres vom Tage der Vollendung des Druckes an 3 unterzeichnete Exemplare des Werkes auf der Generaldirektion der öffentlichen Bibliotheken hinterlegt werden; hier werden die Werke in ein Register eingetragen. Taxe: 1 Dollarstempel per Band. Bescheinigungen werden auf 1 Dollar-Papierbogen ausgestellt.

Jedes nicht eingetragene Werk ist während 10 Jahren vom Tage des Auslaufs der Eintragefrist an gemeinfrei. Während des elften Jahres können der Autor, Eigentümer oder ihre Erben durch Eintragung das Recht wiedererlangen. Erfolgt die Eintragung nicht, so ist das Werk endgiltig Gemeingut.

Die Erklärung des Verlustes des Urheberrechts soll vom Unterrichtsministerium im Amtsblatt, innerhalb 8 Tagen vom Ablauf des Schutzes an, oder später auf Antrag jedes Interessenten veröffentlicht werden.

Für Kunstwerke genügt neben der Einschreibung die Hinterlegung eines Stiches, einer Zeichnung oder Photographie.

Für dramatische und musikalische Werke, die aufgeführt, aber nicht herausgegeben werden, genügt die Hinterlegung eines unterzeichneten handschriftlichen Exemplars.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Das Urheberrecht schließt das Übersetzungsrecht in sich.

   Der Übersetzer besitzt an seiner Übersetzung Urheberrecht.

2. Aufführungsrecht. Kein dramatisches oder musikalisches Werk darf ohne Genehmigung des Autors oder Eigentümers ganz oder teilweise in einem Theater oder an einem öffentlichen Orte aufgeführt werden.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Das Gesetz handelt weder von den durch Costaricenser im Auslande, noch von den durch Fremde in Costa-Rica veröffentlichten Werken; es findet Anwendung auf die

in Costa-Rica niedergelassenen Fremden und auf alle Fremden überhaupt, deren Heimatland den Bürgern von Costa-Rica gleiche Rechte einräumt.

2. Vertragsrecht. Costa-Rica hat eigentliche Literarverträge geschlossen mit Frankreich und Spanien. Die Bürger Frankreichs und (wahrscheinlich) Spaniens sind laut diesen Verträgen von der Erfüllung von Förmlichkeiten in Costa-Rica befreit.

Den Vereinigten Staaten hat Costa-Rica seinen Landesschutz im Gegenseitigkeitsverhältnis zugesichert.

Allgemeine Verträge hat es geschlossen mit den zentralamerikanischen Staaten Guatemala, Honduras und Salvador, deren Bürger gleich behandelt werden wie die Einheimischen, aber „unter den gleichen Bedingungen".

Die zentralamerikanische Übereinkunft hat Costa-Rica nicht ratifiziert, wohl aber am 13. Juli 1903 die panamerikanische Übereinkunft, wodurch es in ein neues Vertragsverhältnis zu Guatemala und Salvador getreten ist.

Cuba.

Die Rechtsverhältnisse werden in Cuba erst geordnet werden, wenn es der Berner Union, der es als spanische Kolonie angehörte, wieder beitritt, woran gearbeitet wird, und wenn es ein besonderes Gesetz erläßt, was man erwartet.

Die vor dem Unabhängigkeitskriege von Spanien erworbenen Urheberrechte werden durch den Pariser Frieden von 1898 gewährleistet. Mit den Vereinigten Staaten wurde ein Gegenseitigkeitsverhältnis begründet, und die Rechte der amerikanischen Autoren werden geschützt bei Hinterlage einer beglaubigten Abschrift des amerikanischen Eintragungsscheines.

Für den Urheberrechtsschutz hat man vorläufig die spanische Gesetzgebung anwendbar erklärt. Die fremden Autoren werden während der Dauer ihrer Rechte im Heimatland nach diesen Gesetzen geschützt, vorausgesetzt, daß die für Spanien vorgesehenen Förmlichkeiten mutatis mutandis in Havanna erfüllt werden (Eintragung des Werkes im allgemeinen Register des Staatsdepartements; Vorweisung eines beglaubigten Scheines der Behörde des Heimatlandes zur Bestätigung des Eigentumsrechts).

Dänemark.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Werke der Literatur und Kunst: bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors.

   Das Gesetz definiert diese Werke nicht näher, erwähnt aber besonders die mündlichen Vorträge, die musikalischen Kompositionen, mathematische, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, technische und ähnliche Zeichnungen und graphische und plastische Abbildungen, die nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind.

2. Photographien: 5 Jahre.

3. Werke, herausgegeben von wissenschaftlichen Instituten und Gesellschaften: bis 50 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer ersten Veröffentlichung.

4. Anonyme und pseudonyme Werke: 50 Jahre vom Ende des Jahres der ersten Veröffentlichung an, zugunsten des auf dem Werke angegebenen Verlegers.

   Der volle Schutz (Art. 1) tritt ein, wenn vor Ablauf dieser 50 Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder einem Berechtigten angegeben wird und zwar entweder auf einer neuen Ausgabe oder durch eine Erklärung in der für gesetzliche Ankündigungen vorgesehenen Form.

II. Bedingungen des Schutzes.

1. Vortragsrecht. Das Verlesen oder die freie mündliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes, die nicht den Charakter einer dramatischen Aufführung hat, ist erlaubt, wenn es der Verfasser nicht auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes verboten hat.

2. Periodica. Die Wiedergabe von Artikeln oder einzelnen Mitteilungen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, durch andere Zeitungen und Zeitschriften ist — deutliche Quellenangabe vorausgesetzt — nicht verboten, es sei denn, daß die Artikel einen besonderen Vorbehalt des Vervielfältigungsrechtes tragen.

   Feuilletonromane wie Novellen sind ohne weiteres geschützt.

3. Photographien. Die nach der Natur aufgenommenen Originalphotographien oder die photographischen Aufnahmen gemeinfrei gewordener Kunstwerke sind nur geschützt, wenn jedes Exemplar den Namen des Photographen sowie das Wort Eneberettiget (alleinberechtigt) trägt.

III. Förmlichkeiten.

Solche bestehen einzig noch für den Schutz der Photographien. Der Photograph hat sich sein Urheberrecht durch eine besondere Erklärung zu wahren, die er dem Kultus- und Unterrichtsministerium nebst einem Exemplar der Photographie einzureichen hat und die seinen vollständigen Namen, die genaue Beschreibung der Photographie sowie den Namen des Künstlers, wenn es sich um Wiedergabe eines Kunstwerkes handelt, angeben soll.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Dasselbe dauert
   a) so lange wie das Vervielfältigungsrecht, wenn es sich um die Übersetzung in eine der drei skandinavischen Sprachen handelt;
   b) so lange wie das Vervielfältigungsrecht, wenn das Werk innerhalb zehn Jahren in mehreren Sprachen herausgekommen ist, was die Übersetzung in eine dieser Sprachen anbetrifft;
   c) in den übrigen Fällen, 10 Jahre vom Ablauf des Kalenderjahres der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an.

   Der Übersetzer hat für seine Übersetzung dasselbe Recht wie ein Verfasser des Werkes.

2. Aufführungsrecht. Dasselbe ist im Urheberrecht inbegriffen.

   Um jedoch die öffentliche Aufführung eines veröffentlichten musikalischen Werkes untersagen zu können, muß der Autor das Verbot der Aufführung an der Spitze oder auf dem Titel des Werkes anbringen. Ein solches Verbot scheint unwirksam zu sein in bezug auf „Tänze, Lieder oder einzelne kleinere Stücke oder Teile aus größeren Werken".

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Dasselbe findet Anwendung auf alle Werke der Reichsangehörigen, wie auch auf Werke Nichtreichsangehöriger, wenn diese Werke in einem dänischen Verlag erschienen sind. Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit kann es auch durch königliche Verordnung auf die im Auslande erschienenen Werke von Fremden anwendbar erklärt werden. Eine solche Bestimmung findet sich jedoch im Photographieschutzgesetz vom 24. März 1865 nicht.

2. Vertragsrecht. Dänemark hat sowohl die Berner Übereinkunft, wie die Deklaration und die Zusatzakte unterzeichnet und sein Gesetz am 29. März 1904 mit letzterer in Einklang gebracht.

Die Verbandsautoren haben daher keine andern Förmlichkeiten als diejenigen des Ursprungslandes zu beobachten, welcher Grundsatz ausdrücklich auch für die Photographien gilt.

Der Schutz der dänischen Gesetzgebung ist durch königliche Verordnungen auch auf die französischen, norwegischen und schwedischen Autoren ausgedehnt worden; an Stelle dieses Vertragsschutzes ist aber der weitergehende Unionsschutz in den gegenseitigen Beziehungen dieser Länder getreten.

Dagegen besteht vertraglicher, auf Gegenseitigkeitsbehandlung gegründeter Schutz mit den Vereinigten Staaten, deren Autoren aber nach einer Mitteilung des dänischen auswärtigen Amtes ihre Werke in Dänemark „veröffentlichen" müssen, um dort geschützt zu sein.

Deutschland.

Die Revision der Gesetzgebung betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie ist im Wurfe.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk veröffentlicht worden ist. Unter „Erscheinen" ist die verlagsmäßige Herausgabe, unter „Veröffentlichung" sind alle Handlungen, durch die das Werk an die Öffentlichkeit gebracht wird, auch Aufführung und Vortrag, verstanden.

1. Werke der Literatur und Tonkunst: Schutzfrist bis 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers und außerdem bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der ersten Veröffentlichung.

   Geschützt sind Schriftwerke, der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung dienende Vorträge oder Reden, Werke der Tonkunst, Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art sowie plastische Darstellungen, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind.

2. Werke der bildenden Künste: bis 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers.

   Ausgenommen ist ausdrücklich die Baukunst.

3. Photographien: 5 Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme.

   Photographien geschützter Kunstwerke werden ebensolange und im gleichen Umfange wie letztere geschützt, und nach Ablauf des Schutzes der letzteren, wie gewöhnliche Photographien.

4. Von einer juristischen Person herausgegebene Werke der Literatur und Tonkunst: bis 30 Jahre nach der Veröffentlichung.

Die „juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ sind nicht näher definiert. Die Vorschrift gilt auch für die Handelsgesellschaften.

5. Nachgelassene Werke der Literatur und Tonkunst: Wie oben unter 1.

Bei Werken, deren Veröffentlichung bis zum Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode des Autors noch nicht oder überhaupt noch nie erfolgt ist, wird der Eigentümer der Handschrift als Inhaber des Rechts, das dem eigentlichen Urheber zustehen würde, betrachtet.

Nachgelassene Werke der bildenden Künste: bis 30 Jahre vom Tode des Urhebers an.

6. Anonyme und pseudonyme Werke: bis 30 Jahre nach der Veröffentlichung. Jedoch wird der unter 1 und 2 angegebene volle Schutz erlangt, wenn entweder
   a) innerhalb dieser 30 Jahre seit der Veröffentlichung der wahre Autorname auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse des Werkes angegeben oder bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vortrages des Werkes genannt wird, oder aber
   b) wenn der Berechtigte den wahren Namen in die vom Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle einschreiben läßt. Gebühr für die Einschreibung: 1 Mk. 50 Pf., ebenso für jeden Eintragungsschein und jeden sonstigen Auszug aus der Eintragungsrolle. Die Eintragungen werden im „Deutschen Reichsanzeiger“ veröffentlicht. Für Werke der bildenden Kunst ist nur die Alternative b) zulässig.

Diese Förmlichkeit (b) wird für Mitglieder des Börsenvereins am sichersten durch Vermittlung der Geschäftsstelle in Leipzig besorgt.

II. Bedingungen des Schutzes.

1. Periodica. Artikel aus Zeitungen sind nur geschützt, wenn sie einen Vorbehalt der Rechte tragen. Jedoch sind auch ohne solchen Vorbehalt vollauf geschützt Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts. Ungeschützt bleiben vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten aus Zeitungen und Zeitschriften.

2. Photographien. Der Schutz geht verloren, wenn nicht jedes Exemplar auf der Abbildung oder dem Karton den Namen oder die Firma und den Wohnort des Verfassers oder Verlegers und das Jahr des ersten Erscheinens der rechtmäßigen Abbildung angegeben enthält.

III. Förmlichkeiten.

Keine (s. oben anonyme und pseudonyme Werke).

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Dasselbe ist dem Vervielfältigungsrecht gleichgestellt.

Hinsichtlich der Übersetzung gilt der Übersetzer als Urheber.

2. Aufführungsrecht. Dem Vervielfältigungsrecht gleichgestellt.

Für Werke, für welche das Aufführungsrecht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Juni 1901 nicht vorbehalten war, kann dieses Recht zugunsten des Urhebers dadurch gesichert werden, daß das Werk nachträglich mit dem Vorbehalt versehen wird. Aufführungen unter Benutzung von mit dem Vorbehalt nicht versehenen Noten bleiben frei.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. (Gesetze vom 19. Juni 1901, in Kraft getreten am 1. Januar 1902, betr. Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst; Gesetze vom 9. Januar 1876 betr. Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst, und vom 10. Januar 1876 betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung.)

Geschützt werden die Werke der Literatur, Kunst und Photographie der Reichsangehörigen, ob diese Werke erschienen sind oder nicht.

Enthält ein erschienenes Werk auf dem Titelblatt, in den Zueignungen, in der Vorrede oder am Schlusse den Namen eines Verfassers, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei.

Ausländer werden geschützt für im Inlande erschienene literarische und Tonwerke, sofern nicht schon früher im Auslande das Werk oder eine Übersetzung davon erschienen ist, ebenso für Werke, die im Inlande zuerst (d. h. spätestens gleichzeitig mit der Herausgabe in der Ursprache) als Übersetzung erscheinen, wobei diese Übersetzung als Originalwerk gilt.

Geschützt werden ferner die Kunstwerke von Ausländern, die bei inländischen Verlegern erscheinen. Dagegen sind Photographien von Ausländern gegenwärtig landesgesetzlich nicht geschützt.

2. Vertragsrecht. Deutschland ist der Berner Übereinkunft mit Zusatzakte und Deklaration beigetreten. Die Verbandsautoren sind daher nur zur Erfüllung der Förmlichkeiten, welche im Ursprungslande vorgeschrieben sind, oder der Bedingungen, welche die Konvention vorsieht, verpflichtet.

Separatliterarverträge hat Deutschland geschlossen mit: Belgien (12. Dezember 1883), Frankreich (19. April 1883), Italien (20. Juni 1884), Österreich-Ungarn (30. Dezember

1899) und den Vereinigten Staaten (15. Januar 1892). Die drei ersten Verträge enthalten die Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich späterer Abmachungen, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit.

Einzig und allein die Bürger der Vereinigten Staaten sind gehalten, in Deutschland die gleichen Bedingungen und Förmlichkeiten wie die Deutschen zu erfüllen. Hinsichtlich ihrer Rechte werden sie wie die deutschen Urheber behandelt.

Unter Anrufung der Meistbegünstigungsklausel des deutsch-französischen Vertrages von 1883 hat Frankreich mit Zusicherung der Gegenseitigkeit die Gleichstellung des Übersetzungsrechts mit dem Vervielfältigungsrecht (s. oben IV, 1) zugunsten seiner Autoren, somit einen über die Berner Konvention hinausgehenden vollen Übersetzungsschutz in den Beziehungen beider Länder erlangt (Dipl. Notenaustausch vom 2. Juni/13. Juli 1903. Reichsgesetzblatt, No. 46, herausgegeben 3. Dezember 1903).

Dominikanische Republik.

Die einzige Bestimmung auf unserm Gebiete ist Art. 11 der Verfassung von 1881, wodurch den Dominikanern das ausschließliche Eigentum an wissenschaftlichen, künstlerischen und literarischen Werken gewährleistet wird.

Ecuador.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Werke der Literatur und Kunst:

a) bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors. Diese Frist gilt für die Schöpfer eines literarischen und künstlerischen Werkes (Maler, Geographen, Ingenieure, Zeichner, Kalligraphen, Bildhauer).

b) 50 Jahre nach der Veröffentlichung für den Komponisten von Originalvariationen über ein musikalisches Thema.

c) 25 Jahre nach der Veröffentlichung für die Bearbeiter volkstümlicher Lieder, Sagen 2c. und volkstümlicher Melodien ohne bestimmten Eigentümer; für den Herausgeber oder Bearbeiter von literarischen Werken, die niemand gehören; für den Autor genehmigter Transponierungen und Instrumentierungen; für denjenigen, der ein künstlerisches

Werk mit Genehmigung des Verfassers wiedergibt; für den Verleger eines irgendwie gemeinfrei gewordenen künstlerischen Werkes.

2. Werke, herausgegeben von juristischen Personen: bis 50 Jahre nach der Veröffentlichung.

Es handelt sich um Werke, welche der Staat und die als juristische Personen anerkannten Korporationen veröffentlichen.

3. Nachgelassene Werke:

a) bis 25 Jahre nach der Veröffentlichung.

Als nachgelassen gelten auch die schon veröffentlichten, aber mit bedeutenden handschriftlichen Änderungen von Autoren hinterlassenen Werke.

Damit Erben oder Eigentümer den Schutz genießen, muß das Werk separat veröffentlicht werden.

b) bis 50 Jahre nach der Veröffentlichung werden geschützt

α) der Eigentümer eines noch nicht herausgegebenen, niemand gehörenden Werkes, der dasselbe zum ersten Male veröffentlicht;

β) der Bearbeiter historischer und gesetzgeberischer, in Archiven aufbewahrter Aktenstücke.

4. Anonyme und pseudonyme Werke: bis 50 Jahre vom Tode des Verlegers an.

Der Verleger wird als Autor betrachtet, bis dieser in den ihm gehörenden Schutz tritt, dadurch, daß er sich zu erkennen gibt oder daß er seinen wahren Namen in einer besondern Abteilung der Eintragsrolle feststellen läßt, worüber der Beamte bis zur Geltendmachung der Rechte Stillschweigen beobachten muß.

II. Bedingungen des Schutzes.

Periodica. Der Autor von Preßerzeugnissen hat sich das Vervielfältigungsrecht ausdrücklich vorzubehalten, um gegen Wiedergabe in einer Zeitung oder Zeitschrift geschützt zu sein, sonst ist der Abdruck gegen Quellenangabe gestattet.

III. Förmlichkeiten.

Um das Eigentumsrecht zu genießen, hat der Autor:

a) den Titel des Werkes und den Vorbehalt seiner Rechte in einem Sonderregister der kantonalen Registerbureaus eintragen zu lassen,

b) vor der Eintragung drei Exemplare des gedruckten Werkes zu hinterlegen, ebenso drei Exemplare von Kunstwerken, welche durch mechanische Verfahren vervielfältigt werden

können (Stiche, Lithographien ꝛc.). Für die übrigen Kunstwerke genügt die Eintragung des Vorbehalts des Vervielfältigungsrechts.

Die Eintragung ist unentgeltlich und muß innerhalb 6 Monate von der Veröffentlichung an vollzogen sein.

Für Periodica genügt die Eintragung der ersten Nummer, jedoch müssen alle folgenden Nummern in drei Exemplaren hinterlegt werden.

Für nicht herausgegebene dramatische und musikalische Werke genügt die Hinterlegung eines handschriftlichen Exemplars innerhalb 3 Monate vom Tage der Aufführung an.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Im Vervielfältigungsrecht inbegriffen.

   Die Übersetzung muß den Namen des Autors des übersetzten Werkes tragen, wenn dieser Name angegeben ist.

   Der Übersetzer ist für seine Übersetzung bis 50 Jahre nach der Veröffentlichung geschützt.

2. Aufführungsrecht. Dramatische Werke dürfen auf öffentlichen Theatern ohne Erlaubnis des Autors nicht aufgeführt werden. Das Recht dauert bis 25 Jahre nach dem Tode des Autors.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Dasselbe findet auch Anwendung auf die Ecuatorianer, welche ihre Werke im Auslande veröffentlichen, vorausgesetzt, daß sie die Förmlichkeiten erfüllen; sie haben für diese Erfüllung doppelte Fristen zugute.
2. Vertragsrecht. Ecuador hat mit Frankreich einen Literarvertrag und mit Mexiko einen Meistbegünstigungsvertrag abgeschlossen; die Autoren dieser Länder sind von den hier aufgeführten Förmlichkeiten befreit.

   Ein Literarvertrag mit Spanien harrt seit 1900 der Ratifikation.

Frankreich.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Werke der Literatur und Kunst: bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors.

   Das Grundgesetz von 1793 erwähnt als schutzfähig nur die Urheber von Schriften aller Art, Musikkomponisten, Maler und Zeichner; die Gesetzesnovelle vom 11. März 1902 fügt hinzu „die Architekten und Bildhauer, die Ornamentenbildner und -Zeichner“. Die Rechtsprechung hat den Schutz auf alle literarischen und künstlerischen Erzeugnisse ausgedehnt, so auf Photographien.

Die Gesetzgebung enthält keine Bestimmung über Werke, die von einer juristischen Person herausgegeben werden, noch über anonyme und pseudonyme Werke, bei denen nach Pouillet der Verleger an Stelle des Autors tritt.

2. Nachgelassene Werke: bis 10 (50?) Jahre nach dem Tode des Eigentümers.

Die durch Erbschaft oder sonst in den Besitz eines solchen Werkes gelangten Eigentümer haben die gleichen Rechte wie der Autor, unter der Bedingung, daß sie das Werk separat drucken und es nicht mit der Neuausgabe von gemeinfreien Werken verbinden.

II. Bedingungen des Schutzes.

Keine.

III. Förmlichkeiten.

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung hat der Drucker, unter Androhung einer Buße von 16—300 Franken, auf dem Ministerium des Innern für Paris, auf der Präfektur für die Departementshauptorte, auf der Unterpräfektur für die Distriktshauptorte und auf der Bürgermeisterei für die andern Orte zu hinterlegen: 2 Exemplare jeder Druckschrift; 3 Exemplare von Stichen, Musik und allen andern Vervielfältigungen, welche nicht Druckschriften sind, wie Zeichnungen, Lithographien ꝛc.

Eine Hinterlegung von Werken der Malerei und Skulptur ist nach der Fassung des Gesetzes nicht vorgesehen und wird auch nicht verlangt.

Nach der Rechtsprechung wird die Hinterlegung bei Klagen auf unbefugte Aufführung musikalischer und dramatischer Werke nicht verlangt.

Die durch den Drucker erfolgte Hinterlage gilt auch für den Autor; unterläßt der Drucker jedoch dieselbe, so kann der Autor die Hinterlegung jederzeit nachholen. Ohne Hinterlegung wird keine Nachdrucksklage angenommen; ist die Hinterlegung bewerkstelligt, so dürfen selbst Tatsachen, die vor derselben stattgefunden haben, eingeklagt werden. Die Hinterlegungen werden von der Verwaltung eingetragen und im Journal de la Librairie veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist ein genügender Beweis für die Erfüllung der Förmlichkeit, doch werden auch Bescheinigungen der Hinterlage ausgestellt.

In bezug auf Periodica sieht das Preßgesetz vor, daß der Gerant der Zeitung, im Zeitpunkt der Veröffentlichung, unter Androhung einer Buße von 50 Franken zwei unterzeichnete Nummern an den oben aufgeführten Amtsstellen zu hinterlegen hat, ferner noch

zwei unterzeichnete Nummern bei der Staatsanwaltschaft oder auf der Bürgermeisterei da, wo kein Gericht erster Instanz sich befindet. In der Praxis wird diese letztere Doppelhinterlegung als ebenfalls genügend für die zu Urheberrechtszwecken vorgesehene betrachtet und kommt somit dem Drucker und Autor zugute (s. Droit d'Auteur, 1897, p. 12).

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Von der Rechtsprechung als im Vervielfältigungsrecht inbegriffen betrachtet; dies ist in einem Notenaustausch mit Deutschland 1903 ausdrücklich von der französischen Regierung anerkannt worden.
2. Aufführungsrecht. Ist durch die Gesetzgebung wie das Vervielfältigungsrecht geschützt.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Die Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, findet die Gesetzgebung auf alle im Ausland (von Franzosen oder Ausländern) veröffentlichten Werke Anwendung, sofern der Nachdruck in Frage steht. Dagegen hält die Mehrzahl der Fachleute dafür, das Dekret vom 28. März 1852 gestatte dem Fremden nur die Geltendmachung derjenigen Rechte, welche er in seinem eigenen Lande genießt, insbesondere in bezug auf Übersetzungsrecht.
2. Vertragsrecht. Frankreich ist der Berner Übereinkunft mit Zusatzakte und Deklaration beigetreten. Die Verbandsautoren sind daher nur zur Erfüllung der Förmlichkeiten des Ursprungslandes und der Bedingungen, welche die Berner Konvention vorsieht, verpflichtet.

   Sonderverträge hat Frankreich geschlossen mit: Bolivia, Congo (Auslieferungsvertrag), Costa-Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Guatemala, Italien, Mexiko, Monaco, Montenegro, den Niederlanden, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Salvador, Schweden-Norwegen, Spanien, den Vereinigten Staaten. Die Literarverträge mit Deutschland, Italien, Mexiko, Rumänien und Spanien enthalten die Meistbegünstigungsklausel. Dank dieser Klausel ist in den Beziehungen mit Deutschland die völlige Gleichstellung des Übersetzungsrechts mit dem Vervielfältigungsrecht proklamiert worden (Notenaustausch vom 2. Juni/13. Juli 1903).

   Die Autoren der meisten dieser Staaten sind jedoch von der Erfüllung von Förmlichkeiten in Frankreich befreit, mit Ausnahme der Autoren von Bolivia, Guatemala und den

Vereinigten Staaten, wie denn auch die Franzosen die in Bolivia, Guatemala und den Vereinigten Staaten, sowie die in Mexiko vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllen müssen. Für Guatemala kann die Hinterlage von drei Exemplaren auf der Gesandtschaft von Guatemala in Paris erfolgen.

Zur Erlangung des Schutzes in Frankreich haben die Autoren von Österreich-Ungarn und Portugal besondere Förmlichkeiten in Paris zu erfüllen, ebenso die französischen Autoren besondere Förmlichkeiten in Lissabon und Wien; für letztere können sie sich der Vermittlung der österreichischen Gesandtschaft in Paris bedienen. Die Erfüllung dieser Förmlichkeiten in Lissabon und Paris—Wien, welche innerhalb 3 Monaten nach dem Erscheinen des Werkes zu geschehen hat, besorgt am besten das Bureau des déclarations im Cercle de la Librairie, 117, Boulevard Saint-Germain in Paris.

Frankreich ist auch der Übereinkunft von Montevideo beigetreten, und sein Beitritt wurde von Argentinien und Paraguay anerkannt.

Griechenland.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Werke der Literatur und Kunst: bis 15 Jahre vom Tage der Veröffentlichung an, es sei denn, es werde ein Privileg auf eine längere Zeit erteilt.

Geschützt sind „Bücher oder andere Druckerzeugnisse, musikalische Kompositionen, Stiche, Zeichnungen oder geographische Karten", überhaupt „Kunst- und Geisteserzeugnisse".

II. Förmlichkeiten.

Keine.

Der Autor oder der Verleger hat der öffentlichen Bibliothek 1 Exemplar jedes in Griechenland veröffentlichten Buches, jeder Zeitung oder Zeitschrift einzureichen, bei einer Buße im zehnfachen Betrage des Preises eines Exemplars. Die Unterlassung der Hinterlage zieht aber weder den Verlust des Urheberrechts noch denjenigen des Klagrechts mit sich.

Ferner haben die Drucker dem Generalkommissariat der Landesbibliothek in Athen und außerhalb dieser Stadt der Lokalbehörde 2 Exemplare jedes veröffentlichten Buches einzureichen, bei einer Buße im zehnfachen Betrage des Preises eines Exemplars.

III. Erteilung des Schutzes.

Landesgesetz. Die Bestimmungen betreffend Nachdruck finden auch auf diejenigen Fremden Anwendung, deren Land den Hellenen den gleichen Schutz (wie Griechenland den Fremden) gewährt.

Großbritannien.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. **Literarische Werke**: bis 7 Jahre nach dem Tode des Autors oder im Minimum bis 42 Jahre nach der ersten Veröffentlichung, je nachdem die eine oder die andere Frist länger ist.

   Geschützt sind Bücher, Hefte, Land- und Seekarten oder Pläne in Sonderausgaben, dramatische Stücke, musikalische und dramatisch-musikalische Kompositionen.

2. **Künstlerische Werke**:
   a) Malereien, Zeichnungen, Photographien: bis 7 Jahre nach dem Tode des Autors.
   b) Skulpturen, Modelle, Abgüsse: bis 14 Jahre nach der Herstellung oder ersten Veröffentlichung mit Verlängerung von 14 Jahren, wenn der Künstler noch lebt und sein Recht nicht abgetreten hat.
   c) Stiche, Gravüren, Lithographien: bis 28 Jahre nach der ersten Veröffentlichung.

3. **Werke, herausgegeben von juristischen Personen**: Ausschließliche Druckprivilegien sind gewährt den Universitäten von Oxford, Cambridge, Edinburg, Glasgow, Aberdeen und St. Andrew, den gelehrten Stiften der erstgenannten zwei Universitäten, dem Trinity College von Dublin und den Colleges von Eton, Westminster und Winchester für den auf eigenen Pressen und eigene Rechnung erfolgenden Druck der ihnen von den Verfassern geschenkten oder vermachten Bücher, ferner der Krone für den Text der autorisierten Bibelübersetzung und des allgemeinen Gebetbuches.

4. **Nachgelassene Werke**: bis 42 Jahre nach der ersten Veröffentlichung zugunsten des Eigentümers des Manuskripts.

   ad. 1 und 4. Wird vom Inhaber des Urheberrechts ein Werk nach dem Tode des Autors dem Publikum vorenthalten, so kann das Judicial Commitee des Privatrates der Krone dem Reklamanten eine Lizenz zur Veranstaltung einer neuen Ausgabe gegen gebührende Entschädigung erteilen.

II. Bedingungen des Schutzes.

1. **Kunstwerke**. Zur Erlangung des Schutzes auf Skulpturen muß der Eigentümer auf jedes Exemplar vor der Veröffentlichung seinen Namen mit Datum anbringen lassen.

   Stiche, Gravüren, Lithographien müssen den Namen des Eigentümers genau auf jeder Platte graviert und auf jedem Exemplar gedruckt tragen.

2. Periodica. Der Autor eines in einer ausländischen Zeitung erschienenen Artikels kann dessen neue Veröffentlichung oder Übersetzung in einer englischen Zeitung oder Zeitschrift untersagen, wenn er sich das Vervielfältigungs- oder Übersetzungsrecht an einer sichtbaren Stelle der Zeitung, in welcher der Artikel zum ersten Male gestanden hat, vorbehält. Politische Artikel können jedoch immer frei wiedergegeben werden.

III. Förmlichkeiten.

1. Literarische Werke. Der Inhaber des Vervielfältigungsrechts eines handschriftlichen oder veröffentlichten literarischen Werkes muß den Titel, den Namen des Verlegers, den Erscheinungsort, den Namen und Wohnort des Inhabers des copyright und das genaue Datum der ersten Veröffentlichung — bei periodischen Druckschriften oder Serienveröffentlichungen den Titel und das Datum der Veröffentlichung der ersten Nummer, usw. — in ein Register in Stationers' Hall (Ludgate Hill) in London eintragen lassen gegen eine Taxe von 5 Schilling. Ohne Eintragung kann die Nachdrucksklage nicht anhängig gemacht werden. Die Eintragung muß nicht notwendigerweise der Verletzung des Urheberrechts vorangehen. Die gegen eine Gebühr von 5 Schilling ausgestellten amtlichen Bescheinigungen sind prima facie-Beweise für das Eigentumsrecht (s. u. Aufführungsrecht).
2. Künstlerische Werke. Für Malereien, Zeichnungen und Photographien besteht die gleiche Förmlichkeit der Eintragung des Namens und Wohnortes des Autors und einer kurzen Beschreibung der Natur und des Gegenstandes des Werkes. Taxe: 1 Schilling; Bescheinigung wie o. 5 Sch. Eine Skizze, ein Croquis oder eine unaufgezogene Photographie des Werkes können beigefügt werden. Klagen wegen Rechtsverletzung, die vor dem Tage der Eintragung begangen worden sind, können nicht anhängig gemacht werden.

   Für Skulpturen, Stiche, Gravüren und Lithographien dagegen sind keine Förmlichkeiten vorgesehen (s. Bedingungen).

   Unabhängig vom copyright ist den Verlegern von Büchern, Karten, dramatischen und musikalischen Kompositionen die sofortige Hinterlage eines Exemplars im britischen Museum überbunden, und auf Verlangen haben sie noch 4 Exemplare in Stationers' Hall abzuliefern zu Händen der Bibliotheken von Oxford, Cambridge, Edinburg und Dublin.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Für die Einheimischen dauert dieses Recht wahrscheinlich ebensolange wie das Vervielfältigungsrecht.

   Die fremden Autoren dagegen müssen, um vollen Schutz des Übersetzungsrechts zu erlangen, innerhalb 10 Jahren vom

Ende des Jahres an, in welchem das Originalwerk erschienen ist, eine autorisierte Übersetzung ins Englische haben erscheinen lassen.

Die gesetzmäßig veröffentlichten Übersetzungen eines Werkes werden wie Originalwerke geschützt.

2. Aufführungsrecht. Dieses Recht dauert 7 Jahre nach dem Tode des Autors oder 42 Jahre im Minimum nach der ersten Aufführung für ungedruckte und unveröffentlichte dramatische und musikalische Werke. Ein Aufführungsrecht kann nicht erlangt werden, wenn das Werk vor der ersten Aufführung gedruckt oder in Buchform veröffentlicht oder (internationaler Schutz vorbehalten) zuerst im Auslande und nicht im Vereinigten Königreiche aufgeführt wurde.

Nach Osterrieth (S. 193) entsteht mit der Veröffentlichung des dramatischen Werkes durch Druck statutarisches Copyright, mit seiner ersten Aufführung statutarisches Playright.

Der Inhaber des Autorrechts an einem veröffentlichten Tonwerk muß auf dem Titelblatt eines jeden veröffentlichten Exemplars den Vorbehalt des ausschließlichen Aufführungsrechts anbringen, um gegen unbefugte Aufführung geschützt zu sein.

Das Werk ist nach der ersten Aufführung einzutragen (Taxe: 5 Sch.; Bescheinigung: 5 Sch.); für handschriftliche dramatische oder musikalische Werke genügt die Eintragung des Titels, des Namens und Domizils des Autors sowie des Eigentümers und der Zeit und des Orts der ersten Aufführung. Nach der Rechtsprechung ist jedoch die Eintragung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen (vielleicht auch eines musikalischen) Werkes nicht unbedingt nötig, um das alleinige Aufführungsrecht gegen unbefugte Aufführungen geltend zu machen. Jedenfalls beeinträchtigt die Unterlassung der Eintragung des ausschließlichen Aufführungsrechts hinsichtlich eines dramatischen Werks das Klagrecht des Eigentümers gegen unbefugte Aufführung keineswegs.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz.

   a) Dasselbe verlangt, daß das Werk im Vereinigten Königreich zum ersten Male oder wenigstens gleichzeitig hier und im Auslande veröffentlicht werde. Die Fremden, die diese Bedingung erfüllen, genießen den Schutz des Landesgesetzes ebenfalls; von ihnen wird nicht mehr verlangt, daß sie zur Erlangung des Schutzes in Großbritannien Wohnsitz nehmen müssen.

b) Kolonialrecht. Die zum ersten Male in einer britischen Besitzung entstandenen Werke werden im Reiche wie die zuerst im Vereinigten Königreiche entstandenen geschützt. Wenn aber in einer Kolonie schon eine Eintragung vorgesehen ist, so braucht in der Metropole keine neue Eintragung und ebensowenig die Hinterlegung eines Exemplares besorgt zu werden, sondern es genügt der Vorweis eines beglaubigten Auszuges aus dem Register der Kolonie. Im Übrigen gilt die Kolonialgesetzgebung (s. unten) für die auf dem Gebiete der Kolonie zuerst veröffentlichten Werke.

c) Das Landesgesetz findet auch Anwendung auf die Autoren anderer Länder, die den englischen Werken einen dem König genügend erscheinenden Schutz gewähren. Das fremde Werk muß eingetragen und ein Exemplar der ersten Auflage und jeder folgenden veränderten Auflage in Stationers' Hall hinterlegt werden. Für fremde Stiche, Gravüren und Lithographien ist (wahrscheinlich) auch Titel, Name und Wohnort des Künstlers, der Name des Inhabers des Vervielfältigungsrechts, das Datum und der Ort der ersten Veröffentlichung in der Fremde einzutragen, ein Exemplar des Stiches auf bestem Papier zu hinterlegen und für Skulpturen und andere Kunstwerke nebst den schon erwähnten Angaben ein beschreibender Titel zur Eintragung beizufügen (Bedingungen s. o.).

2. Vertragsrecht. Ein eigentliches Vertragsrecht besteht deshalb nicht, weil alle die einem Lande durch königliche Verordnung zugebilligten Vergünstigungen zuerst durch das Landesgesetz sanktioniert sein müssen.

Großbritannien ist der Berner Übereinkunft von 1886 und dem Zusatzvertrag von 1896 beigetreten. Die Verbandsautoren haben daher nur die Förmlichkeiten des Ursprungslandes und die von der Konvention aufgestellten Bedingungen zu erfüllen. Es genügt, einen Eintragungsschein oder irgend ein anderes das Bestehen des Autorrechts bescheinigendes und beglaubigtes Aktenstück vorzuweisen. Im ganzen Reiche werden die Werke der Verbandsautoren geschützt, als wären sie im Vereinigten Königreiche entstanden, und genießen namentlich auch die daselbst geltende Schutzdauer (s. o.) mit Beschneidung auf die eventuell kürzere Schutzfrist des Ursprungslandes.

Einfuhr: Zur Verhinderung der Einfuhr von Nachdrucken geschützter unionistischer Werke kann an die Oberzollverwaltung in London eine genaue Anmeldung der betreffenden Werke gerichtet werden. (Bekanntmachung vom 16. März 1888.) Diese Förmlichkeit besorgt auch die Amtliche Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag in London (Breitkopf & Härtel, 54 Great Marlborough Street).

Großbitannien hat bloß noch mit Österreich-Ungarn einen eigentlichen Literar-Vertrag geschlossen; die Autoren der habsburgischen Monarchie haben zur Erlangung des Schutzes in England nur die Förmlichkeiten im Ursprungslande zu erfüllen; dagegen sind die englischen Autoren noch obendrein zur Erfüllung der Förmlichkeiten in Ungarn verpflichtet. Dieser Vertrag bindet nur folgende englische Kolonien: Neufundland, Natal, Victoria, Queensland, West- und Südaustralien, Neuseeland.

Mit den Vereinigten Staaten ist England seit 1. Juli 1891 in ein Gegenseitigkeitsverhältnis getreten, das sich aber auf die Anwendung des Landesgesetzes beschränkt und somit die Autoren des andern Landes nicht von der Erfüllung aller Bedingungen und Förmlichkeiten, welche das Gesetz des andern Landes vorsieht, entbindet.

Englische Kolonien und Besitzungen.

1. Eine ganze Anzahl Kolonien haben Gesetze und Verordnungen hinterlassen in bezug auf die durch das englische Gesetz von 1847 erlaubte Einfuhr von Nachdrucken englischer Werke in britische Kolonien und in bezug auf die von den letztern jeweilen zu treffenden Maßnahmen (Eintragung der importierten Nachdrucke usw.) zu etwelcher Honorierung des englischen Autors. Das Gesetz von 1847 ist aber rein interner Natur, auf die Autoren der Berner Union nicht anwendbar und größtenteils obsolet geworden, so daß diese Gesetze und Verordnungen nicht analysiert, sondern bloß aufgezählt zu werden brauchen: Antigua, Gesetz Nr. 110 vom 24. Oktober 1849; Bahama, Gesetz vom 22. März 1848; Barbados, Zollgesetz Nr. 60 von 1891, Artikel 50—55 und Gesetz Nr. 34 vom 4. November 1896; Bermudas, Gesetz Nr. 9 vom 16. Juni 1848; Canada, Verordnung vom 12. Dezember 1850, Gesetz vom 22. März 1868; Grenada, Gesetz Nr. 35 vom 12. August 1853; Guayana, Verordnung Nr. 3 vom 17. Dezember 1851; Jamaika, Gesetz von 1858 (22 Vict., Kap. 21); Kap der guten Hoffnung, Gesetz Nr. 18 vom 23. Juli 1895 (Aufhebung jeder Einfuhr südafrikanischer reprints); Mauritius, Verordnung Nr. 24 vom 13. Juli 1851; Neufundland, Consolidated Statutes von 1892, Kap. 111; Nevis, Gesetz Nr. 71 vom 11. Oktober 1854; St. Christopher (St. Kitts), Gesetz Nr. 85 vom 20. August 1849; St. Lucia, Verordnung Nr. 9 vom 17. Juni 1850; St. Vincent, Verordnung Nr. 34 vom 21. November 1878; Trinidad und Taboga, Gesetz Nr. 14 vom 1. Oktober 1874.
2. Gar keine besondern lokalen Bestimmungen über Urheberrecht besitzen folgende Kolonien und Besitzungen, in denen jedoch die Reichs-Urheberrechtsgesetze und -Verordnungen gelten, soweit sie sich überhaupt auf britische Besitzungen beziehen: Basutoland, Betschuanenprotektorat,

Ceylon, Cypern, Falkland, Fidschi-Inseln, Gambia, Gibraltar, Goldküste, Britisch-Honduras, Labuan, Lagos, Nigeria, St. Helena, Seychellen, Straits Settlements, Tristan da Cunha.

3. Besondere Gesetze und Verordnungen betreffend copyright haben folgende Kolonien und Besitzungen, vorbehaltlich der Wirkungen der Reichs-Urheberrechtsgesetze und der Verträge (s. S. 51), soweit diese britische Besitzungen betreffen: Canada, Hongkong, Indien, Kap, Malta, Natal, Neufundland, Neuseeland, Neusüdwales, Queensland, Südaustralien, Tasmanien, Transvaal, Victoria, Westaustralien.

Canada. 1. Das durch Reichsgesetz vom 2. August 1875 genehmigte Canadische Urheberrechtsgesetz vom 8. April 1875 (jetzt als Kap. 62 in die Revised Statutes von 1886 aufgenommen) schützt die literarische, wissenschaftliche und künstlerische Produktion — Bücher, Karten, Tonwerke, Originalwerke der Malerei, Zeichenkunst, Bildhauerei und Photographie, Stiche und Gravüren — bis 28 Jahre von der Eintragung an, mit der Möglichkeit der Schutzverlängerung für weitere 14 Jahre zugunsten des noch lebenden Autors oder seiner Witwe oder seiner Kinder und zwar nach erneuter Eintragung des Titels des Werkes und aller Formalitäten innerhalb eines Jahres vom Ablauf der ersten Frist an, unter der Bedingung einer innerhalb zwei Monate in der Gazette zu bewirkenden Veröffentlichung der erhaltenen Erneuerung des Schutzes.

2. Bedingungen und Förmlichkeiten:
   a) Das Werk muß in Canada geschaffen, gedruckt und veröffentlicht oder wieder gedruckt und wieder veröffentlicht sein, wenn es anderwärts schon früher oder gleichzeitig veröffentlicht oder geschaffen ist. Ist die Auflage erschöpft, so kann das Ministerium, nachdem die Aufforderung zur Neuausgabe seitens der Rechtsinhaber innerhalb einer angemessenen Frist unbeachtet geblieben ist, jedermann zur Herausgabe einer neuen Auflage in bestimmter Zahl von Exemplaren und gegen eine an den Rechtsinhaber zu zahlende Entschädigung ermächtigen.
   b) Der Autor oder sein Vertreter hat zwei, und seit der Gesetzesnovelle vom 22. Juni 1895 drei (kartonnierte oder gebundene) Exemplare der ersten oder der veränderten folgenden Ausgaben und für Malereien, Zeichnungen und Skulpturen eine schriftliche Beschreibung auf dem Ackerbauministerium (Branche des droits d'auteur, Ottawa) zu hinterlegen, worauf die Eintragung des Werkes erfolgt. Auf jedes Exemplar eines Buches (Titelblatt oder folgende Seite) oder auf die Karte, das Tonwerk, die Gravüre oder Photographie und auf das Titelblatt von Sammelwerken ist der Vermerk zu setzen: „Eingetragen nach dem Urheberrechtsgesetze auf dem Ackerbauministerium im Jahre .... durch .....". Taxe: 1 Dollar; beglaubigter Eintragungsschein: $\frac{1}{2}$ Dollar. Dagegen genügt für Malereien, Zeichnungen und Werke der Bildhauerkunst die auf das Werk gesetzte Unterschrift des Künstlers als Eigentumsbeweis.
   c) Eine in der Gazette zu veröffentlichende vorläufige Eintragung des Titels und der Zeichnung eines Werkes ist nur während eines

Monats von der ersten anderswo erfolgten Veröffentlichung an wirksam (Taxe: 1/2 Dollar), und es muß der Druck und die Veröffentlichung in Canada innerhalb dieser Frist erfolgen.

d) Literarische Werke, welche zuerst in Zeitungen und Zeitschriften und erst nachher in Buchform erscheinen, genießen Interimsschutz, wenn sie während der vorläufigen Veröffentlichung eingetragen werden; der Titel des Manuskripts mit einem kurzen Auszug des Werkes ist zu hinterlegen, ferner soll jeder Artikel den Vermerk tragen: „Eingeschrieben nach dem Urheberrechtsgesetze" (Taxe: 1/2 Dollar).

3. Das Übersetzungsrecht wird wie das Vervielfältigungsrecht geschützt; dasselbe scheint indirekt aus Artikel 23 für das Aufführungsrecht hervorzugehen.

4. Geschützt sind die in Canada oder irgendwo in den britischen Besitzungen niedergelassenen Personen sowie alle Bürger eines Landes, das mit dem Vereinigten Königreich einen Literarvertrag geschlossen. Durch Gerichtsurteil wurde festgestellt, daß auch englische Werke, für welche nicht ausdrücklich das copyright von Canada erworben wurde, dort geschützt sind.

Das Gesetz vom 18. Juli 1900 bezweckt den Schutz der canadischen Ausgabe, wenn eine solche mit Genehmigung des Autors hergestellt worden ist, gegen Einfuhr der englischen Originalausgabe nach Canada (geteiltes Verlagsrecht).

Die früheren Gesetze von Neu-Braunschweig, Neu-Schottland und König Eduards-Inseln sind infolge Einverleibung dieser Territorien in Canada nicht mehr in Kraft.

Hongkong. Die Verordnung vom 12. Oktober 1901 gibt einfach das englische Gesetz von 1862 betr. Schutz von Malereien, Zeichnungen und Photographien wieder (s. o. unter Großbritannien) mit der Abänderung, daß die Eintragungstaxe 50 Cents beträgt. Die Bekanntmachung vom 1. Juli 1902 verlangt, daß jemand, der ein Kunstwerk eintragen lassen will, zuerst in der Gazette die Einreichung seines Gesuches unter Angabe des Eigentümers des Werkes sowie einer Beschreibung desselben bekannt gebe, bevor die Einschreibung im Office of the Registrar general erfolgen dürfe.

Indien. 1. Das Gesetz von 1847 schützt die Verfasser von „Büchern" und ihre Rechtsnachfolger bis 7 Jahre nach dem Tode des Autors oder auch bis 42 Jahre nach der Veröffentlichung, wenn diese Frist länger ist, ferner die nachgelassenen Werke bis 42 Jahre nach der Veröffentlichung zugunsten des Eigentümers des Manuskripts. Wird nach dem Tode des Urhebers ein Werk vom Inhaber des copyright dem Publikum durch Nicht-Veranstaltung einer neuen Ausgabe vorenthalten, so kann dem Reklamanten durch die Regierung eine Lizenz zu einer solchen Veröffentlichung erteilt werden.

2. Um auf Grund dieses Gesetzes eine Nachdrucksklage anstrengen zu können, ist das Buch vor Erhebung der Klage beim Amt des indischen Secretary

of Home Department gegen eine Taxe von 2 Rupien einzutragen; der Eintragungsschein, der gegen Bezahlung von 2 Rupien ausgestellt wird, gilt als prima facie-Beweis des Eigentumrechts.

3. Die Einzelheiten der Eintragung sind noch besonders geordnet worden durch das Gesetz von 1867, welches die Förmlichkeiten normiert, denen sich der Drucker von Zeitungen und Bücher behufs Ausübung seines Berufs zu unterziehen hat: so hat der Drucker von Büchern, Musikalien, Land- und Seekarten und Plänen in besonderer Ausgabe innerhalb eines Monats von der Herausgabe an ein Exemplar und auf ein innerhalb eines Jahres zu stellendes Verlangen der Regierung 1—2 weitere Exemplare der besten Ausgabe oder jeder veränderten neuen Ausgabe zu hinterlegen, und hernach ist möglichst bald eine genaue Eintragung zu vollziehen mit folgenden Angaben: Titel und Titelblatt, ev. in englischer Inhaltsangabe; Sprache des Werkes; Name des Verfassers, Übersetzers, Verlegers; Inhalt, Druck- und Erscheinungsort; Name und Firma des Druckers und Verlegers; Zeit des Druckes und der Veröffentlichung; Bogen- und Seitenzahl, Format, Auflage, Anzahl der Exemplare; Herstellungsart, Ladenpreis; Name und Wohnort des Rechtsinhabers. Diese Eintragung wird auch als eine solche im Sinne des Gesetzes von 1847 angesehen. Letzteres läßt noch besonders zu der das Urheberrecht vermittelnden Eintragung zu: den Rechtseigentümer an Encyklopädien, Zeitungen und Zeitschriften oder Serienveröffentlichungen, bei Angabe des Titels, der ersten Herausgabe, der ersten Nummer rc., des Namens und Wohnorts des Eigentümers und ev. noch des Verlegers.

4. In bezug auf Übersetzungs- und Aufführungsrecht bestimmt das Gesetz nichts.

Kap der guten Hoffnung. 1. Die Gesetzgebung lehnt sich an diejenige Indiens an. Das Gesetz von 1873 schützt „Bücher“ — Bände, Broschüren, Blätter, Musikalien, Land- und Seekarten oder Pläne in besonderer Ausgabe — bis 7 Jahre nach dem Tode des Verfassers oder bis 30 Jahre nach der ersten Veröffentlichung, wenn diese Frist länger ist, ebenso die nachgelassenen Werke während dieser letztgenannten Frist, zugunsten des Eigentümers des Manuskripts.

2. Um eine Nachdrucks- oder Schadenersatzklage anstrengen zu können, ist das Buch in eine vom Dokumentenregistrator (Registrar of Deeds) in Kapstadt zu führende Eintragungsrolle einzuschreiben (Taxe: 5 sh.; Eintragungsschein, der als prima facie-Beweis für das Eigentumsrecht gilt: 5 sh.), wo einzutragen ist: der Titel des Werkes, die erste Veröffentlichung, Name und Domizil des Verlegers sowie des Eigentümers des Urheberrechts. Durch das Spezialgesetz von 1888 wurde sodann dem Drucker von allen in der Kolonie gedruckten oder lithographierten und zum Verkauf bestimmten „Büchern“ (s. o.) die Hinterlegung von 4 Exemplaren der besten und vollständigsten Ausgabe und der folgenden Auflagen zur Pflicht gemacht, und zwar soll die Hinterlegung innerhalb eines Monats vom Tage der Herausgabe an beim ersten Beamten des Registrar of Deeds erfolgen, der einen Empfangsschein auszustellen hat und alle Einzelheiten betreffend das Buch — auch den auf dem Titelblatt angegebenen Namen des Verfassers, Verlegers oder Bearbeiters — in ein

Memorandum einschreiben soll. Letzteres ist dem Registrar of Deeds zu übermitteln und von demselben unentgeltlich zu registrieren, was die gleiche Wirkung wie die Eintragung nach dem Gesetze von 1873 erzeugt. Vierteljährlich werden sowohl die nach diesem Gesetze wie nach dem Gesetze von 1888 gemachten Eintragungen in der Gazette veröffentlicht.

Ein Spezialgesetz vom 26. Juli 1880 bestimmt, daß von außerhalb der Kolonie kommende Preßtelegramme, sofern sie als solche bezeichnet sind und in der Zeitung der Tag und die Stunde des Eintreffens sowie der Veröffentlichung angegeben wird, während 120 Stunden von der ersten Veröffentlichung an, aber höchstens während 130 Stunden vom Eintreffen an (Sonntag nicht eingerechnet), gegen jede nicht autorisierte Veröffentlichung, ganze oder auszugsweise Wiedergabe der Nachricht oder gegen ein Weitertelegraphieren der Nachricht an Dritte geschützt sein sollen.

Malta. Nach der Verordnung von 1886 werden geschützt nach Maßgabe des Reichs-Urheberrechtsgesetzes von 1886 (s. Kolonialrecht, S. 51) Bücher, Broschüren, Musikalien, Land- und Seekarten und Pläne in besonderer Ausgabe, welche auf der Insel gedruckt und lithographiert werden, sofern

1. innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung in einem besonders zu bestimmenden Eintragungsamt drei Exemplare der besten Ausgabe mit den dazugehörenden vollständigen Karten und Stichen der ersten und der folgenden veränderten Auflage gegen Empfangsbescheinigung hinterlegt werden;
2. möglichst bald in einem besondern Katalog folgende Eintragungen eingeschrieben werden: Titel, ev. in englischer Übersetzung; Sprache des Werkes; Name des Verfassers, Übersetzers, Verlegers; Inhalt, Druck- und Erscheinungsort; Name und Firma des Druckers und Verlegers; Zeit des Druckes und der Veröffentlichung; Bogen und Seitenzahl, Format, Auflage, Anzahl der Exemplare; Herstellungsart, Ladenpreis; Name und Wohnort des Rechtsinhabers.

Die Eintragungen werden im Amtsblatt von Malta veröffentlicht und je ein Exemplar dem Kolonialminister und dem britischen Museum gesandt.

Natal. 1. Das Gesetz von 1897 schützt in Natal herausgegebene Schriftwerke — Bücher, Broschüren, Musikalien, Land- und Seekarten oder Pläne in besonderer Ausgabe — bis 7 Jahre nach dem Tode des Autors oder im Minimum 42 Jahre nach der ersten Veröffentlichung; nachgelassene Werke während letztgenannter Frist zugunsten des Eigentümers des Manuskripts und in Natal entstandene Kunstwerke — Malereien, Zeichnungen, Skizzen, sowie Photographien und Gravüren — bis 7 Jahre nach dem Tode des Künstlers.

2. a) Bücher sind in eine besondere, vom Registrar of Deeds gehaltene Eintragsrolle einzuschreiben und zwar mit Titel, Angabe der ersten Veröffentlichung in Natal, Name und Domizil des Verlegers und des Rechtsinhabers. Ebenso hat der Eigentümer eines Serienwerks (Encyklopädie, Zeitung und Zeitschrift rc.) zur Erlangung des Schutzes den Titel, Zeit der ersten Veröffentlichung der ersten Serie, Name und

Domizil des Eigentümers und Verlegers einschreiben zu lassen. Taxe: 5 sh.; Eintragungsschein, der als prima facie-Beweis des Eigentumsrechts gilt: 5 sh. — Die Nichteintragung zerstört nicht das Urheberrecht, aber vor der Einleitung irgend eines Nachdruckprozesses ist die Einschreibung vorzunehmen, sonst ist das Klagrecht verloren. Das Gesetz legt, unabhängig hiervon, dem Verleger unter Androhung einer Buße die Verpflichtung auf, innerhalb 3 Monate von der Herausgabe an zwei Exemplare der besten und vollständigsten Ausgabe dem Colonial Secretary einzuliefern.

b) Kunstwerke sind ebenfalls in ein besonderes Register einzutragen, mit Angabe des Namens und Domizils des Rechtsinhabers, des Titels des Werkes und einer kurzen Beschreibung desselben, welcher auf Wunsch des Petenten eine Skizze oder Photographie beigegeben werden kann.

Der Schutz des Gesetzes für Kunstwerke hängt von dieser Eintragung ab, und keine Klage wird angenommen für Handlungen, die vor der Eintragung begangen wurden.

3. Das Gesetz erwähnt in der Definition des copyright das Übersetzungsrecht nicht besonders, das Aufführungsrecht dagegen ist durch ein besonderes Gesetz vom 3. September 1898 gewahrt; darin ist verboten, ein richtig eingetragenes, zuerst in Natal hervorgebrachtes dramatisches, dramatisch-musikalisches oder musikalisches Werk öffentlich oder privatim ohne Erlaubnis aufzuführen, aufführen zu lassen, nachzubilden, nachzuahmen, zu adaptieren oder umzuformen, zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen, und zwar dauert das Recht bis 7 Jahre nach dem Tode des Autors oder im Minimum 42 Jahre nach der ersten Eintragung. Letztere erfolgt ebenfalls beim Registrar of Deeds (die Taxe für dieselbe und den Eintragungsschein setzt der Gouverneur fest) und hat folgende Angaben zu enthalten: Titel und Datum der ersten Aufführung in Natal, Name und Domizil des Eigentümers und kurze Beschreibung. Ein Exemplar des Werkes ist beizugeben; ist das Werk handschriftlich oder ungeschrieben, so kann der Autor den Titel, seinen Namen und sein Domizil, Namen und Domizil des Eigentümers, Zeit und Ort der ersten Aufführung und eine kurze Beschreibung eintragen lassen.

Der Inhaber des Aufführungsrechts kann gerichtlich erst nach der Eintragung und nur gegen Handlungen, die nach der Eintragung erfolgt sind, vorgehen.

4. Durch ein Spezialgesetz von 1895, abgeändert durch eine Novelle von 1896, wird den Eigentümern von Preßtelegrammen, die als solche Telegramme bezeichnet werden, ein ausschließliches Veröffentlichungsrecht von 72 Stunden nach der ersten Veröffentlichung, aber im Maximum von 100 Stunden nach dem Eintreffen der Depesche (Sonntag nicht eingerechnet) zuerkannt und jede nicht autorisierte Veröffentlichung der Nachricht durch ganze oder auszugsweise Wiedergabe bestraft (vgl. Kap.).

Neufundland. Das Gesetz von 1890, in die Consolidated-Statutes von 1892 aufgenommen, ist der kanadischen Gesetzgebung (s. o.) nachgebildet, von der es in folgenden Punkten abweicht:

Es bezieht sich nur auf die in Neufundland wohnhaften Personen,

welche ein literarisches, wissenschaftliches oder künstlerisches Werk in dieser Kolonie drucken, veröffentlichen oder erzeugen, denn nur unter dieser Bedingung wurde dem Gesetz die Reichsgenehmigung erteilt (s. Kanada, Blaubuch 1895, S. 52).

Die Hinterlegungs- und Eintragungsstelle ist das Amt des dortigen Colonial Secretary. Hinterlegt brauchen, wie früher in Kanada, nur zwei Exemplare zu werden. Die Eintragungstaxe für Photographien beträgt nur 1/4 Dollar. Die vorläufige Eintragung des Urheberrechts kann ohne bestimmte Frist während der Veröffentlichung nachgesucht werden.

Neuseeland. Die Gesetzgebung dieser Kolonie bildet kein einheitliches Ganzes. Nach der Verordnung von 1842 besitzt der Autor eines Buches das ausschließliche Recht, dasselbe zu drucken, während 28 Jahren von der ersten Veröffentlichung an und wenigstens bis an sein Lebensende.

Die Originalmalereien, Zeichnungen, Stiche, Gebrauchs- und Ziermuster, Skulpturen und Photographien werden nach dem Gesetze von 1877 bis 7 Jahre nach dem Tode des Autors geschützt, aber nur, wenn das Werk, unter genauer Angabe des Namens und Domizils des Autors oder des Cessionärs und mit einer kurzen Beschreibung oder auch mit einer Skizze oder Photographie versehen, in ein besonderes Register in Wellington eingetragen wird; keine gerichtliche Verfolgung ist möglich für Handlungen, welche vor dieser Eintragung erfolgten (Taxe für das Eintragungsformular 1 sh.; Einschreibegebühr 1/2 K d. h. 2 sh. 6 d.).

Diese Bestimmungen wurden durch eine Novelle von 1879 ausgedehnt auf dramatische, dramatisch-musikalische und musikalische Werke. Das Eintragungsgesuch ist durch den Eigentümer oder seine beglaubigten Agenten zu unterzeichnen und von einem Exemplar des dramatischen Werkes zu begleiten; ist das Werk gedruckt, so ist ein Exemplar auf der Bibliothek der General Assembly von Neuseeland zu hinterlegen. Der Eintragungsschein gilt als prima facie-Beweis für das Eigentumsrecht (Eintragungsformular 1 sh.; Eintragung 6 d.; Eintragungsschein 5 sh.). Die Novelle vom 30. Oktober 1903 hat die Strafbestimmungen für unerlaubte Aufführungen verschärft.

Trotz des Gesetzes von 1877 wurde ein Spezialgesetz zum Schutze der Photographien erlassen (1896), wonach die nicht registrierten Photographien, mit Ausnahme der Porträts oder Gruppenbilder oder der bestellten Photographien, während fünf Jahren von der Herstellung an ohne Eintragungszwang geschützt sind, sofern sie auf der Originalplatte und jedem Exemplar das Wort „Protected“, das Datum der Aufnahme und den Autornamen oder die Firma tragen. Es ist anzunehmen, daß dieses Gesetz das frühere von 1877 nicht ersetzt hat, daß also der Photograph von Neuseeland, der seine Werke nach diesem letztern Gesetz eintragen läßt, sich die längere Schutzdauer desselben erwerben kann. Diese längere Schutzdauer kommt jedenfalls den Photographen der Berner Union nach Maßgabe von Art. 2 der Berner Konvention zu (s. Droit d'Auteur, 1897, S. 67).

Endlich bestimmt der Electric Lines Act 1884, daß niemand während 18 Stunden nach der Veröffentlichung eines Preßtelegramms, das den

Vermerk trägt: By Electric Telegraph, Copyright, ein solches Telegramm veröffentlichen darf; diese Frist erstreckt sich aber höchstens bis auf 24 Stunden und, wenn ein Sonntag dazwischenfällt, bis auf 48 Stunden nach Eintreffen der Depesche.

Neu-Süd-Wales. Das Copyrightgesetz von 1879 zerfällt in vier Teile, von denen der erste das Urheberrecht an literarischen, dramatischen und musikalischen Werken, der zweite dasjenige an Kunstwerken, der dritte dasjenige an Mustern und der vierte Verschiedenes behandelt. Das Gesetz basiert, wie dies in der Einleitung gesagt wird, auf der englischen Gesetzgebung, namentlich auf den organischen Gesetzen von 1842 und 1862, bezieht sich aber nur auf die zuerst in der Kolonie entstandenen Werke und behält die Reichsgesetzgebung ausdrücklich vor (das Reichsurheberrechtsgesetz vom 25. Juni 1886 ist durch eine Verfügung des Justizministers vom 1. November 1886 in der Governement Gazette veröffentlicht worden).

Abweichungen bestehen nur in folgenden Punkten: Während die Schutzfrist für literarische, dramatische und musikalische Werke die gleiche ist wie in England, beträgt sie für Originalwerke der Malerei und Zeichenkunst, für Skulpturen und Gravüren nur 14 Jahre und für die Photographien nur 3 Jahre.

Besonders bemerkt ist, daß die Unterlassung der Eintragung von Kunstwerken den Verlust des Urheberrechts nicht nach sich ziehe, sondern nur die Einleitung der Nachdrucksklage unmöglich mache; die Klage kann aber nur für Handlungen, die nach der Eintragung begangen wurden, angestrengt werden.

Die Hinterlage von Werken der Literatur und zwar von 2 Exemplaren der besten und vollständigsten Ausgabe auf der freien öffentlichen Bibliothek von Sidney ist ebenfalls, obschon vom Urheberrecht unabhängig, im Gesetze geordnet und dem Verleger innerhalb 2 Monate von der Herausgabe an auferlegt; jedoch sind dramatische und musikalische Werke von dieser Verpflichtung ausdrücklich ausgenommen.

Die Eintragungen geschehen im Office of Copyright Registry, Government Printing Office. Zahlreiche Verordnungen und Formulare sind hierüber erlassen worden. Taxen: Eintragungsschein 3 sh.; Eintragungen des copyright für literarische und künstlerische Werke 5 sh.; für Photographien 1 sh.

Queensland. In Queensland sind die verschiedenen Reichs-Urheberrechtsgesetze ausdrücklich in Kraft erklärt.

Das Gesetz vom 7. September 1887 nimmt in der Einleitung Bezug auf das Reichsgesetz von 1886 und auf die Notwendigkeit, auch in dieser Kolonie einen Eintragungsdienst für die in Queensland veröffentlichten Bücher, Broschüren, Musikalien, Land- und Seekarten oder Pläne in besonderer Ausgabe, und für dramatische, dramatisch-musikalische und musikalische Werke einzurichten.

Die Eintragungsrolle wird in Brisbane vom Registrar General geführt, und es soll die Eintragung (Taxe 5 sh., ebensoviel für den

Eintragungsschein, der einen prima facie-Beweis für das Eigentumsrecht und das Aufführungsrecht bildet) folgende Punkte umfassen: Titel des Buches oder des dramatischen Werkes, Name des Verlegers, Ort der Veröffentlichung, Name und Domizil des Eigentümers des copyright, Datum der ersten Veröffentlichung oder Aufführung in Queensland; bei handschriftlichen, dramatischen und musikalischen Werken genügt Angabe des Titels, des Namens oder Domizils des Verfassers und des Eigentümers, der Zeit und des Ortes der ersten Aufführung.

Ferner ist innerhalb 6 Monate von der ersten Veröffentlichung an und noch vor der Eintragung des copyright je ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe und der folgenden veränderten Ausgaben dem Museum und der Parlamentsbibliothek in Brisbane vom Verleger gegen Empfangsbescheinigung einzureichen. Diese Bescheinigung muß dem Registerführer zur Eintragung vorgewiesen werden können. Nicht-Hinterlage der Werke zieht den Verlust des Urheberrechts nach sich.

Die Eintragungen werden in der Government Gazette veröffentlicht und zwar mit allen Einzelheiten, welche auch in Indien (s. o.) in bezug auf die Eintragungen aufgezeichnet werden.

Durch das Gesetz vom 9. August 1892 wird auch eine vom gleichen Beamten zu führende besondere Eintragungsrolle für Kunstwerke (Malereien, Zeichnungen und Photographien), welche in Queensland veröffentlicht oder geschaffen werden, vorgesehen; dann sollen eingeschrieben werden: Name und Domizil des Autors und des Eigentümers des copyright, Titel und kurze Beschreibung des Werkes, der auf Wunsch des Petenten eine Skizze oder Photographie beigefügt werden kann (Taxe wie oben).

Durch Gesetz vom 21. Dezember 1898 werden alle vom Registrar of Patents, Designs and Trade-marks neben den Eintragungen des Registrar General besorgten Eintragungen für rechtskräftig erklärt und ersterer Registrar endgültig auch mit den Copyrighteintragungen betraut.

Das oben genannte Gesetz von 1887 ist durch eine Verordnung (Nr. VI vom 15. November 1889) als auf Neu-Guinea anwendbar vom „Verwalter“ anerkannt worden.

Sierra Leone. Die Verordnung vom 19. Januar 1887 ist, wie ihr Titel (The Publication Ordinance, 1887) sagt, eigentlich nur bestimmt, die Hinterlegung von Pflichtexemplaren zu regeln und zwar in einer dem indischen Gesetz von 1867 und dem Gesetz von 1888 des Kap nachgebildeten Form; die Verordnung hängt aber mit der Urheberrechtsgesetzgebung insofern zusammen, als auch der Name und Wohnort des Inhabers des copyright eingetragen werden soll.

Im einzelnen wird bestimmt, daß drei in Sierra Leone gedruckte oder lithographierte vollständige Exemplare der besten Auflage sowie der folgenden veränderten Auflagen eines „Buches“ — Band, Broschüre, Musikalien, Land- und Seekarte oder Plan in besonderer Ausgabe — innerhalb eines Monats vor der Herausgabe vom Drucker gegen einen Empfangsschein zu hinterlegen seien. Dabei soll möglichst rasch vom betr. Amte eine Eintragung in eine besondere Rolle mit allen den

Einzelangaben, die auch in Indien verlangt sind (s. o.), gemacht werden; diese Eintragungen sind vierteljährlich in der The Sierra Leone Royal Gazette zu veröffentlichen. Die Nichthinterlegung zieht eine Buße nach sich.

Südaustralien. Das Gesetz vom 22. Oktober 1878 enthält die gleichen Bestimmungen wie das Gesetz von Neu-Süd-Wales. Die Abweichungen sind unerheblich. Die Hinterlegung eines Pflichtexemplars ist beim South Australian Institute in Adelaide zu bewirken. Die Eintragung vollzieht nach einer Verordnung vom 31. Januar 1880 der Attorney General, King William-Street, Adelaide.

Die Taxen betragen für die Eintragung eines Buches ꝛc. 2 sh. 6 d., eines Kunstwerkes 5 sh., einer Gravüre und Photographie 1 sh., und für den Eintragungsschein 2 sh. 6 d.

Tasmanien. Diese Kolonie besitzt bloß einen kurzen Newspaper Copyright-Act vom 23. Dezember 1891, wonach Telegramme aus der Fremde oder im Innenverkehr, die in einer in Tasmanien gedruckten oder veröffentlichten Zeitung erscheinen, innerhalb 48 Stunden vom ersten Erscheinen an ohne Erlaubnis des Zeitungseigentümers oder des Autors der Originalnachricht anderswo unter Androhung von Buße nicht veröffentlicht werden dürfen.

Transvaal. In der durch die frühere südafrikanische Republik und den Oranje-Freistaat gebildeten Transvaal and Orange River Colony besteht, wenigstens im Gebiet der erstern, nach Mitteilungen der englischen Verwaltung, noch zu Recht:

1. Das Gesetz vom 23. Mai 1887 der südafrikanischen Republik; dasselbe ist ganz dem niederländischen Gesetz vom 28. Juni 1881 (s. S. 78) nachgebildet, weshalb es hier nicht analysiert zu werden braucht. Abweichungen bestehen nur insofern, als die Frist zur Hinterlegung von drei (nicht zwei) Exemplaren im Amte des „Registrators" zwei (nicht einen) Monate beträgt und der Drucker durch eine beeidigte Erklärung bezeugen muß, das Werk in seiner auf dem Gebiete des Staates gelegenen Druckerei hergestellt zu haben; die Veröffentlichungen der Eintragungen erfolgen im Staatscourant.
2. Der Beschluß des ersten Volksraads vom 20. Juni 1895, wodurch in obiges Gesetz vor dem Schlußartikel noch eine Bestimmung eingefügt wird, die den Präsidenten (jetzt den Gouverneur) ermächtigt, durch eine Proklamation alle diese gesetzlichen Rechte auch auf die Urheberrechtsinhaber solcher Werke auszudehnen, welche in Staaten oder in Kolonien gedruckt und veröffentlicht werden, wo die in Transvaal gedruckten und veröffentlichten Werke gleich behandelt werden wie die einheimischen.
3. Die Proklamation des Verwalters von Transvaal vom 19. April 1902, wonach das Urheberrecht an den vom Generalstab der südafrikanischen Truppen erstellten und herausgegebenen Karten der englischen südafrikanischen Besitzungen dem Oberstkommandierenden dieser Truppen

gehört, wofern einzig und allein innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung drei Exemplare, welche eine von diesem Kommandierenden autorisierte Person zu unterzeichnen hat, in Pretoria bei der Eintragungsbehörde hinterlegt werden.

Trinidad. Die Verordnung vom 18. Juni 1888 zerfällt in zwei Teile; der erste regelt die Eintragung der Geisteswerke, der zweite die Hinterlegung von Pflichtexemplaren.

1. Die Eintragung geschieht in ein vom Registrar General zu führendes Register der Inhaber des Urheberrechts an literarischen und künstlerischen Werken (Taxe 5 sh., Eintragungsschein, der als prima facie-Beweis des Eigentums am Urheberrecht und am Aufführungsrecht gilt, 5 sh.).

   Als solche werden definiert alle Werke, welche nach Art. 4 der Berner Übereinkunft geschützt werden und die in den britischen Besitzungen oder in der Berner Union geschützt sind; im einzelnen sind die Definitionen der englischen Gesetzgebung aufgenommen. Ganz genau sind die verschiedenen Angaben zur Eintragung normiert: Für Bücher, gedruckte dramatische Werke und musikalische Kompositionen sind anzugeben: Titel, Name und Domizil des Verfassers, sowie des Inhabers des Urheberrechts, Zeit und Ort der ersten Veröffentlichung oder Aufführung; bei anonymen und pseudonymen Werken Name und Domizil des Herausgebers; für handschriftliche dramatische und musikalische Werke: Titel, Name und Domizil des Verfassers sowie des Inhabers des Aufführungsrechts, Zeit und Ort der ersten Aufführung; für Stiche: Name und Domizil des Zeichners oder Graveurs und Name des Eigentümers des Urheberrechts, Zeit und Ort der ersten Veröffentlichung; für Originalmalereien, Zeichnungen und Photographien: Name und Domizil des Autors und kurze Beschreibung der Natur des Werkes und, auf Wunsch des Gesuchstellers, eine Skizze oder Photographie; für Skulpturen oder andere geschützte literarische und künstlerische Werke, ein beschreibender Titel, Name und Domizil des Autors sowie des Rechtsinhabers, Zeit und Ort der ersten Veröffentlichung.
2. Die Hinterlegung von drei in der Kolonie gedruckten oder lithographierten Pflichtexemplaren durch den Drucker innerhalb des ersten Monats nach der Herausgabe ist gleich geordnet wie in Indien und Sierra Leone (s. o.). Die vierteljährliche Veröffentlichung der Eintragungen geschieht in der Royal Gazette.

Victoria. Die Reichsurheberrechtsgesetze bestehen in dieser Kolonie zu Recht, und die auf die Berner Union bezüglichen englischen Verordnungen wurden in der Victorian Gazette wieder veröffentlicht.

Das Gesetz vom 10. Juni 1890 ist ganz demjenigen von Neu-Süd-Wales nachgebildet. Das Pflichtexemplar ist auf der Public Library von Melbourne zu hinterlegen. Die Taxen sind nach einer Verordnung des Justizministers vom 16. Oktober 1890 die gleichen wie in Südaustralien.

Westaustralien. Das Gesetz von 1895 ist auf dem Gesetze von Neu-Süd-Wales und damit auch auf der englischen Urheberschutz-Gesetzgebung aufgebaut. Neu ist, daß auch die Bestimmungen des englischen Gesetzes vom 10. August 1882 aufgenommen sind, das den Inhaber des Urheberrechts an einer musikalischen Komposition zwingt, auf dem Titelblatt eines jeden veröffentlichten Exemplars den Vorbehalt des ausschließlichen Aufführungsrechts anzubringen. Diese Bedingung ist hier auch auf die dramatischen Werke ausgedehnt. Die Hinterlegung des Pflichtexemplars geschieht in der Victoria Public Library von Perth. Die Taxen sind die gleichen wie in Südaustralien.

Ferner ist in das Gesetz der Schutz der Zeitungstelegramme aufgenommen, die als solche durch den Vermerk „By Telegraph“ oder dgl. kenntlich gemacht sind. Diese von außerhalb der Kolonie erhaltenen Depeschen sind gegen unbefugte, ganze, teilweise oder auszugsweise Wiedergabe der Nachricht in andern Zeitungen während 72 Stunden von der ersten Veröffentlichung an (Morgenblätter: 7 Uhr morgens, Abendblätter: 2 Uhr nachmittags) geschützt.

Guatemala.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Werke der Literatur: ewige Schutzdauer.
   Der Verleger eines wegen Nichtvorhandensein von Erben des Autors oder Eigentümers gemeinfrei gewordenen Werkes hat ein ausschließliches Recht auf dasselbe während der Herausgabe und ein Jahr nachher.

   Das Gesetz, das nur vom „literarischen Eigentum" handelt, gibt keine Definition desselben.

2. Veröffentlichungen des Staates usw.: ewige Schutzdauer.
   Die Nation ist Eigentümerin der von der Regierung veröffentlichten Werke, besondere Verträge vorbehalten. Akademien und andere wissenschaftliche und literarische Institute besitzen das Eigentum an den von ihnen veröffentlichten Werken.

3. Nachgelassene Werke: ewige Schutzdauer zugunsten der Erben und Übernehmer.

4. Anonyme und pseudonyme Werke: ewige Schutzdauer zugunsten des Verlegers.
   Der Autor, seine Erben oder Vertreter müssen gesetzlich ihr Eigentumsrecht beweisen, um es dem Verleger abzunehmen.
   Der Autor, welcher im Genusse seiner Rechte bleiben will, soll zu den Pflichtexemplaren (s. Förmlichkeiten) ein geschlossenes Kuvert beifügen, das seinen Namen enthält und das er auf beliebige Art markieren kann.

II. Bedingungen des Schutzes.

1. Eigentumsrecht. Um ihr Eigentumsrecht zu wahren, müssen die Autoren, Übersetzer und Verleger ihren Namen, das Datum der Veröffentlichung und die gesetzlichen Bedingungen oder Bemerkungen, die sie für nötig erachten, auf dem Titel der veröffentlichten „Bücher" anbringen.

2. Periodica. Das Eigentumsrecht erstreckt sich nur auf die wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Artikel der politischen Presse; der Rest ist gegen Angabe des Titels und der Zeitungsnummer abdruckfrei.

III. Förmlichkeiten.

Um das Eigentum an einem Werke zu bewahren, muß der Autor oder sein Vertreter:

a) sich an das Unterrichtsministerium wenden, um dort sein Recht gesetzlich anerkennen zu lassen; das Ministerium wird ihm eine beglaubigte Abschrift der Verordnung aushändigen, durch welche das Eigentum zu seinen Gunsten anerkannt worden ist, und diese Abschrift wird ihm als genügender Rechtstitel dienen;

b) hat er 4 Exemplare jedes gedruckten Buches, jeder Neuauflage oder Übersetzung zu hinterlegen (s. auch oben I 4, anonyme und pseudonyme Werke).

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Dasselbe gehört zum Eigentumsrecht.

Der Autor muß dieses Recht sich vorbehalten, indem er erklärt, ob er dasselbe auf bestimmte Sprachen beschränkt oder auf alle Sprachen ausdehnt.

Der Übersetzer besitzt an seiner Übersetzung Urheberrecht.

2. Aufführungsrecht. Dieses Recht ist nicht erwähnt.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Dasselbe findet auf die Bewohner der Republik Anwendung.

2. Vertragsrecht. Guatemala hat allgemeine Verträge geschlossen mit Costa-Rica, Honduras und Salvador und besondere Literarverträge mit Frankreich und Spanien.

Die Autoren von Costa-Rica, Honduras und Salvador haben die hier genannten Förmlichkeiten auch zu erfüllen; diejenigen von Spanien (wahrscheinlich) nicht, sondern sie haben die Hinterlage von 3 Exemplaren in Spanien zu besorgen (s. Journ. de droit internat. privé, 1896, S. 543). Der Vertrag mit Spanien enthält die Meistbegünstigungsklausel. Die französischen Autoren müssen auf der Gesandtschaft von Guatemala in Paris 3 Exemplare hinterlegen.

Die panamerikanische Übereinkunft hat Guatemala am 24. April 1902 ratifiziert, was ein neues Vertragsverhältnis zu den Ratifikationsstaaten Costa-Rica und Salvador bedingt.

Haiti.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Werke der Literatur und Kunst: die Schutzfrist umfaßt die Lebensdauer des Autors und seiner Witwe, sowie 20 Jahre nach dem Tode des Autors zugunsten seiner Kinder oder, ist er kinderlos, 10 Jahre zugunsten der andern Erben.

   Die Definition der zu schützenden Werke ist im wesentlichen die gleiche wie die von Art. 4 der Berner Übereinkunft.

   Das Gesetz erwähnt anonyme, pseudonyme oder von einer juristischen Person herausgegebene Werke nicht.

2. Nachgelassene Werke: die Eigentümer haben die gleichen Rechte wie die Autoren.

   Die durch Erbe oder sonst in den Besitz eines nachgelassenen Werkes gelangten Eigentümer müssen, um die Autorrechte zu genießen, das Werk separat veröffentlichen.

II. Bedingungen des Schutzes.

Keine.

III. Förmlichkeiten.

Um das Eigentumsrecht zu genießen und den Nachdruck verfolgen zu können, müssen die Autoren 5 Exemplare dem Staatssekretär des Innern innerhalb des Jahres, in welchem die Veröffentlichung erfolgt, abliefern.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Ist im Urheberrecht ohne weiteres inbegriffen.
2. Aufführungsrecht. Ebenfalls.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Die Pflicht der Hinterlegung liegt jedem Bürger von Haiti ob, erscheine das Werk im Inlande oder Auslande.
2. Vertragsrecht. Haiti hat die Berner Konvention, die Zusatzakte und die Deklaration angenommen. Die Verbandsautoren haben daher nur die Förmlichkeiten ihres Ursprungslandes und die Bedingungen, welche in der Konvention aufgestellt sind, zu erfüllen.

   Haiti hat auch die panamerikanische Übereinkunft unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Honduras.

Trotz eines gewissen Vertragsschutzes hat dieses Land das im Zivilgesetzbuch vorgesehene Spezialgesetz über Urheberrecht noch nicht erlassen, so daß bloß die allgemeinen Grundsätze betr. Eigentumsrecht an literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Werken anwendbar sind.

Italien.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

Die Fristen, welche mit der Veröffentlichung eines Werkes beginnen, werden von dem Jahre an berechnet, in welchem der letzte Teil des Werkes veröffentlicht wurde.

1. Werke der Literatur und Kunst. Erste Periode: bis zum Tode des Autors oder wenigstens 40 Jahre von der Veröffentlichung an.

   Zweite Periode: 40 Jahre, während welcher die Wiedergabe gegen Bezahlung von 5 % des Ladenpreises jedes Exemplars gestattet ist.

   Geschützt sind alle Geisteswerke (opere dell' ingegno). Auch die Photographien werden mehr und mehr wie Kunstwerke gerichtlich geschützt.

   Nachgelassene, anonyme und pseudonyme Werke sind im Gesetz unerwähnt.

2. Werke, herausgegeben von Staat, Provinzen, usw.: bis 20 Jahre nach der Veröffentlichung.

   Diese Frist genießen der Staat, Provinzen, Gemeinden, Akademien oder andere ähnliche Gesellschaften wissenschaftlicher, literarischer oder künstlerischer Art.

II. Bedingungen des Schutzes.

Periodica. Der Autor, welcher sich der Wiedergabe einer in einer Zeitung oder Zeitschrift erschienenen Arbeit durch eine andere Zeitung oder Zeitschrift widersetzen will, muß an der Spitze der Arbeit oder des ersten Stückes der Arbeit erklären, daß er sich die Urheberrechte vorbehält. In Ermangelung der Erklärung ist der Abdruck unter Angabe der Quelle und des Autornamens gestattet. Artikel politischer Natur und Zeitungsneuigkeiten (notizie) sind gegen Quellenangabe abdruckfrei.

III. Förmlichkeiten.

Zur Erlangung des Schutzes ist

a) auf der Präfektur der Provinz wenigstens ein Exemplar des Werkes zu hinterlegen, oder wenn dasselbe nicht hinter-

legt werden kann, photographische oder andere Vervielfältigungen desselben,

b) eine vom Rechtsinhaber oder seinem Vertreter unterzeichnete Erklärung in doppelter Ausführung beizufügen, worin der Wille, sich die Autor- oder Verlegerrechte zu wahren, ausgedrückt und das Werk, sowie das Jahr, in welchem dasselbe gedruckt, ausgestellt oder veröffentlicht wurde, angegeben sind. Taxe: 2 Lire für jede Erklärung. Frist: 3 Monate nach der Veröffentlichung.

Werden diese Förmlichkeiten innerhalb 10 Jahre nach derselben nicht erfüllt, so ist das Urheberrecht erloschen. Jedoch kann vor Ablauf der 10 Jahre die Hinterlegung und Erklärung noch nachträglich erfolgen; nur kann der Autor, wenn in der Zwischenzeit ein Dritter das Werk vervielfältigt hat, sich dem Verkauf schon gedruckter oder aus dem Auslande eingeführter Exemplare nicht widersetzen; Anstände hierbei entscheidet der Richter.

In bezug auf das Aufführungsrecht hat der Autor in der Erklärung genau anzugeben, ob das Werk vor der Veröffentlichung schon aufgeführt worden ist oder nicht, und bejahendenfalls das Jahr und den Ort der ersten Aufführung mitzuteilen. Ebenso muß er erklären, daß er die Aufführungen allen denjenigen verbietet, die nicht auf der Präfektur den schriftlichen und genügend beglaubigten Beweis seiner Zustimmung vorweisen. Wird dieser Beweis nicht erbracht, dann hat der Präfekt auf Verlangen des Autors die Aufführung zu untersagen. Die Taxe für die Erklärung, daß der Autor sich das Aufführungsrecht vorbehält, beträgt 10 Lires; die Erklärung kann mit der Haupterklärung verbunden oder separat abgegeben werden. Frist: 3 Monate von der ersten Aufführung an. Das Recht erlischt vollständig bei Nichterfüllung dieser Förmlichkeit innerhalb 10 Jahre.

Für nicht herausgegebene szenische, choreographische und musikalische Werke muß der Erklärung eine handschriftliche Kopie beigegeben sein, die nach angebrachtem Visa wieder zurückgestellt wird.

Auszüge aus allen (rechtzeitig oder nachträglich gemachten) Erklärungen werden monatlich im Amtsblatt veröffentlicht.

Eine der Erklärungen, auf welcher eine amtliche Bescheinigung der erfolgten Hinterlegung angebracht wird, wird dem Gesuchsteller zurückgegeben.

Was die periodischen Veröffentlichungen betrifft, so sind jedes Jahr die in einem Jahre erschienenen Nummern zusammen zu deponieren. Jahrestaxe: 2 Lires, bis auf eine Maximalzahlung von 10 Lires. Will der Autor eines Artikels denselben separat veröffentlichen, so hat er die oben angeführten Förmlichkeiten zu

erfüllen und genau den Anfang und Schluß der zuerst in der Zeitung erfolgten Veröffentlichung anzugeben.

Die Förmlichkeit für Benutzung der zweiten Periode der Schutzfrist (s. oben), besteht in einer schriftlichen, dem Präfekten einzureichenden Erklärung, die zweimal in einer Gerichtszeitung und im Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

Eine ausführliche Besprechung der italienischen Förmlichkeiten, siehe Droit d'Auteur, 1897, p. 63 und 119. Speziell sind dort die den Druckern und Verlegern durch das Preßgesetz vorgeschriebenen Hinterlegungen behandelt.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Dasselbe dauert 10 Jahre nach der Veröffentlichung.

   Die Wiedergabe der Formen und Figuren eines Werkes der darstellenden Kunst durch eine nicht bloß mechanische Arbeit, z. B. die Zeichnung einer Statue, der Stich eines Gemäldes, bildet eine Übersetzung.

   Der Übersetzer genießt an seiner Übersetzung Urheberrecht.

2. Aufführungsrecht. Dasselbe besteht an den zur öffentlichen Vorstellung passenden Werken, an choreographischen Handlungen und musikalischen Kompositionen, und dauert bis 80 Jahre nach dem Tage der ersten Aufführung oder Veröffentlichung des Werkes.

   Der Autor hat sich das Aufführungsrecht durch besondere Förmlichkeiten auszubedingen (s. oben).

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Dasselbe findet Anwendung auf die in Italien veröffentlichten Werke, aber nicht a priori auf die von Italienern im Auslande veröffentlichten, denn geschützt sind die Autoren von im Auslande erscheinenden Werken nur, wenn vom Gesetz des Landes der ersten Veröffentlichung Gegenseitigkeit gewährt wird. Und zwar tritt der Gegenseitigkeitsschutz ohne weiteres ein, wenn das fremde Gesetz die Reziprozität ausspricht; er muß aber durch ein besonderes königl. Dekret festgesetzt werden, wenn die Reziprozität vom fremden Staate nur bedingungsweise gegen Leistung eines dem einheimischen gleichkommenden materiellen Schutzes in Aussicht gestellt ist.

2. Vertragsrecht. Italien ist der Berner Übereinkunft, der Zusatzakte und Deklaration beigetreten, so daß die Verbandsautoren nur die Förmlichkeiten des Ursprungslandes und die von der Berner Konvention aufgestellten Bedingungen zu erfüllen haben.

Verträge hat Italien geschlossen mit Columbien, Deutschland, Frankreich, Mexiko, Montenegro, Österreich-Ungarn, San Marino, Schweden-Norwegen, Spanien und den Vereinigten Staaten.

Die Literarverträge mit Deutschland, Frankreich und Spanien enthalten die Meistbegünstigungsklausel; der Vertrag mit Mexiko besteht nur aus dieser Klausel.

Die angeführten Förmlichkeiten haben zu erfüllen die Autoren Ungarns laut ausdrücklicher Bestimmung des Vertrages mit der habsburgischen Monarchie, vielleicht auch diejenigen Nordamerikas und Columbiens (s. dagegen Art. 44 Abs. 3 des Gesetzes von 1882).

Italien ist auch der Übereinkunft von Montevideo beigetreten, und sein Beitritt ist von Argentinien und Paraguay anerkannt worden.

Japan.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

Für die Berechnung der Fristen wird das Todesjahr oder das laufende Jahr der Veröffentlichung und der Aufführung nicht eingerechnet.

1. **Werke der Literatur und Kunst:** bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors.

   Geschützt sind Schriftwerke, Vorlesungen, Malereien und Zeichnungen, Bildhauerarbeiten, plastische Werke, Photographien und andere Werke aus dem Gebiet der Literatur, der Wissenschaften oder der Künste.

2. **Photographien:** bis 10 Jahre nach der ersten Veröffentlichung oder nach der Herstellung der Klischees.

   Die autorisierte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt den gesetzlichen Schutz so lange, als das Vervielfältigungsrecht des Originalwerkes währt.

3. **Werke, herausgegeben von Behörden usw.:** bis 30 Jahre nach der ersten Veröffentlichung oder Aufführung.

   Diese Schutzdauer gilt für Werke, die veröffentlicht, dargestellt oder aufgeführt werden von öffentlichen Behörden, Erziehungsanstalten, shintoistischen und buddhistischen Tempeln, Vereinen, Gesellschaften und anderen Körperschaften.

4. **Nachgelassene Werke:** bis 30 Jahre nach der ersten Veröffentlichung oder Aufführung.

   Unveröffentlichte und unaufgeführte Werke eines unbekannten Autors oder Eigentümers können nach Ablauf von 6 Monaten von demjenigen herausgegeben oder aufgeführt werden, der diese Absicht unter genauer Angabe seines Namens wenigstens

7 Tage lang im Amtsblatt und in wenigstens 4 Hauptzeitungen Tokios kundgegeben hat, ohne daß dies zur Entdeckung des Berechtigten führte.

5. Anonyme und pseudonyme Werke: bis 30 Jahre nach der ersten Veröffentlichung oder Aufführung.

Um den vollen Schutz zu genießen und in die Rechte derjenigen Person zu treten, welche ein solches Werk veröffentlicht oder aufgeführt hat und die, auf dem Werke bezeichnet, bis zum Beweise des Gegenteils als Verleger oder Veranstalter der Aufführung gilt, muß der Autor seinen wahren Namen innerhalb dieser Frist eintragen lassen (s. Förmlichkeiten).

II. Bedingungen des Schutzes.

Periodica. Um die Wiedergabe der Zeitungs- und Zeitschriftenartikel untersagen zu können, muß ein ausdrückliches Verbot darauf angemerkt sein. Eines solchen Verbotes bedarf es aber nicht zum Schutze von Romanen und Novellen.

Nicht geschützt sind die vermischten Nachrichten, Tagesneuigkeiten und politischen Artikel.

III. Förmlichkeiten.

Um eine Zivilklage auf Nachdruck eines veröffentlichten oder aufgeführten Werkes einreichen zu können, muß der Autor sein Werk oder, will er aus der Anonymität und Pseudonymität heraustreten, seinen wahren Namen eintragen lassen. Die Eintragung geschieht auf dem Ministerium des Innern auf Grund eines Gesuchs und einer eingereichten Beschreibung des Werkes (Titel, Autorname, Datum der Ausgabe oder der Aufführung, Inhalt, Datum der frühern Eintragung des anonymen und pseudonymen Werkes). Die Eintragungen werden im Amtsblatt veröffentlicht. Taxen: Werke 10 Yen; Schauspieltexte 50 Yen; Photographien 5 Yen; Periodica 50 Sen per Nummer; wirklicher Autorname 5 Yen. Ein Zeugnis oder Registerauszug, auf Verlangen ausgestellt, kostet 30 Sen.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Das Urheberrecht schließt das Übersetzungsrecht in sich. Um jedoch dieses Recht beanspruchen zu können, muß eine Übersetzung innerhalb 10 Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes an veröffentlicht werden.

Der Verfasser einer erlaubten Übersetzung wird als Autor betrachtet.

2. Aufführungsrecht. Das Urheberrecht an einem dramatischen oder musikalischen Werk schließt das Recht in sich, dasselbe öffentlich aufzuführen.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Dasselbe schützt nur diejenigen, welche ihr Werk zum ersten Male im Inlande veröffentlichen.

   Als Urheber wird bis zum Beweise des Gegenteils betrachtet, wer Name und Vorname auf das herausgegebene Werk gesetzt hat, oder in der Ankündigung der Aufführung als Autor bezeichnet ist.
2. Vertragsrecht. Japan ist der Berner Übereinkunft, der Zusatzakte und Deklaration beigetreten, daher haben die Verbandsautoren nur die Förmlichkeiten des Ursprungslandes und die Bedingungen der Berner Konvention zu beobachten. Ferner hat sich Japan verpflichtet, die in seinem Lande eingetragenen Urheberrechte der Chinesen gegen Nachdruck zu schützen (s. o. China, S. 31).

Luxemburg.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Werke der Literatur und Kunst: bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors.

   Ein Porträt darf vor Ablauf von 20 Jahren nach dem Tode der dargestellten Person weder vom Autor noch vom Verleger frei wiedergegeben werden.

   Der Ausdruck „literarische und künstlerische Werke“ umfaßt alle die im Artikel 4 der Berner Übereinkunft aufgezählten und außerdem noch „die Werke der Architektur, photographische und durch ein ähnliches Verfahren erzeugte Werke, endlich jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft und Kunst, das sich in irgendwelcher Weise oder Gestalt veröffentlichen läßt“.
2. Veröffentlichungen der Behörden: bis 50 Jahre vom Tage der ersten Veröffentlichung, Aufführung oder Ausstellung an.

   Dergestalt geschützt sind die durch den Staat, die Gemeinden oder öffentlichen Anstalten bewirkten Veröffentlichungen (mit Ausnahme der amtlichen Aktenstücke).
3. Nachgelassene Werke: bis 50 Jahre vom Tage der Veröffentlichung, Aufführung oder Ausstellung an.
4. Anonyme und pseudonyme Werke: bis 50 Jahre nach dem Tode des Verlegers.

Der Autor muß sich zu erkennen geben, um die Ausübung seiner Rechte, welche dem Verleger übertragen sind, wieder an sich zu ziehen und den vollen Urheberschutz zu genießen.

II. Bedingungen des Schutzes.

Periodica. Während Feuilletonromane und Novellen unbedingt geschützt und politische Artikel (ebenso wie Tagesneuigkeiten und vermischte Nachrichten) ganz gemeinfrei sind, können die übrigen Zeitungs- und Zeitschriftenartikel unter der Bedingung geschützt werden, daß der Autor oder Verleger in der Zeitung oder Zeitschrift an der Spitze jeder Nummer ein ausdrückliches Verbot der Wiedergabe veröffentlicht.

III. Förmlichkeiten.

Einzig die von den Behörden herausgegebenen (s. oben I. 2) und die nachgelassenen Werke müssen unter Androhung des Verlustes des Urheberrechts bei der Regierungsbehörde innerhalb 6 Monaten vom Tage der ersten Veröffentlichung, Aufführung oder Ausstellung eingetragen werden. Es wird eine Eintragungsbescheinigung ausgestellt.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Das Urheberrecht schließt das Übersetzungsrecht in sich, jedoch muß, um den vollen Übersetzungsschutz (bis 50 Jahre post mortem) zu genießen, eine Übersetzung in den ersten 10 Jahren von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an erschienen sein.
2. Aufführungsrecht. Kein literarisches oder musikalisches Werk darf ganz oder teilweise ohne Bewilligung des Autors öffentlich dargestellt oder aufgeführt werden. Jedoch muß der Autor auf dem Titelblatt oder an der Spitze veröffentlichter musikalischer Werke erklären, daß er deren öffentliche Aufführung untersagt, um gegen unbefugte Aufführungen geschützt zu sein.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Die Fremden genießen ohne weiteres und ohne irgend eine Einschränkung dessen Schutz wie die Einheimischen.
2. Vertragsrecht. Luxemburg ist der Berner Übereinkunft, der Zusatzakte und der Deklaration beigetreten. Die Verbandsautoren haben somit nur die Förmlichkeiten des Ursprungslandes und die von der Berner Konvention aufgestellten Bedingungen zu beobachten.

Mexiko.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

Die Fristen laufen vom Tage der ersten Veröffentlichung an, oder wenn dieser nicht genau feststeht, vom darauffolgenden 1. Januar.

1. Werke der Literatur und Kunst: ewige Schutzdauer.

Die literarischen Werke sind nicht näher definiert. Unter den Künstlern sind erwähnt die Urheber von geographischen, topographischen, wissenschaftlichen, architektonischen Karten, von Plänen, Entwürfen und Zeichnungen irgendwelcher Art, die Architekten, Maler, Graveure, Lithographen und Photographen, die Bildhauer, Musiker nnd Kalligraphen.

In bezug auf politische Zeitungen besteht ein Eigentumsrecht nur an wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Artikeln. Mäßige Vervielfältigungen und Auszüge von Artikeln aus Zeitschriften und Zeitungen sind gegen Quellenangabe gestattet.

2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person:

a) bis 10 Jahre nach der Veröffentlichung für die von der Regierung herausgegebenen Werke; sie kann jedoch diese Frist verkürzen oder verlängern.

b) bis 25 Jahre für die von Akademien und anderen wissenschaftlichen oder literarischen Instituten herausgegebenen Werke.

3. Nachgelassene, handschriftliche, gemeinfreie Werke: gleiche Rechte wie der Autor haben an nachgelassenen Werken die Erben und Übernehmer, jedoch nur 30 Jahre post mortem in bezug auf das Aufführungsrecht.

Bloß 30 Jahre ist geschützt der Verleger eines nachgelassenen, von einem bekannten Autor stammenden Werkes, der weder Erbe noch Rechtsnachfolger des Autors ist; ist der Verleger Eigentümer eines solchen Werkes der dramatischen und musikalischen Gattung, so dauert sein Aufführungsrecht nur 20 Jahre von der ersten Aufführung an.

Der rechtmäßige Besitzer einer Handschrift, der dieselbe veröffentlicht, ist für diese Ausgabe sein Leben lang geschützt.

Der Verleger eines gemeinfrei gewordenen Werkes ist während dessen Herausgabe und ein Jahr dazu geschützt, kann jedoch den Verkauf eingeführter Ausgaben nicht hindern.

4. Anonyme und pseudonyme Werke: ewige Schutzdauer zugunsten des Verlegers, aber in bezug auf das Aufführungsrecht an dramatischen und musikalischen Werken, nur 30 Jahre von der ersten Aufführung an.

Wenn der Autor, seine Erben oder Vertreter gesetzlich ihre Rechte an solchen Werken beweisen, so treten sie wieder in den Besitz ihres Eigentums.

Um sein Recht zu genießen, muß der Autor eines anonymen Werkes den hinterlegten Exemplaren (s. Förmlichkeiten) ein verschlossenes Kuvert beilegen, welches seinen Namen enthält.

II. Bedingungen des Schutzes.

Um seine Rechte ausüben zu können, muß jeder Autor, Übersetzer oder Verleger auf dem Titel des Buches oder der musikalischen Komposition, am Fuße des Stiches oder Kunstwerks oder an einer andern sichtbaren Stelle des letztern seinen Namen, das Datum der Veröffentlichung, die Angabe des durch die Hinterlegung gesicherten Eigentumsrechts, sowie sonstige dem Gesetz entsprechende, für nützlich erachtete Angaben hinsetzen.

III. Förmlichkeiten.

Zur Erlangung des Eigentumsrechts muß der Autor, Übersetzer oder Verleger selbst oder ein mit notarieller, beglaubigter, übersetzter und eingetragener Vollmacht versehener Vertreter desselben sich in das Unterrichtsministerium begeben, um dort festzustellen, daß er sich seine Rechte vorbehält. Dieser Erklärung hat er 2 Exemplare des Werkes (Buch, Komposition, Stich, Lithographie usw.) beizugeben, die eingetragen werden. Für Werke der Architektur, Malerei, Skulptur und andere Werke gleicher Gattung muß eine Zeichnung, eine Skizze oder ein Plan hinterlegt werden, auf welchem die Dimensionen und andere charakteristische Angaben verzeichnet sind. — Die erhaltenen Werke werden in ein vom Unterrichtsministerium geführtes Register eingetragen.

Eine Frist oder eine Taxe sind nicht vorgeschrieben. Die Eintragungen werden jedes Quartal im Amtsblatt veröffentlicht. Die Auszüge aus dem Eintragsregister gelten bis zum Beweise des Gegenteils als Präsumptivbeweis des Eigentumsrechts. (S. auch oben unter „anonyme Werke".)

Uber die mutmaßlichen Kosten der Eintragung eines fremden Werkes (mindestens 25 Dollars) s. Droit d'Auteur, 1898, p. 135.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Der Autor hat die Befugnis, sich das Übersetzungsrecht vorzubehalten, muß aber erklären, ob der Vorbehalt sich auf eine bestimmte Sprache beschränkt oder alle umfaßt.

Dieses Recht besitzen jedoch die Urheber, welche nicht im Landesgebiet wohnen und ihr Werk im Ausland veröffentlichen, nur während 10 Jahren.

Der Übersetzer genießt alle Urheberrechte hinsichtlich seiner Übersetzung.

2. Aufführungsrecht. Dieses Recht dauert an dramatischen und musikalischen Werken bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors für Erben und Übernehmer; es ist ohne weiteres anerkannt, sofern das literarische und künstlerische Eigentum der Autoren anerkannt ist. (S. oben unter nachgelassenen Werken, I. 3.)

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Dasselbe findet auf alle von Mexikanern oder Fremden in Mexiko veröffentlichten Werke Anwendung, ebenso auf die von Mexikanern oder in Mexiko wohnhaften Fremden im Auslande veröffentlichten Werke, sofern die Förmlichkeiten erfüllt werden. Endlich werden den Mexikanern gleichgestellt diejenigen Fremden, deren Land Gegenrecht hält und die Mexikaner gleich schützt wie die Einheimischen. (S. jedoch die Einschränkung betr. Übersetzungsrecht.)

2. Vertragsrecht. Mexiko steht im anerkannten Gegenseitigkeitsverhältnis zu den Vereinigten Staaten.

Ein einziger Literarvertrag wurde von Mexiko abgeschlossen, derjenige mit Spanien vom 13. Oktober 1895, gekündigt auf Februar 1902, in etwas veränderter Fassung wiedererstanden am 26. März 1903.

Die übrigen Verträge mit Belgien, der Dominikanischen Republik, Ecuador, Frankreich und Italien beschränken sich auf die Meistbegünstigungsklausel, die somit gegenwärtig auf dem Vertrage mit Spanien ruht. Da dieser aber die Autoren von der Erfüllung der Förmlichkeiten in Mexiko nicht befreit, so haben auch die Autoren der obigen Länder diesen Förmlichkeiten nachzuleben.

Die panamerikanische, in Mexiko unterzeichnete Übereinkunft hat dieses Land selbst noch nicht ratifiziert.

Monaco.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Literarische und künstlerische Werke: bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors.

Die Definition dieser Werke ist die gleiche, wie sie in Artikel 4 der Berner Übereinkunft enthalten ist; beigefügt sind dieser Definition die Photographien.

2. Nachgelassene Werke: bis 50 Jahre nach dem Tage der Veröffentlichung zugunsten des Eigentümers.

Bei Androhung des Verlustes des Rechts darf der durch Erbschaft oder sonst in den Besitz eines solchen Werkes gelangte Eigentümer dasselbe nicht zusammen mit einer Neuauflage schon gemeinfrei gewordener Werke veröffentlichen.

3. Anonyme und pseudonyme Werke: bis 50 Jahre nach dem Tode des Verlegers.

Der Autor hat seinen Namen zu nennen und sich zu legitimieren, um in die Rechte des Verlegers zu treten, der bis dahin als Autor betrachtet wird.

II. Bedingungen des Schutzes.

Periodica. Der Autor muß die Wiedergabe von Zeitungsartikeln ausdrücklich untersagen. Sonst ist dieselbe gegen Angabe der Quelle und des Autornamens, wenn sie gezeichnet sind, frei.

III. Förmlichkeiten.

Keine.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Das Urheberrecht schließt das ausschließliche Übersetzungsrecht in sich.

Der Verfasser einer autorisierten Übersetzung besitzt an derselben Urheberrecht.

2. Aufführungsrecht. Kein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk darf ohne Genehmigung öffentlich aufgeführt werden.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Wie Einheimische werden geschützt die fremden Autoren von Werken, die im Inland oder Ausland veröffentlicht werden, jedoch nach Maßgabe der Rechte, welche im Heimatlande des Autors oder im Lande der ersten Veröffentlichung durch Gesetz oder Vertrag den Autoren Monacos zuerkannt werden. Der Genuß dieser Rechte hängt einzig von der Erfüllung der durch das Gesetz des Landes der ersten Veröffentlichung vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten ab; diese Erfüllung darf der Richter durch Vorweisen eines von der zuständigen Behörde ausgefertigten Zeugnisses konstatieren lassen (vgl. Berner Konvention).

2. Vertragsrecht. Monaco hat die Berner Übereinkunft, die Zusatzakte und die Deklaration unterzeichnet.

Mit Frankreich hat das Fürstentum durch einen Zollvertrag die Verfolgung der Nachdrucke geregelt.

Montenegro.

Seit dem Austritt aus der Berner Union (1. April 1900), welcher das Fürstentum angehörte, ohne irgend eine besondere Gesetzgebung zu besitzen, hat es zwei Verträge mit Italien und Frankreich geschlossen, wonach die Erfüllung der Förmlichkeiten im Ursprungslande zur Erlangung des Schutzes genügt. Nach dem ersten Vertrage ist hierzu eine Hinterlegung des Werkes (wo und wann wird nicht gesagt und ist beim Fehlen eines Gesetzes unbekannt) vorgesehen; nach dem zweiten Vertrage eine vom Unterrichtsministerium in Cettigne auszustellende und von der dortigen französischen Gesandtschaft zu beglaubigende Bescheinigung, daß das Werk in Montenegro geschützt ist.

Nicaragua.

Obgleich jede Urheberrechtsgesetzgebung fehlte, ist dieses Land dennoch durch Genehmigung des zentralamerikanischen Vertrages mit Salvador und durch einen allgemeinen Vertrag mit Honduras in urheberrechtliche Beziehungen getreten. Seit dem 5. Mai 1904 ist das neue Zivilgesetzbuch vom 1. Februar d. J. in Kraft erklärt, das in den Artikeln 724—867 das literarische, dramatische und künstlerische Eigentum regelt; fast ganz dem mexikanischen Zivilgesetzbuch (s. o.) nachgebildet. (6 Pflichtexemplare.)

Niederlande.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Literarische und künstlerische Werke:
   a) bis 50 Jahre von der ersten Herausgabe, d. h. vom Tage des Hinterlegungsscheines an, jedoch wenigstens während der Lebensdauer des Autors, sofern er sein Werk nicht abgetreten hat;
   b) 30 Jahre nach dem Tode des Autors für nicht gedruckte Werke inkl. öffentliche Vorlesungen.

   Als zu schützende Werke sind im Gesetz aufgeführt: Schriftwerke, Stiche, Karten, musikalische und dramatische Werke, Vorlesungen.

2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person: bis 50 Jahre nach der ersten Herausgabe.

Es handelt sich um Werke, welche öffentliche Institute, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften herausgeben.

3. Anonyme und pseudonyme Werke: bis 50 Jahre nach der Herausgabe zugunsten des Verlegers oder Druckers.

Der Autor muß sich als Berechtigter zu erkennen geben und hat dabei nachträglich die vorgeschriebenen Förmlichkeiten (s. unten) zu erfüllen, sonst wird der Verleger und, wenn dessen Name nicht auf dem Titel oder Umschlag steht, der Drucker als Autor angesehen werden.

II. Bedingungen des Schutzes.

Periodica. Der Abdruck der in Tages- oder Wochenzeitungen stehenden Neuigkeiten und Artikel kann nur untersagt werden, wenn das Urheberrecht an der Spitze der Neuigkeit oder des Artikels ausdrücklich vorbehalten ist; sonst ist dieser Abdruck gegen Quellenangabe gestattet.

III. Förmlichkeiten.

Unter Androhung des Verlustes des Urheberrechts hat innerhalb eines Monats von der Veröffentlichung an der Autor, der Verleger oder der Drucker eines durch den Druck veröffentlichten Werkes im Justizministerium zwei auf dem Titel oder Umschlag unterzeichnete Exemplare zu hinterlegen und sein Domizil sowie den Tag der Veröffentlichung anzugeben; dieser Hinterlegung ist eine vom Drucker unterzeichnete Erklärung beizugeben, daß das Werk in seiner im Königreich befindlichen Druckerei gedruckt worden ist. Alle Monate werden die hinterlegten Werke und Übersetzungen im Nederlandsche Staatscourant veröffentlicht. Den Hinterlegern werden vom Justizministerium Bescheinigungen ausgestellt. In Niederländisch Indien sind die Werke beim Justizdirektor zu hinterlegen, der sie im Javasche courant veröffentlicht. Die Veröffentlichungen der einen werden in der andern Zeitung wiederholt.

Die gleichen Förmlichkeiten gelten für Periodica, gedruckte Übersetzungen, dramatische, dramatisch-musikalische Werke und solche, deren Autor sich zu erkennen gibt.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Der Autor hat sich dieses Recht für eine oder mehrere Sprachen, die auf dem Titelblatt oder Umschlag der Originalausgabe besonders angeführt werden müssen, vorzubehalten und seine Übersetzung innerhalb 3 Jahre drucken

zu lassen. Dann dauert das Recht 5 Jahre vom Datum des Hinterlegungsscheines.

Das Übersetzungsrecht dauert so lange wie das Urheberrecht für nicht gedruckte Werke und öffentliche Vorlesungen.

Der Übersetzer ist für seine Übersetzung dem Urheber gleichgestellt.

2. Aufführungsrecht. Der Autor kann sich der Aufführung veröffentlichter dramatisch-musikalischer oder dramatischer Werke nur widersetzen, wenn er sich das Aufführungsrecht auf dem Titel oder Umschlag der Originalausgabe ausdrücklich vorbehalten hat. Dann dauert dieses Recht 10 Jahre nach dem Datum des Hinterlegungsscheines.

Für nicht gedruckte dramatische und dramatisch-musikalische Werke dauert jedoch das Aufführungsrecht bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Dasselbe findet Anwendung auf die in den Niederlanden oder in Niederländisch-Indien gedruckten Werke, ebenso wie auf die unveröffentlichten Werke von auf diesem Gebiete wohnhaften Autoren und auf die in diesem Gebiete gehaltenen Vorträge.

2. Vertragsrecht. Die Niederlande haben Verträge geschlossen mit Belgien und Frankreich, in denen zwar die Erfüllung der Förmlichkeiten im Ursprungslande allein, aber kein Übersetzungsrecht anerkannt wird; der erstere dieser Verträge enthält die Meistbegünstigungsklausel.

Ferner haben die Vereinigten Staaten eine Gegenseitigkeitsproklamation erlassen, was, trotz des Fehlens irgend eines niederländischen Gegenaktes, auf die Zusicherung der Reziprozität schließen läßt. Die nordamerikanischen Autoren haben aber die Förmlichkeiten in den Niederlanden zu erfüllen, d. h. das Werk, wie die Niederländer selber, in den Niederlanden drucken zu lassen.

Norwegen.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Werke der Literatur und Kunst: bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors.

Keine besondere Definition der schutzfähigen Werke; speziell erwähnt sind mündliche Vorträge und mathematische, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, technische und ähnliche Zeichnungen und geographische oder plastische Abbildungen, die nach ihrem Hauptzweck nicht Kunstwerke sind.

2. Photographien: bis 5 Jahre vom Ende des Jahres der ersten Veröffentlichung des photographischen Bildes an, aber höchstens bis zum Tode des Photographen.

3. Werke, herausgegeben von wissenschaftlichen Instituten und Gesellschaften: bis 50 Jahre vom Ende des Jahres der ersten Veröffentlichung an.

4. Anonyme und pseudonyme Werke: bis 50 Jahre vom Ende des Jahres der ersten Veröffentlichung an zugunsten des auf dem Werke angegebenen Verlegers.

   Will der Autor den Schutz genießen, so muß er vor Ablauf der 50 Jahre seinen Namen angeben oder durch einen Berechtigten auf einer Neuauflage anbringen lassen oder durch eine Erklärung nach der für die gesetzlichen Ankündigungen vorgeschriebenen Form kundgeben.

II. Bedingungen des Schutzes.

1. Vortragsrecht. Der Autor eines veröffentlichten Werkes, welcher das Vorlesen oder Vortragen desselben — sofern es nicht den Charakter einer dramatischen Aufführung trägt — untersagen will, muß das bezügliche Verbot an der Spitze des Werkes anbringen. Dauer des Rechts: 3 Jahre vom Ende des Jahres der Veröffentlichung an.

2. Periodica. Der Autor von Artikeln oder einzelnen Mitteilungen, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind, kann deren Wiedergabe im Original oder Übersetzung durch andere Zeitschriften oder Zeitungen nur dann verhüten, wenn er sich das Vervielfältigungsrecht besonders vorbehält. Der freie Abdruck hat unter genauer Quellenangabe zu erfolgen.

3. Photographien. Jedes Exemplar einer Photographie nach der Natur oder nach einem gemeinfrei gewordenen Kunstwerke muß das Wort Eneberettiget (einzig berechtigt) mit der Angabe des Autornamens, der Jahreszahl der ersten Veröffentlichung und, wenn es sich um Wiedergabe eines Kunstwerkes handelt, den Namen des Künstlers tragen.

III. Förmlichkeiten.

Keine.

Norwegen besitzt ein Gesetz vom 20. Juni 1882, durch welches die Verleger zur Eintragung und Hinterlage von Druckwerken für die Universitätsbibliothek angehalten werden; dieses Gesetz hat aber keine Beziehung zur Anerkennung oder Ausübung der Urheberrechte (siehe Droit d'Auteur, 1897, p. 38).

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Dasselbe dauert:
   a) so lange als das Vervielfältigungsrecht, wenn es sich um die Übersetzung in eine der drei skandinavischen Sprachen handelt;
   b) so lange als das Vervielfältigungsrecht, sofern das Werk gleichzeitig oder spätestens innerhalb eines Jahres rechtmäßig in mehreren Sprachen erscheint;
   c) in allen übrigen Fällen 10 Jahre vom Ende des Jahres der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an.

   Der Übersetzer wird für seine Übersetzung wie der Originalautor geschützt.

2. Aufführungsrecht. Dasselbe ist im Urheberrecht inbegriffen.

   Um jedoch die öffentliche Aufführung eines veröffentlichten musikalischen Werkes untersagen zu können, muß der Autor das Verbot der Aufführung an der Spitze oder auf dem Titel des Werkes angebracht haben.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Dasselbe findet Anwendung auf alle Werke von Norwegern sowie auf die Werke von Fremden, welche von norwegischen Verlegern veröffentlicht werden. Unter der Bedingung der Gegenseitigkeit kann es auch durch königliche Verordnung auf die im Auslande erschienenen Werke von Fremden anwendbar erklärt werden. Die gleiche Gegenseitigkeitsklausel gilt für die von Fremden hergestellten Photographien; in diesem Falle können die für den Schutz der Photographien verlangten Bedingungen abgeändert werden.

2. Vertragsrecht. Norwegen hat die Berner Übereinkunft und die Deklaration, nicht aber die Zusatzakte unterzeichnet. Die Verbandsautoren haben keine andern Förmlichkeiten als diejenigen des Ursprungslandes und nur die Bedingungen der Berner Konvention zu beobachten.

   Der Schutz der norwegischen Gesetze ist durch königliche Verordnung auf die dänischen, italienischen und schwedischen Autoren ausgedehnt und auch in einem Zusatzartikel zum Handelsvertrag mit Frankreich vereinbart worden. Der weitergehende Unionsschutz ist aber an Stelle dieses Vertragsschutzes getreten.

Österreich.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

Bei Berechnung der Fristen wird das Kalenderjahr, in welchem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist, nicht mitgezählt.

Unter „Erscheinen" ist für literarische Werke der Tag der rechtmäßigen, verlagsmäßigen Herausgabe, für nicht herausgegebene musikalische und Bühnenwerke der Tag der ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung, für Kunstwerke und Photographien der Tag der ersten rechtmäßigen öffentlichen Ausstellung verstanden.

1. Werke der Literatur und Kunst: bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors.

   Als solche Werke gelten Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Briefsammlungen und alle sonstigen literarischen Schriftwerke; dramatische, dramatisch-musikalische und choreographische Werke (Bühnenwerke); literarischen Zwecken dienende Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen und Skizzen dieser Art, wenn sie ihrer Bestimmung nach nicht als Kunstwerke anzusehen sind; zur Erbauung, Belehrung und Unterhaltung gehaltene Vorträge; Werke der Tonkunst und der bildenden Künste: Gemälde, Zeichnungen, Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten, Stiche, Holzschnitte und alle übrigen Erzeugnisse der graphischen Kunst, Werke der Bildhauerei, der Graveur- und Medailleurkunst und andere plastische Kunstwerke, ausgenommen Werke der Baukunst.

2. Photographien: bis 10 Jahre nach der Herstellung des Klischees oder nach der Veröffentlichung.

   Photographien geschützter Kunstwerke sind ebenso lange wie letztere geschützt.

3. Werke von Behörden usw.: bis 30 Jahre nach dem Erscheinen.

   Diese Bestimmung gilt für Werke von Behörden, Korporationen, Unterrichtsanstalten und öffentlichen Instituten, von Vereinen und Gesellschaften.

4. Nachgelassene Werke: bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors. Die in den letzten 5 Jahren dieser Frist erschienenen Werke werden bis 5 Jahre nach der Veröffentlichung geschützt.

5. Anonyme und pseudonyme Werke: bis 30 Jahre nach deren erster Herausgabe zugunsten des Herausgebers und, wenn dieser nicht genannt ist, des Verlegers.

   Jedoch kann der Autor innerhalb dieser Frist den wahren Namen im Handelsministerium eintragen lassen (Gebühr: 5 Gulden); durch diese Eintragung wird der Schutz des Werkes bis auf 30 Jahre nach dem Tode des Autors ausgedehnt. Der Eintragende erhält einen Eintragungsschein. Die Eintragungen werden in der Wiener Zeitung veröffentlicht.

II. Bedingungen des Schutzes.

1. Periodica. Um geschützt zu sein, müssen belletristische, wissenschaftliche und fachliche Artikel, welche in einem öffentlichen Blatte — wissenschaftliche und Fachzeitschriften sind hiervon ausdrücklich ausgenommen — erschienen sind, an ihrer Spitze den Vermerk des Nachdrucks tragen. Der Abdruck einzelner Artikel anderer Art, von Telegrammen und Tagesneuigkeiten ist erlaubt.
2. Photographien. Photographien (außer Porträts) sind nur geschützt, wenn auf jedem Exemplar oder dem Karton der Name resp. die Firma, der Wohnort des Urhebers oder Verlegers sowie das Erscheinungsjahr sichtbar angebracht sind.

III. Förmlichkeiten.

Keine (s. anonyme und pseudonyme Werke).

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Das Urheberrecht umfaßt das Übersetzungsrecht. Dagegen muß sich der Urheber das letztere hinsichtlich aller oder gewisser Sprachen ausdrücklich auf dem Titelblatte, in der Vorrede oder an der Spitze aller Exemplare des Werkes vorbehalten. Die Übersetzung muß innerhalb 3 Jahren nach der Veröffentlichung des Originals erscheinen. Das ausschließliche Übersetzungsrecht endigt aber schon 5 Jahre nach der rechtmäßigen Herausgabe der vorbehaltenen Übersetzung.

   An rechtmäßigen Übersetzungen besteht das Urheberrecht wie an Originalwerken.
2. Aufführungsrecht. Das Urheberrecht umfaßt das ausschließliche Aufführungsrecht in bezug auf Bühnenwerke und an Tonwerken. Dieses Recht wird hinsichtlich der Bühnenwerke bedingungslos geschützt. Herausgegebene Tonwerke dagegen, sowie die dem Urheber zur Herausgabe vorbehaltenen Bearbeitungen von Tonwerken, welche vom Urheber vorgenommen oder veranlaßt worden, müssen, um gegen unbefugte Aufführungen geschützt zu sein, den ausdrücklichen Vorbehalt des Aufführungsrechts auf dem Titelblatt oder an der Spitze aller Exemplare tragen.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Geschützt sind die Werke der Staatsbürger, seien sie im Inland oder Ausland erschienen, ferner alle Werke, welche im Inlande erscheinen. Unter der Bedingung

der Gegenseitigkeit werden alle im Deutschen Reiche erschienenen Werke, sowie die nicht erschienenen Werke von deutschen Staatsangehörigen gesetzlich geschützt; nur darf der Schutz nicht länger dauern als im Deutschen Reiche. Für andere Werke besteht nur vertraglicher Schutz.

Bis zum Gegenbeweise gilt als Urheber eines erschienenen Werkes derjenige, dessen Name angegeben ist und zwar auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder der Vorrede oder am Schlusse des Werkes, bei Kunstwerken und Photographien auf dem Werke oder auf dem Karton, auch wenn das Werk zuerst nur ausgestellt wurde; wurde es zuerst aufgeführt, so muß die Angabe des Namens bei der Ankündigung geschehen.

2. Vertragsrecht. Österreich hat Verträge geschlossen mit Deutschland, Frankreich, Italien und Ungarn.

In den Beziehungen mit Deutschland, Großbritannien und Italien genügt es, die Förmlichkeiten im Ursprungslande zu erfüllen.

Der Vertrag mit Deutschland, welcher beide Reiche bindet, ist an Stelle der schwankenden, auf der gesetzlichen Reziprozität aufgebauten Behandlung getreten.

Der Vertrag mit Großbritannien ist nur in folgenden Kolonien gültig: Neufundland, Natal, Viktoria, Queensland, West- und Südaustralien, Neuseeland.

Um in Frankreich geschützt zu sein, müssen die österreichischen Autoren ihr Werk innerhalb 3 Monaten vom Erscheinen an in Paris, in dem Ministerium des Innern, eintragen lassen. Die Eintragung ist unentgeltlich (s. unter „Frankreich“ die den Franzosen auferlegten Förmlichkeiten).

Paraguay.

Die rechtliche Lage ist beim Mangel an jedem Urheberschutzgesetz ganz die gleiche wie in Argentinien, dessen Zivilgesetzbuch übrigens von Paraguay angenommen wurde. Eine Strafgesetzbestimmung ahndet die nicht genehmigte Veröffentlichung eines literarischen Erzeugnisses oder die Aufführung eines dramatischen Werkes.

Auch Paraguay hat den Beitritt der vier europäischen Staaten (S. 8) zum Vertrag von Montevideo anerkannt und müßte nach dem Grundprinzip dieses Vertrages deren Landesgesetze bei sich zur Anwendung bringen, wenn Rechte an Werken solcher Staaten verletzt würden.

Peru.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Werke der Literatur und Kunst: bis 20 Jahre nach dem Tode des Autors.

   Als geschützte Werke werden bezeichnet Schriftwerke, geographische Karten, musikalische Kompositionen, Malereien und Stiche.

2. Nachgelassene Werke: bis 30 Jahre zugunsten des rechtmäßigen Eigentümers.
3. Anonyme und pseudonyme Werke: Um jederzeit sein Eigentum beweisen zu können, hat der Autor, der seinen Namen nicht kundgeben will, auf der Präfektur (s. Förmlichkeiten) ein verschlossenes und versiegeltes Kuvert zu hinterlegen, das seinen Namen enthält.

II. Bedingungen des Schutzes.

Keine.

III. Förmlichkeiten.

Um das Eigentum an einem Buche, Stiche, einer Karte und einer musikalischen Komposition beweisen zu können, muß ein Exemplar in der öffentlichen Bibliothek, wo eine solche existiert, und ein anderes Exemplar im Archiv der Präfektur des Departements, wo die Auflage erscheint, hinterlegt werden. Einsprüche gegen das Eigentumsrecht und Anstände werden durch die Gerichte beurteilt.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Das Gesetz erwähnt dieses Recht nicht.

   Der Verfasser einer Übersetzung, für welche die Förmlichkeiten erfüllt werden, genießt an derselben Urheberrecht.

2. Aufführungsrecht. Nach Art. 353 des Strafgesetzbuches wird der Veranstalter einer unerlaubten Aufführung eines dramatischen Werkes mit Buße bestraft.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Dasselbe definiert die Autoren, auf welche es Anwendung findet, nicht näher.
2. Vertragsrecht. Peru ist dem Vertrage von Montevideo beigetreten, aber durch denselben nur mit Argentinien, Bolivia, Paraguay und Uruguay verbunden. Die Autoren dieser Länder müssen die Förmlichkeiten in Peru (wahrscheinlich) nicht erfüllen (S. 19).

Portugal.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Werke der Literatur und Kunst: bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors.

   Als schutzfähige Werke werden im bürgerlichen Gesetzbuch aufgeführt die durch Druck, Lithographie oder auf eine ähnliche Weise veröffentlichten Schriften, die dramatischen Werke, die Werke der Musik, Modelle, Gemälde, Skulpturen, Stiche.

2. Werke, herausgegeben vom Staate oder einem öffentlichen Institut: bis 50 Jahre nach der Veröffentlichung desjenigen Bandes oder Heftes, durch welche das Werk vollständig wird.
3. Nachgelassene Werke: bis 50 Jahre nach der Veröffentlichung des Werkes zugunsten des Verlegers eines sicher bekannten Autors (s. auch Aufführungsrecht).
4. Anonyme und pseudonyme Werke: bis 30 Jahre von der vollständigen Veröffentlichung des Werkes an zugunsten des Verlegers.

   Sobald der Autor oder sein Rechtsnachfolger sich zu erkennen geben und ihre Existenz gesetzlich beweisen, so tritt der volle Schutz (s. unter 1) zu ihren Gunsten ein.

II. Bedingungen des Schutzes.

Keine.

III. Förmlichkeiten.

Um im Genusse des Autorrechts stehen zu können, muß der Autor oder der Eigentümer eines Werkes der Literatur noch vor dessen Erscheinen 2 Exemplare auf der öffentlichen Bibliothek in Lissabon hinterlegen; für ein dramatisches oder musikalisches oder von dramatischer Literatur und Tonkunst handelndes Werk hat die Hinterlage bei dem Kgl. Konservatorium in Lissabon zu erfolgen, und für Lithographien, Stiche, Abgüsse oder für Werke über Kunst bei der Akademie der schönen Künste in Lissabon. Hier können auch statt der 2 Exemplare der Kunstwerke die Originalzeichnungen derselben hinterlegt werden. Die betreffenden Eintragungen müssen monatlich im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Auszüge aus dem Register bilden einen Präsumptivbeweis für das Eigentumsrecht.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Das Urheberrecht umfaßt auch das Übersetzungsrecht.

Die Ausländer genießen jedoch dieses Recht nur während 10 Jahren von der Veröffentlichung des Werkes an und unter der Bedingung, daß sie die Ausübung desselben vor Schluß des dritten Jahres beginnen.

Der Übersetzer eines gemeinfreien Werkes hat während 30 Jahren das ausschließliche Vervielfältigungsrecht an seiner Übersetzung.

2. Aufführungsrecht. Dramatische und musikalische Werke dürfen ohne Erlaubnis des Autors, seiner Erben und Rechtsnachfolger nicht öffentlich aufgeführt werden.

Nachgelassene Werke dürfen nicht ohne Einwilligung der Erben oder des Besitzers des Manuskripts zur Aufführung gelangen.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Der fremde Schriftsteller, in dessen Heimat der Portugiese gleich behandelt wird wie der Einheimische, wird dem portugiesischen Autor gleichgestellt, mit Ausnahme der kürzeren Dauer des Übersetzungsrechts.

2. Vertragsrecht. Portugal hat Literarverträge abgeschlossen mit Belgien, Frankreich und Spanien; der letztere enthält die Meistbegünstigungsklausel.

Mit Brasilien wurde die gegenseitige nationale Gleichbehandlung vereinbart. Die Vereinigten Staaten haben zu, gunsten der portugiesischen Autoren eine Proklamation erlassen= was die Zusicherung der Gegenseitigkeit auch ohne besondere Maßnahme voraussetzt. Die in Portugal geltenden Förmlichkeiten müssen daher erfüllt werden von den Autoren Brasiliens und der Vereinigten Staaten.

Für die Werke der Autoren Belgiens und Frankreichs ist eine besondere Eintragung auf dem Ministerium des Innern in Lissabon vorgesehen (für die Franzosen besorgt die Förmlichkeiten eine besondere private Abteilung des Cercle de la Librairie, s. Frankreich). Umgekehrt müssen die Portugiesen ihre Werke in Brüssel und Paris eintragen lassen, um geschützt zu sein.

Die Autoren Spaniens sind nur an die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften in einem der beiden Vertragsländer gebunden und genießen das Übersetzungsrecht während der ganzen Dauer des Vervielfältigungsrechts, d. h. bis 50 Jahre post mortem auctoris.

Rumänien.

I. Dauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Werke der Literatur und Kunst: bis 10 Jahre nach dem Tode des Autors.

   Als solche Werke gelten Schriftwerke jeder Art, musikalische und dramatische Kompositionen, Malereien, Zeichnungen und jedes andere gedruckte oder gravierte Erzeugnis, nach der Rechtsprechung wohl auch Photographien.

2. Nachgelassene Werke: bis 10 Jahre nach dem Tode des durch Erbe oder sonst in den Besitz des Werkes gelangten Eigentümers.

   Derselbe hat die gleichen Rechte auf ein nachgelassenes Werk, wie ein Autor, sofern er das Werk separat veröffentlicht und es nicht mit einer Neuauflage der früher erschienenen und gemeinfrei gewordenen Werke vereinigt.

II. Bedingungen des Schutzes.

Periodica. Um gegen unbefugte Wiedergabe geschützt zu sein, müssen literarische und wissenschaftliche Artikel, welche in Zeitungen erschienen sind, an der Spitze einen Vermerk tragen, daß ihre Wiedergabe untersagt ist.

III. Förmlichkeiten.

Keine.

Die Förmlichkeiten, welche das Preßgesetz von 1862 in Artikel 9 vorsah, sind durch das Gesetz vom 19. März 1904 abgeschafft worden, welches die vom Urheberrecht unabhängige Hinterlegung von Pflichtexemplaren regelt.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Ist wahrscheinlich im Vervielfältigungsrecht inbegriffen, wenn die französische Judikatur zum Vorbild genommen wird.

   Die Übersetzung ist als solche geschützt.

2. Aufführungsrecht. Dramatische Werke dürfen während der Dauer des Vervielfältigungsrechts ohne Erlaubnis auf keinem Theater aufgeführt werden.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Dasselbe findet Anwendung auf Autoren, Komponisten, Zeichner und Übersetzer solcher fremder Staaten, welche mit dem Schutz des literarischen Eigentums Gegenrecht halten. Ob hierzu ein förmliches Abkommen nötig ist (diplomatische statt der blos gesetzlichen Reziprozität), werden die Gerichte noch zu entscheiden haben.

2. Vertragsrecht. Rumänien hat Frankreich die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen eingeräumt.

Rußland.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Literarische und künstlerische Werke: bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors.

   Geschützt sind nach Artikel 1185 des Civilgesetzbuchs, Bücher, musikalische Werke und Kunstwerke (Werke der Malerei, Stiche, Lithographien, Photographien, architektonische Werke, Medaillen ꝛc.).

2. Werke, herausgegeben von Gesellschaften: bis 50 Jahre nach der Veröffentlichung.

   Dieser Schutz gilt für Gesellschaften, welche Bücher oder andere Arbeiten herausgeben, deren Autor ihnen sein Recht abgetreten hat; lebt letzterer nach dieser Schutzfrist noch, so kann er das Eigentum für sich beanspruchen.

3. Nachgelassene Werke: bis 50 Jahre nach der Veröffentlichung.

   Die ersten Verleger von mündlich erhaltenen Volksliedern, Sprichwörtern und Erzählungen sowie solche von alten Handschriften und Chroniken, werden wie Verfasser neuer Werke geschützt.

II. Bedingungen des Schutzes.

Keine.

III. Förmlichkeiten.

Wer ein Werk druckt, ohne den Bestimmungen des Zensurgesetzes nachzukommen, verliert jedes Recht auf dieses Werk.

Der Künstler muß

a) sein Werk einem Notar vorweisen und bei ihm einschreiben lassen (ist dasselbe zu groß, so hat der Notar es im Künstleratelier zu besichtigen), oder er kann dies auch bei einem Sensal oder beim Bezirksgericht tun; hierbei ist eine genaue Beschreibung der Darstellung mitzugeben;

b) muß er einen genügend beglaubigten Auszug sich geben lassen, aus dem hervorgeht, daß das künstlerische Eigentumsrecht ihm gehört, und

c) davon der kaiserlichen Akademie der schönen Künste unter Beilegung einer beglaubigten Abschrift des genannten Auszuges Mitteilung machen. Die Akademie veröffentlicht auf Kosten des Gesuchstellers diese Mitteilung in den Zeitungen, worauf das Eigentumsrecht an dem durch diese Förmlichkeiten geschützten Werke endgültig dem Künstler gehört.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Dasselbe ist grundsätzlich nicht anerkannt (s. Droit d'Auteur, 1894, p. 170). Nur die Autoren von Büchern, für welche besondere wissenschaftliche Forschungen nötig waren, haben das ausschließliche Recht, sie in Rußland in fremden Sprachen herauszugeben, vorausgesetzt, daß sie bei der Veröffentlichung des Originals ihre Absicht bekunden, dieses Recht geltend zu machen, und daß sie die Übersetzung innerhalb 2 Jahren erscheinen lassen, nachdem die Zensur die Erlaubnis zur Veröffentlichung des Originals erteilt hat.

   Der Übersetzer genießt an seiner Übersetzung Urheberrecht.
2. Aufführungsrecht. Veröffentlichte musikalische Werke mit Ausnahme von Opern und Oratorien sind gegen öffentliche Aufführung nur geschützt, wenn der Autor auf den gedruckten Exemplaren bemerkt, daß er diese Aufführung untersagt und sich im Falle der Übertretung vorbehält, bei der Regierung Klage einzureichen. Opern und Oratorien sind bedingungslos gegen unerlaubte Aufführung geschützt.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Dasselbe findet Anwendung auf die in Rußland durch Russen herausgegebenen Werke und wahrscheinlich auch auf die in Rußland veröffentlichten Werke fremder Autoren (Pilenco in Droit d'Auteur, 1894, p. 168). Ferner sind geschützt die musikalischen Werke, die im Auslande erscheinen, sofern sie von Autoren russischer Herkunft oder von solchen Autoren, die in Rußland wohnen, herrühren; jedoch muß die Zensurbehörde von jeder solchen Ausgabe schriftlich benachrichtigt werden.
2. Vertragsrecht. Rußland besitzt gar keine Literarverträge.

Finnland.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

Alle Schutzfristen werden vom 1. Januar des auf die Veröffentlichung, den Tod usw. folgenden Jahres an gezählt.

1. Werke der Literatur und Kunst: bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors.

   Geschützt sind Schriftwerke; technische, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, sowie andere solche Zeichnungen und Abbildungen, welche ihrem Hauptzwecke nach nicht als Kunstwerke anzusehen sind; musikalische Kompositionen; Baupläne und andere architektonische Zeichnungen; Werke der zeichnenden, malenden und plastischen Kunst.

2. Photographien: 5 Jahre.

3. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person: bis 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung.

Solche Personen sind: Firmen, die Kaiserl. Alexander-Universität, die wissenschaftliche Gesellschaft und jeder andere Verein.

4. Nachgelassene Werke: bis 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung oder Aufführung.

5. Anonyme und pseudonyme Werke: bis 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung oder Aufführung.

Der Autor tritt in den vollen Genuß seiner Rechte (s. Nr. 1), wenn er innerhalb dieser 50 Jahre seinen wahren Namen auf einer Neuauflage oder durch eine dreimal in den Hauptblättern Finnlands erscheinende Bekanntmachung kundgibt.

II. Bedingungen des Schutzes.

1. Periodica. Der Autor kann die Wiedergabe von Romanen oder literarischen und wissenschaftlichen Artikeln, welche in Zeitungen erschienen sind, seitens anderer Zeitungen nur untersagen, wenn er sich das Vervielfältigungsrecht vorbehalten hat. Die übrigen Artikel oder einzelnen Mitteilungen dürfen in anderen Zeitungen und Zeitschriften gegen Quellenangabe abgedruckt werden.

2. Photographien. Jedes Exemplar hat den Namen des Photographen und die Zahl des Jahres, in welcher die erste Photographie aufgenommen wurde, zu tragen.

III. Förmlichkeiten.

Keine.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Für die von einem einheimischen Urheber ausgearbeiteten Schriften ist das Recht, eine Übersetzung in die Landessprache (finnisch und schwedisch) zu veranstalten, im Vervielfältigungsrecht inbegriffen; es dauert jedoch nur 5 Jahre von der ersten Veröffentlichung der Schrift an, wenn es sich um eine Übersetzung in eine andere Sprache handelt. Ebenso dauert das Übersetzungsrecht an der Schrift eines ausländischen Urhebers nur 5 Jahre, sofern dieses Recht auf dem Titel des Werkes vorbehalten ist.

Der Übersetzer genießt an seiner Übersetzung Urheberrecht.

2. Aufführungsrecht. Dasselbe ist im Vervielfältigungsrecht inbegriffen. Die Aufführung schon gedruckter und veröffentlichter musikalischer und dramatisch-musikalischer Werke kann nur untersagt werden, wenn diese einen regelrechten Vorbehalt des Aufführungsrechtes tragen.

V. Erteilung des Schutzes.

Landesgesetz. Dasselbe findet Anwendung auf die von Finnländern im In- oder Auslande veröffentlichten Werke, auf diejenigen, welche die in Finnland wohnhaften Fremden daselbst veröffentlichen, endlich auf die von Fremden im Auslande veröffentlichten Werke, sofern das betreffende Land Gegenseitigkeit hält und dies vom Kaiser-Großherzog erklärt wird, oder sofern er mit diesem Land einen Vertrag abschließt. Solche Erklärungen oder Verträge bestehen jedoch keine.

Salvador.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Literarische und künstlerische Werke: bis 25 Jahre nach dem Tode des Autors. Machen die Erben innerhalb eines Jahres nach diesem Tode von ihren Rechten keinen Gebrauch, so werden letztere gemeinfrei.

   Geschützt sind die Autoren von Schriftwerken jeder Art, musikalischen Kompositionen, von Werken der Malerei, der zeichnenden Kunst und der Bildhauerei, sowie jedes Originalwerkes, das durch Druck, Lithographie, Formerei oder irgend ein anderes Reproduktions- oder Vervielfältigungsverfahren hergestellt werden kann.

2. Veröffentlichungen von Korporationen: bis 50 Jahre nach dem Erscheinen der ersten Auflage.

3. Nachgelassene Werke: 25 Jahre zugunsten des Eigentümers eines nachgelassenen Manuskripts, das handschriftliche Verbesserungen eines zu Lebzeiten des Autors erschienenen Werkes enthält.

   Die Übersetzer von lateinischen und griechischen Werken werden bis 25 Jahre nach dem Tode (s. Nr. 1) geschützt.

   Denjenigen, welche interessante Werke in korrekter Ausgabe und, wenn nötig, mit Erlaubnis des Eigentümers neu drucken, kann die Regierung Privilegien für höchstens 5 Jahre erteilen.

II. Bedingungen des Schutzes.

An der Spitze des Werkes ist dessen Eigentümer anzugeben.

In bezug auf Periodica ist gänzlich freie Wiedergabe der erschienenen Veröffentlichungen erlaubt.

III. Förmlichkeiten.

Zur Erlangung des Schutzes ist ein Exemplar des Werkes, auf dessen Titelblatt der Eigentümer anzugeben ist, im Ministerium de Fomento vorgängig (der Veröffentlichung oder Geltendmachung der Rechte?) zu hinterlegen, ebenso ein Exemplar für diejenigen Länder, mit welchen diesbezügliche Verträge bestehen.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Keine Bestimmung.
   Übersetzer lateinischer und griechischer Werke werden bis 25 Jahre post mortem geschützt.
2. Aufführungsrecht. Theaterstücke dürfen auf keiner Bühne ohne Erlaubnis bis 25 Jahre nach dem Tode des Autors aufgeführt werden.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Geschützt sind die Bücher des Landes, ohne daß etwas betreffend deren Veröffentlichung im Auslande bestimmt wäre; ferner die Fremden, welche ihre Werke in Salvador veröffentlichen oder, nachdem sie dieselben im Auslande veröffentlicht haben, eine neue Auflage in Salvador erscheinen lassen.
2. Vertragsrecht. Vorbehalten sind im Gesetze ausdrücklich vertragliche Abmachungen. Salvador hat schon 1880 und 1884 mit Frankreich und Spanien Verträge abgeschlossen, welche eigentlich materielles Recht enthalten, z. B. Gleichstellung des Übersetzungsrechts mit dem Vervielfältigungsrecht, Beschränkung der Förmlichkeiten auf diejenigen des Ursprungslandes, Strafbestimmungen. Durch allgemeine Verträge ist den Autoren von Costa-Rica und Honduras und den Bürgern von Guatemala Gleichbehandlung mit den einheimischen Autoren zugestanden, aber unter den gleichen Bedingungen, die für den Schutz der letzteren aufgestellt sind. Ferner hat Salvador sowohl die zentralamerikanische als die panamerikanische Übereinkunft ratifiziert, was die Bestimmung der Hinterlage von Exemplaren, die für andere Länder bestimmt sind, erklärt.

San Marino.

Diese Republik bildet deshalb keine „Nachdrucksoasis“ in Italien, weil sie sich durch den Vertrag von 1887 verpflichtet hat, alle in Italien überhaupt geschützten Werke ebenfalls zu schützen und zwar nach den in Italien geltenden Schutznormen, wobei Italien Gegenrecht hält.

Schweden.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

Die Fristen laufen erst vom 1. Januar des auf die Veröffentlichung, den Tod 2c. folgenden Jahres an.

1. Werke der Literatur und Kunst:
   a) bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors.
   b) bis 10 Jahre nach dem Tode des Künstlers für Kunstwerke.

   Geschützt sind Schriftwerke, musikalische Kompositionen, naturwissenschaftliche Zeichnungen, Land- und Seekarten, Baupläne oder andere ähnliche Zeichnungen oder Abbildungen, welche nach ihrem hauptsächlichen Zweck nicht als Kunstwerke zu betrachten sind, endlich Originalkunstwerke.

2. Photographien: bis 5 Jahre nach dem Jahre, in welchem das Bild zuerst veröffentlicht wurde.

3. Werke, herausgegeben von juristischen Personen: bis 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung.

   Gemeint sind „Schriften, welche von wissenschaftlichen Gesellschaften oder andern Vereinigungen veröffentlicht sind, die ein persönliches Urheberrecht ausschließen“.

4. Nachgelassene Werke: bis 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung.

5. Anonyme und pseudonyme Werke: bis 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung zugunsten des auf dem Titel angegebenen Verlegers.

   Der Autor genießt den vollen Schutz (siehe unter 1), wenn er während dieser Frist seinen Namen auf dem Titel einer neuen Auflage oder durch eine dem Justizministerium eingereichte Erklärung und durch dreimalige Bekanntmachung im offiziellen Anzeigenblatt nennt (s. Aufführungsrecht).

II. Bedingungen des Schutzes.

1. Periodica. Wissenschaftliche Bearbeitungen und literarische Werke sowie andere Arbeiten von größerem Umfange, die in

einer periodischen Veröffentlichung erschienen sind, dürfen in andern ähnlichen Veröffentlichungen nicht wiedergegeben werden, wenn an ihrer Spitze oder an der Spitze der Hefte der betreffenden Zeitschrift ein Vorbehalt gegen die Wiedergabe gemacht worden ist. Der Abdruck anderer Aufsätze ist dagegen bei Angabe des Titels der benutzten periodischen Schrift frei.

2. Photographien. Zur Erlangung des Schutzes muß der Photograph bei der Veröffentlichung des Werkes jedes Exemplar mit der klaren Angabe seines Namens oder seiner Firma, seines Domizils oder des Ortes, wo er seine Industrie ausübt, und des ersten Erscheinungsjahres versehen. Domizil und Firma können auch auf dem Karton oder dem Gegenstand, auf welchem das Bild figuriert, angebracht werden.

Die Photographien geschützter Kunstwerke bleiben ebensolange wie letztere geschützt.

III. Förmlichkeiten.

Keine.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht.
   a) Das Urheberrecht faßt das ausschließliche Übersetzungsrecht (bis 30 Jahre post mortem auctoris) in sich, wenn es sich um die Übersetzung in eine der drei skandinavischen Sprachen handelt.
   b) In bezug auf die übrigen Sprachen dauert das Übersetzungsrecht 10 Jahre nach dem ersten Erscheinen des Originals.

   Der Übersetzer genießt für seine Übersetzung Urheberrecht.

2. Aufführungsrecht. Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke dürfen ohne Genehmigung nicht öffentlich aufgeführt werden, ebenso wenig ungedruckte musikalische Werke. Dagegen müssen, um gegen öffentliche Aufführung geschützt zu sein, die veröffentlichten musikalischen Werke auf dem Titelblatt oder an der Spitze den Vorbehalt des Aufführungsrechtes tragen.

   Der Schutz dieses Rechtes dauert bis 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers, jedoch nur 5 Jahre nach der ersten Veröffentlichung oder Aufführung, wenn der Autor seinen Namen nicht genannt hat.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Dasselbe findet Anwendung auf die Werke schwedischer Autoren, ferner auf die von Fremden zum ersten

Male im Königreich veröffentlichten Werke, endlich auf die in einem andern Staate veröffentlichten Werke (Werke einheimischer und nicht einheimischer Autoren), sofern das betreffende Land Gegenrecht hält und sofern eine kgl. Verordnung dies regelt.

2. Vertragsrecht. Der Schutz dieses Gesetzes ist durch königl. Verordnung auf die dänischen und norwegischen Autoren ausgedehnt. Mit Frankreich und Italien sind kurze Verträge, betr. gegenseitige Behandlung der Autoren wie Einheimische, geschlossen worden. Dabei genügt die Erfüllung der Förmlichkeiten im Ursprungslande und Vorweisung eines daherigen, vom Vertreter des andern Landes beglaubigten Scheines.

Diese Verträge haben jedoch infolge des am 1. Aug. 1904 erfolgten Beitritts Schwedens zur Berner Union ihre Bedeutung verloren. Wie Norwegen hat Schweden nur die Berner Übereinkunft und die Deklaration, nicht aber die Pariser Zusatzakte unterzeichnet.

Schweiz.*)

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Werke der Literatur und Kunst: bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors.
2. Photographien: 5 Jahre vom Tage der Eintragung an.
3. Von einer juristischen Person herausgegebene Werke: bis 30 Jahre nach dem Tage der Veröffentlichung.

   Es handelt sich um Werke, welche vom Bund, von einem Kanton, einer juristischen Person oder einem Verein veröffentlicht werden.

4. Nachgelassene Werke: bis 30 Jahre nach dem Tage der Veröffentlichung.

II. Bedingungen des Schutzes.

Periodica. Der Autor kann sich der Wiedergabe von Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln nur widersetzen, wenn er in dem betreffenden Tagesblatt oder der Zeitschrift ausdrücklich deren Abdruck verboten hat. Artikel politischen Inhalts können unter Quellenangabe wiedergegeben werden. Tagesneuigkeiten sind gänzlich frei.

---

*) Das Bundesgesetz von 1883 soll im Sinne der Unterdrückung aller Förmlichkeiten, der Ausdehnung des Übersetzungs- und des Photographieschutzes und der bessern Umschreibung des Aufführungsrechts revidiert werden.

III. Förmlichkeiten.

1. Nur die vom Bund, einem Kanton, einer juristischen Person oder Gesellschaft herausgegebenen und nachgelassenen Werke müssen innerhalb 3 Monate nach ihrer Veröffentlichung beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum eingetragen werden (Gebühr 2 Franken).

   Die Eintragungen werden im „Handelsamtsblatt" veröffentlicht. Auf Verlangen wird gegen eine Gebühr von 2 Franken ein Auszug aus dem Register zugestellt.

2. Erzeugnisse der Photographie und andere ähnliche Werke genießen den Schutz nur, wenn sie binnen 3 Monaten von der Veröffentlichung an beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum eingetragen werden.

3. Im übrigen haben die Autoren keine Förmlichkeiten zu erfüllen, können aber nach Belieben ihre Werke im eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum eintragen lassen (Gebühr: 2 Franken).

   Der Verleger anonymer oder pseudonymer Werke darf deren Eintragung verlangen, ohne den wahren Namen des Autors anzugeben.

   Zur leichtern Konstatierung seiner Rechte kann der Anmeldende ein Exemplar, eine Reproduktion (z. B. Photographie) oder Kopie des Werkes hinterlegen.

   Die fakultative Eintragung wird sehr wenig benutzt.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Das Urheberrecht begreift das Übersetzungsrecht in sich. Der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger wird aber in letzterem Rechte nur geschützt, wenn er von demselben während 5 Jahren nach dem Erscheinen des Originalwerkes Gebrauch macht.

   Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt.

2. Aufführungsrecht. Dem Vervielfältigungsrecht gleichgestellt.

   Der Autor eines dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes kann die öffentliche Aufführung desselben an spezielle Bedingungen knüpfen, sofern er diese an der Spitze des Werkes veröffentlicht.

   Nach dem Bundesgericht muß der Autor sich dieses Recht durch einen besonderen Vermerk vorbehalten.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Dasselbe findet Anwendung auf die Werke der in der Schweiz wohnhaften Autoren, welches ihr Erscheinungs-

ort sei; ferner auf die in der Schweiz erschienenen Werke, deren Autoren im Auslande wohnen, endlich auf im Auslande veröffentlichte Werke fremder Autoren, sofern der Urheber von in der Schweiz erscheinenden Werken in jenem Lande wie der Einheimische behandelt wird.

2. Vertragsrecht. Die Schweiz ist der Berner Übereinkunft, der Zusatzakte und Deklaration beigetreten. Die Verbandsautoren sind daher nur zur Erfüllung der im Ursprungslande vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten verpflichtet.

Das Bundesgesetz findet auf die Autoren der Vereinigten Staaten Anwendung (Proklamation des Präsidenten der Ver. Staaten vom 1. Juli 1891); diese Autoren sind den gleichen Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen wie die Schweizer.

Siam.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Literarische Werke: bis 7 Jahre nach dem Tode des Autors oder im Minimum bis 42 Jahre nach dem Erwerb des Urheberrechts.

   Das Gesetz von 1901 bezieht sich nur auf Werke in Buch- und Broschürenform.

2. Veröffentlichungen des Staates: Der Staat besitzt ein Urheberrecht (Dauer?) auf den zum Unterricht bestimmten und auf seine Kosten verfaßten Büchern.

3. Nachgelassene Werke: bis 42 Jahre nach dem Tode des Autors für Werke, deren Autor stirbt, ohne das Urheberrecht erworben zu haben (s. Förmlichkeiten).

II. Bedingungen des Schutzes.

Die zu schützenden Bücher müssen gedruckt sein.

III. Förmlichkeiten.

Zur Erlangung des gesetzlichen Schutzes hat der Autor innerhalb 12 Monate von der Veröffentlichung und dem Vertrieb an das gedruckte Buch oder, handelt es sich um Veränderungen und Beifügungen an einem schon geschützten Buch, das abgeänderte Manuskript dem Registrator zur Eintragung zu unterbreiten, 1 Exemplar vorzuweisen und 3 Exemplare für die königliche, die geistliche und die Vajirayana-Bibliothek zu hinterlegen. Die Eintragungsakte sowie das Buch sind vom Beamten und Gesuchsteller gemeinsam zu unterzeichnen.

Die gleiche Förmlichkeit der Eintragung gilt für die Abtretung des Urheberrechts. Taxe für jede Eintragung: 5 Ticals.

Für Werke, deren Verfasser vor Erlangung des Schutzes gestorben ist, haben die Erben innerhalb 12 Monate nach dessen Tod das Gesuch um Erteilung des Rechtes zu stellen.

IV. Abgeleitete Rechte.

Übersetzungsrecht. Das Urheberrecht schließt das Übersetzungsrecht in sich.

V. Erteilung des Schutzes.

Landesgesetz. Das Gesetz schützt nur die in Siam zum ersten Male gedruckten und zum Verkauf gebrachten Bücher.

Spanien.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Werke der Literatur und Kunst: bis 80 Jahre nach dem Tode des Autors. Ist das Autorrecht vom Autor übertragen worden, so kehrt, 25 Jahre nach seinem Tode, das Eigentum auf 25 Jahre in den Besitz seiner Noterben, wenn er solche hat, zurück. Diese Noterben haben aber die Eintragung ihrer Rechte zu bewerkstelligen (s. Förmlichkeiten), indem sie vorher die ihre Berechtigung beweisenden Aktenstücke vorlegen.

   Als zu schützende Werke sind im Gesetze besonders erwähnt außer den Schriftwerken die Karten, Pläne und wissenschaftlichen Zeichnungen, die Tonwerke und Kunstwerke (Einzelheiten finden sich in den Bestimmungen betr. Förmlichkeiten), sodann im Reglement die Werke, die durch Schrift, Zeichnung, Druck, Malerei, Stich, Lithographie, Autographie, Photographie oder jedes andere bekannte oder noch zu erfindende Druck- oder Vervielfältigungssystem hervorgebracht sind und veröffentlicht werden können.

2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person: keine besondere Schutzfrist.

   Geschützt sind der Staat und seine Korporationen, die provinzialen und städtischen Verwaltungen, die wissenschaftlichen, literarischen oder artistischen Anstalten oder sonstige gesetzmäßig begründete Institute.

3. Nachgelassene und gemeinfreie Werke: die Veröffentlicher nachgelassener Werke scheinen dem Autor gleichgestellt zu sein.

   Als nachgelassen gelten ebenfalls die mit bedeutenden handschriftlichen Änderungen und Umarbeitungen vom Autor hinterlassenen, früher schon erschienenen Werke.

Den Autoren gleichgestellt werden die Verleger nicht herausgegebener Werke ohne bekannten Eigentümer oder solcher nicht herausgegebener Werke, die von bekannten Autoren herrühren, aber gemeinfrei geworden sind.

4. Anonyme und pseudonyme Werke: bis 80 Jahre nach dem Tode des Verlegers.

Der Verleger wird als Autor behandelt, bis die Autorschaft durch gesetzlichen Beweis dargelegt wird und der Autor in seine Rechte tritt.

II. Bedingungen des Schutzes.

1. Neuauflagen. Schon im Druck veröffentlichte Werke werden gemeinfrei, wenn sie, trotzdem keine Exemplare mehr durch Kauf erhältlich sind, von ihren Eigentümern während 20 Jahren ohne ausdrückliche daherige Willenserklärung nicht wieder verlegt werden, auch wenn diese Eigentümer von der Regierung zur Veranstaltung einer Neuauflage innerhalb eines Jahres aufgefordert worden sind.

2. Periodica. Die Wiedergabe von Artikeln, Schriftwerken und Telegrammen, die in Zeitungen erscheinen, durch andere periodische Veröffentlichungen ist nur dann untersagt, wenn ein Vorbehalt entweder allgemein oder an der Spitze jedes Artikels angebracht ist.

Die Romane, die wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Werke, die Zeichnungen, Stiche, Lithographien, Musiknoten und andere künstlerischen Arbeiten, die in periodischen Veröffentlichungen enthalten sind, werden ohne weiteres, d. h. ohne daß ein Vorbehalt nötig ist, geschützt.

Bei jeder andern Entlehnung von freigegebenem Zeitungsinhalt ist die Quelle anzugeben.

III. Förmlichkeiten.

Innerhalb eines Jahres von der ersten Veröffentlichung an hat der Interessent sich auf der Provinzialbibliothek und da, wo eine solche nicht besteht, auf der Sekundarschul-Bibliothek der Provinzhauptstädte einzufinden und

1. drei gebundene Exemplare, auf deren Titelblatt die Unterschrift des Eigentümers oder seines Vertreters steht, zu hinterlegen;
2. zur Eintragung in ein provisorisches, vom Bibliothekdirektor geführtes Register vorzuweisen: eine unterzeichnete Erklärung auf stempelfreiem Papier, worin die Art und die Besonderheiten des Werkes verzeichnet sind, ferner einen Wohnsitzschein und eine legalisierte Abschrift der Vollmacht oder der schriftlichen Autorisation;

3. sich eine Empfangsbescheinigung und einen Eintragungsschein geben zu lassen. Damit geht er zum Zivilgouverneur, um diesen zu veranlassen, die stattgefundene Eintragung dem Ministerium de Fomento in Madrid mitzuteilen und zwei der hinterlegten Exemplare dem Ministerium und der Nationalbibliothek zu senden. Gegen den provisorischen Eintragungsschein stellt das Ministerium nach erfolgter Eintragung in das Generalregister innerhalb 6 Monate einen definitiven Eintragungsschein aus. Die Eintragungen werden veröffentlicht.

Gleiche Förmlichkeiten sind zu erfüllen für die Periodica; sie gelten auch zum Schutze des Eigentums an den einzelnen Beiträgen, wofür eine auf die Eintragung der Zeitung bezügliche Bescheinigung genügt. Am Ende jedes Jahres sind drei gebundene Exemplare des ganzen Jahrgangs der Zeitung zu hinterlegen; die erste Nummer ist vom Eigentümer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen, und jedes Blatt oder jede Nummer ist zu paraphieren oder zu siegeln.

Bei der Eintragung von Periodica, die Entlehnungen aus Werken fremder Autoren enthalten, welche in Spanien durch die Berner Übereinkunft samt Zusatzabkommen, durch Vertrag oder vermöge Gegenseitigkeit geschützt sind, ist von den Eigentümern der Periodica der Beweis der Zustimmung des Originalautors zum Abdruck oder zur Übersetzung seiner Werke und speziell von Feuilletonsromanen und Novellen zu verlangen oder dann der Beweis der Abdrucks- und Übersetzungsfreiheit der Werke oder bei Abdruck von Zeitungsinhalt Vorweisung einer Nummer des Originals, auf welcher der Vorbehalt solcher Rechte fehlt (Kgl. Verordnung v. 28. März 1904).

Für dramatische und musikalische Werke, die aufgeführt, aber nicht gedruckt sind, genügt es, dem Generalregisterbureau ein handschriftliches Exemplar des literarischen Teiles und eben ein solches der Melodien mit entsprechender Baßbegleitung einzureichen.

Von gedruckten Werken haben die Komponisten drei Exemplare zu hinterlegen und zu erklären, daß diese ihrer geistigen Arbeit zu verdanken sind, und sie haben dieselben zu unterzeichnen, indem sie durch auf ihre Person bezügliche Aktenstücke (cédula personal) ihre Identität feststellen.

Die gleiche Erklärung haben abzugeben die Urheber von Karten, Plänen oder wissenschaftlichen Zeichnungen.

Gravüren, Lithographien, architektonische Pläne, geographische und geologische Karten, überhaupt jede Zeichnung künstlerischer oder wissenschaftlicher Art, sind zu hinterlegen und einzutragen.

Dagegen sind von Eintragung und Hinterlegung befreit: Gemälde, Statuen, Flach- und Hoch-Reliefs, Modelle architektonischer oder topographischer Art, kurz die Werke der malenden und plastischen Kunst.

Taxe für die Einschreibung: Keine.

Folgen der Einschreibung: Wird ein Werk innerhalb Jahresfrist von der Veröffentlichung an nicht eingetragen, so darf es nach Ablauf der Frist 10 Jahre lang von jedermann veröffentlicht werden. Wenn hierauf ein neues Jahr verstreicht, ohne daß nachträglich die Eintragung erfolgte und der Autor sein Recht erstand, so ist das Urheberrecht endgültig erloschen.

Einfuhr: Diejenigen, welche Werke, die in spanischer Sprache im Auslande gedruckt wurden, nach Spanien einführen wollen, haben dem Ministerium de Fomento eine bibliographische Notiz über diese Werke samt 3 Exemplaren einzureichen.

III. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht: Dasselbe scheint dem Urheberrecht gleichgestellt zu sein (Art. 2, ad. 2).

   Die Eigentümer ausländischer Werke genießen jedoch das Eigentum an Übersetzungen (= Übersetzungsrecht) nur für den Zeitraum, für welchen sie das Übersetzungsrecht in dem betreffenden Lande nach dessen Gesetzen genießen (wahrscheinliche Erklärung des Art. 13, s. Droit d'Auteur 1903, p. 20).

   Der Übersetzer eines gemeinfreien Werkes hat Urheberrecht nur an seiner Übersetzung.
2. Aufführungsrecht: Dramatische oder musikalische, handschriftliche oder gedruckte Werke dürfen weder im Theater noch sonst öffentlich ohne vorherige Genehmigung des Eigentümers aufgeführt werden. Für den Fall des Mangels eines besonderen Abkommens sind vom Reglement die Tantiemen bestimmt.

IV. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Das Gesetz schützt auch die Spanier, welche ihre Werke im Auslande veröffentlichen (Sitzung des Senats vom 16. Dezember 1878). Ferner schützt es die in Spanien veröffentlichten Werke fremder Autoren und die Werke der in Spanien ansässigen Ausländer (s. Reglement Art. 99).

   Das Eigentum an fremden Werken wird vom Gesetz ohne weiteres anerkannt, vorausgesetzt, daß die Nation, welcher die fremden Autoren angehören, den Eigentümern spanischer Werke vollständige Gegenseitigkeit, d. h. die durch das spanische Gesetz zugesicherten Rechte gewährt. Die Vertreter Spaniens im Auslande nehmen gegen Empfangsschein die vom Gesetz verlangten Exemplare an, sofern sie von den genügend beglaubigten Aktenstücken begleitet sind, und leiten sie sofort an das Ministerium de Fomento weiter; dasselbe läßt durch die gleiche Vermittlung den definitiven Eintragsschein den Interessenten zustellen.

2. Vertragsrecht. Spanien ist der Berner Übereinkunft, dem Zusatzvertrag und der Deklaration beigetreten; die Verbandsautoren haben daher nur die Förmlichkeiten des Ursprungslandes und die Bedingungen der Berner Konvention zu beobachten, was durch ein Dekret vom 31. Januar 1896 ausdrücklich anerkannt ist.

Separatliterarverträge hat Spanien geschlossen mit Belgien, Columbien, Costa-Rica, Frankreich, Guatemala, Italien, Mexiko, Portugal, Salvador und den Vereinigten Staaten. Alle diese Verträge mit Ausnahme derjenigen mit Costa-Rica und Salvador enthalten die Meistbegünstigungsklausel. Mit den Vereinigten Staaten wurde durch Notenaustausch Gegenseitigkeit vereinbart, obschon das nordamerikanische Gesetz unmöglich die sog. vollständige Reziprozität gegenüber Spanien vermittelt.

Die Autoren von Columbien, Costa-Rica, Portugal und Salvador sind von der Erfüllung der durch das spanische Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten befreit, wahrscheinlich auch die Autoren von Guatemala (der Vertrag ist hierüber nicht deutlich, aber enthält die Meistbegünstigungsklausel). Dagegen müssen die Autoren Mexikos und diejenigen der Vereinigten Staaten diese Förmlichkeiten beobachten.

Endlich ist Spanien der Übereinkunft von Montevideo beigetreten und dieser Beitritt ist von Argentinien und Paraguay anerkannt worden.

Tunis.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Literarische und künstlerische Werke: bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors.

Die Definition dieser Werke ist die gleiche wie die des Artikel 4 der Berner Übereinkunft. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen betreffend nachgelassene, anonyme und pseudonyme Werke.

II. Bedingungen des Schutzes.

Periodica. Sofern ein in einer Zeitung veröffentlichter Artikel nicht das ausdrückliche Verbot der Vervielfältigung trägt, kann ihn jede andere Zeitung unter Quellenangabe vervielfältigen.

III. Förmlichkeiten.

Keine.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Das Urheberrecht schließt das Übersetzungsrecht in sich.
2. Aufführungsrecht. Kein literarisches oder künstlerisches Werk darf ohne Genehmigung öffentlich aufgeführt werden.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Dasselbe findet Anwendung auf die zum ersten Male in Tunis veröffentlichten Werke, welches auch die Nationalität des Autors sei, ferner auf im Auslande veröffentlichte Werke, sofern ein diplomatischer Vertrag existiert. Die französischen Gerichtsbehörden sind in den auf die Anwendung dieses Gesetzes bezüglichen Prozessen allein kompetent.
2. Vertragsrecht. Tunis ist sowohl der Berner Übereinkunft wie der Zusatzakte und der Deklaration beigetreten.

   Nach Titel 5 des französischen Gesetzes vom 28. Mai 1836 und nach Dekreten des Bey ist nicht das obige Landesgesetz, sondern die französische Gesetzgebung auf die Franzosen in Tunis anwendbar und damit auch, seit dem Protektorate Frankreichs über Tunis, auf alle andern Europäer und deren Schutzbefohlene (s. Droit d'Auteur, 1901, S. 57).

Türkei.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Bücher: bis 40 Jahre nach der Veröffentlichung und jedenfalls während der Lebensdauer des Autors.

   In den verschiedenen Bestimmungen sind nur Bücher erwähnt, auch solche, welche Land- oder Seekarten, Pläne und andere Bildertafeln enthalten.

   Der Staat kann auf eigene Kosten Werke veröffentlichen oder den Autoren ihre Privilegien abkaufen oder sich abtreten lassen. Eine besondere Schutzfrist ist nicht bestimmt.

II. Bedingungen des Schutzes.

Wenn ein Werk, für dessen Druck ein Privilegium gewährt wurde, innerhalb $1^1/_2$ Jahren nicht vollständig gedruckt ist, und zwar durch die Schuld des Eigentümers, so wird das Privilegium annulliert und kann einem Dritten übertragen werden.

III. Förmlichkeiten.

Kein Werk kann ohne Genehmigung des Unterrichtsministeriums gedruckt werden. Sofort nach dem Drucke hat der Drucker dem Ministerium schriftlich den Titel des Werkes und die Anzahl der

Exemplare anzugeben. Zwei derselben müssen vor der Veröffentlichung dem genannten Ministerium und in der Provinz der Lokalregierung eingereicht werden. Diese Hinterlegung ist zu begleiten mit einer vom Drucker unterschriebenen Erklärung, worin der Titel des Buches und die Anzahl der gedruckten Exemplare angegeben ist.

IV. Abgeleitete Rechte.

Übersetzungsrecht. Der Autor erhält ebenfalls ein Privilegium zum Schutze gegen nicht autorisierte Übersetzungen, sofern er sich das Übersetzungsrecht ausdrücklich in der Vorrede, auf dem Umschlage oder sonstwo auf dem Werke vorbehalten hat.

Dem Übersetzer wird zum Schutze seiner Rechte an seiner Übersetzung ein Privilegium von 20 Jahren gewährt.

V. Erteilung des Schutzes.

Landesgesetz. Dasselbe bezieht sich nur auf in der Türkei gedruckte Werke und auf Beziehungen der Eingeborenen unter sich oder zu Fremden.

Anstände unter Fremden werden durch die Konsulargerichtsbarkeit geregelt, und zwar, wenn Kläger und Beklagte verschiedener Nationalität sind, durch das Konsulargericht der Letztern.

Im Übrigen sind alle Europäer in der Türkei und Levante, welche die Gerichtsbarkeit ihrer eigenen Nation anrufen, gehalten, daselbst alle die Werke zu respektieren, die sie in ihrem Vaterlande zu respektieren haben, also die Werke ihrer Landsleute, wie die durch Verträge in der Heimat geschützten. Unter Unionsangehörigen gilt somit die Berner Union auch in der Türkei (s. S. 23).

Ungarn.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

In die Schutzfristen wird das Kalenderjahr des ersten Erscheinens oder der Übersetzung des Werkes oder das Todesjahr des Autors nicht eingerechnet.

1. Werke der Literatur und Kunst: bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors.

   Als geschützt werden angeführt die schriftstellerischen Werke, Schauspiele, Tonwerke, dramatisch-musikalische Werke, Werke der bildenden Künste, Zeichnungen, Stiche, Malereien, Skulpturen (ausgenommen architektonische Werke); endlich geologische und geographische Karten, naturwissenschaftliche, geometrische, architektonische und technische Zeichnungen und Figuren, seien sie ihrer Bestimmung nach als Schöpfungen der bildenden Kunst anzusehen oder nicht.

2. Photographien: bis 5 Jahre vom Ende des Jahres an, in welchem der Abzug oder die Nachbildung der photographischen

Aufnahme zuerst erschien oder die photographische Originalaufnahme erfolgte.

3. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person: bis 30 Jahre nach dem ersten Erscheinen.

   Es handelt sich um Werke von Akademien, Universitäten, Korporationen und sonstigen juristischen Personen, ferner öffentlichen Lehranstalten.

4. Nachgelassene Werke:
   a) bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors. Das zwischen dem 45. und 50. Jahre veröffentlichte Werk ist noch 5 Jahre nach dem Erscheinen geschützt.
   b) bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors für die Sammlungen von Reden, die aber längstens bis 5 Jahre nach dem Tode des Autors erscheinen müssen;
   c) bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors für das Aufführungsrecht (s. unten).

5. Anonyme und pseudonyme Werke: bis 50 Jahre nach der ersten Ausgabe, sofern dieses Datum auf dem Werk angegeben ist, zugunsten des Verlegers oder, ist dieser nicht genannt, der auf dem Werke angegebenen Beauftragten.

   Der unter 1 aufgeführte volle Schutz tritt ein, wenn der Autor seinen Namen in ein vom Ministerium des Handels und der Industrie geführtes Register hat eintragen lassen. Die Anmeldung muß außerdem enthalten den vollständigen Titel, die Gattung und Bezeichnung des Originalwerkes, das Jahr des ersten Erscheinens oder der Erstaufführung, den Tag der Erstaufführung von Schauspielen und Musikwerken. Die Eintragungen werden veröffentlicht im „Kösponti Értesitö“ und außerdem noch, wenn es sich um kroatisch-slavonische Werke handelt, im „Narodne Novine“ von Agram. Bei der Anmeldung ist ein Exemplar des Originals oder der Übersetzung oder eine Photographie des Kunstwerkes gegen Quittung zu hinterlegen. Auszüge sind kostenfrei, müssen aber mit einem 50 Kreuzer-Stempel versehen sein (vgl. auch Aufführungsrecht).

II. Bedingungen des Schutzes.

1. Namensangabe. Der volle Schutz wird nur dann einem Werke zuteil, wenn der wahre Name des Verfassers oder der anerkannte schriftstellerische Name auf dem Titelblatt, unter der Widmung oder am Schluß des Vorwortes steht oder auf dem Kunstwerk angebracht ist, während bis zum Gegenbeweise als Verfasser noch nicht herausgegebener, aber schon aufgeführter dramatischer, musikalischer und dramatisch-musikalischer Werke der auf der Ankündigung der Aufführung Angezeigte anzusehen ist.

2. Periodica. Literarische und wissenschaftliche Aufsätze und größere Mitteilungen, welche in Zeitungen oder Zeitschriften erscheinen, dürfen nicht frei wiedergegeben werden, wenn an deren Spitze das Verbot des Nachdrucks steht.
3. Photographien. Als Bedingung des ausschließlichen Rechts gilt, daß auf jedem Exemplar Name oder Firma und Wohnort des Urhebers oder Herausgebers der Originalaufnahme, sowie das Kalenderjahr stehen, in welchem die befugten Abzüge oder Nachbildungen zuerst erschienen.

III. Förmlichkeiten.

Keine (s. oben anonyme und pseudonyme Werke und hiernach Übersetzungsrecht).

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Der Autor muß sich das Übersetzungsrecht für alle Sprachen oder bestimmte Sprachen auf dem Titel oder zu Beginn des Originalwerkes vorbehalten. Die Übersetzung ist innerhalb eines Jahres vom Ende des Jahres an, in welchem das Original erschien, zu beginnen und innerhalb 3 Jahre nach dem gleichen Zeitpunkt zu vollenden; bei szenischen Werken muß jedoch die Übersetzung 6 Monate nach Erscheinen dieses Originals fertig sein.

   Der Beginn und die Vollendung der Übersetzung sind innerhalb dieser Fristen in das vom Handels- und Industrieministerium geführte Register einzutragen, wobei in der Anmeldung der vollständige Titel und das Ersterscheinungsjahr des Originalwerkes, sowie Namen und Wohnort des Verfassers, die Bezeichnung der vorbehaltenen Sprachen anzugeben und 1 Exemplar der Übersetzung beizulegen ist. (Über Veröffentlichung der Eintragungen und Ausstellung von Auszügen s. oben, I, 5).

   Der ausschließliche Übersetzungsschutz dauert aber nur 5 Jahre nach dem ersten Erscheinen der autorisierten Übersetzung.

   Die Übersetzungen werden gleich Originalwerken geschützt.
2. Aufführungsrecht. Das ausschließliche Recht zur Aufführung von Schauspielen, Tonwerken und Opern gehört zum Urheberrecht, dagegen können Ouvertüren, Zwischenaktsmusikteile und sonstige Partien aus Bühnen- und dramatisch-musikalischen Werken außerhalb der Bühne frei aufgeführt werden.

   Vervielfältigte musikalische Werke werden gegen Aufführung nur geschützt, wenn sich der Komponist das Aufführungsrecht auf dem Titel oder am Anfange der Werke vorbehalten hat.

Anonyme und pseudonyme, unveröffentlichte, aber erstmals aufgeführte Werke genießen das Aufführungsrecht während 50 Jahren nach dem Tage der ersten Aufführung; wird während dieser Frist der wirkliche Verfassername zur Eintragung angemeldet oder das Werk unter dem wahren Autornamen veröffentlicht, so tritt der volle Schutz (I, 1) ein.

Nachgelassene Werke werden 50 Jahre vom Ableben des Verfassers an gegen unbefugte Aufführung geschützt.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Dasselbe findet auf die Werke der Ungarn, selbst auf die im Auslande erschienenen, Anwendung, aber bloß auf solche Werke von Ausländern, welche bei ungarischen Verlegern herauskommen oder solche Fremde zu Verfassern haben, die während wenigstens 2 Jahren ihren dauernden Wohnsitz in Ungarn haben und dort ununterbrochen Steuern zahlen.

2. Vertragsrecht. Ungarn hat einen Vertrag mit Österreich geschlossen, der auch auf Photographien anwendbar erklärt worden ist.

   Die in Ungarn vorgeschriebenen Förmlichkeiten können von den österreichischen Autoren durch Eintragungen in ein vom Handelsministerium in Wien geführtes Register erfüllt werden.

   Die beiden Reichshälften zusammen besitzen Verträge mit Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien (s. Österreich).

   Die französischen Autoren sind in Ungarn geschützt, wenn sie ihre mit dem Übersetzungsvorbehalte versehenen Werke in Wien beim Ministerium des Auswärtigen oder in Paris auf der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft innerhalb 3 Monaten vom Erscheinen an eintragen lassen, dagegen haben nach den Verträgen die deutschen, englischen und italienischen Autoren neben den Förmlichkeiten des Ursprungslandes ausdrücklich die Bedingungen und Förmlichkeiten, welche das ungarische Gesetz vorschreibt, zu beobachten.

Uruguay.

Dieses Land hat sich geweigert, den Beitritt europäischer Länder zu der auf seinem Boden entstandenen Konvention von Montevideo anzunehmen.

„Die Geisteserzeugnisse sind das Eigentum des Urhebers." Das ist der einzige vom bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellte Grundsatz, von dessen wirklicher Anwendung bisher nichts verlautet hat.

Venezuela.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. **Werke der Literatur und Kunst**: ewige Schutzdauer.

Erwähnt werden als schutzfähig im Gesetz wissenschaftliche und literarische Werke d. h. alle gesprochenen oder geschriebenen Gedankenkundgebungen, also nicht nur herausgekommene Werke und kleine Erzeugnisse, sondern Schriften jeder Art; ferner dramatische, musikalische, lyrisch-dramatische Werke, sowie Kunstwerke wie Werke der Malerei, der Bildhauerei, Stiche, Lithographien, architektonische Pläne, geographische Karten usw.

2. **Nachgelassene Werke**: ewige Schutzdauer zugunsten der Erben oder Rechtsnachfolger der Autoren.

Als nachgelassen gelten auch Werke, welche der Urheber mit Umarbeitungen und Verbesserungen versehen hinterläßt.

Geschützt sind ebenfalls die Verleger nicht herausgegebener Werke ohne bekannten Eigentümer, bis dieser seine Rechte auf befugte Weise geltend macht.

3. **Anonyme und pseudonyme Werke**: ewige Schutzdauer.

Der Autor muß seine Autorschaft gesetzlich beweisen, um in den Besitz der Autorrechte zu gelangen, welche, solange sein Name nicht bekannt ist, dem Verleger zuerkannt sind.

II. Bedingungen des Schutzes.

Keine.

III. Förmlichkeiten.

Um den Schutz des Urheberrechtsgesetzes erlangen zu können, muß der Autor, Übersetzer oder sein rechtmäßiger Rechtsnachfolger, bevor er das Werk drucken, stechen oder lithographieren läßt, dem Gouverneur des Bundesbezirkes oder dem Präsidenten des betreffenden Staates ein Gesuch mit Angabe des Titels des Werkes oder der Komposition einreichen und darin die Eintragung des Werkes und die Ausstellung eines Schutzbriefes (patente) verlangen. Der Präsident oder Gouverneur läßt den Gesuchsteller in seiner Gegenwart schwören, daß das Werk weder im Inlande noch im Auslande gedruckt, gestochen oder lithographiert worden ist. Nach Ablegung dieses Eides wird der Titel in ein Register eingetragen, das vom Amte des Governeurs des Bundesbezirkes oder vom Amte jedes

Präsidenten der Einzelstaaten geführt wird; mit dem Titel werden eingetragen der Name und Vorname des Autors, Ort und Jahreszahl des Druckes, die Auflage, Bändezahl, das Format und die Seitenzahl. Auf Grund der Eintragung stellt der Präsident oder Gouverneur dem Gesuchsteller einen gestempelten Schutzbrief auf Stempelpapier aus, der auf der Rückseite des Titelblattes abgedruckt und wenigstens viermal in der Gaceta oficial veröffentlicht werden muß. Der Eigentümer des Werkes hat zudem 6 Exemplare bei der Registerbehörde zu hinterlegen. Taxe: Keine.

Bei Gravüren, Lithographien, architektonischen Plänen und Karten werden die Titel eingetragen. Am Fuße solcher Werke wird folgender Vermerk angebracht: „Nach Gesetz eingetragen", darunter die Unterschrift der Behörde. Die Schutzbriefe werden im Amtsblatt veröffentlicht.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht. Das Urheberrecht schließt das Übersetzungsrecht in sich.
   Der Übersetzer besitzt an seiner Übersetzung Eigentumsrecht.
2. Aufführungsrecht. Literarische und künstlerische Werke dürfen in einem Theater oder sonst öffentlich nicht ohne Genehmigung des Autors oder Eigentümers aufgeführt werden.

V. Erteilung des Schutzes.

Landesgesetz. Dieses bestimmt die geschützten Autoren nicht näher. Art. 37 sieht vor, daß die Regierung mit befreundeten Nationen besondere Verträge abschließen kann, ohne jedoch Rechte einzuräumen, welche die von Venezuela gestatteten übersteigen oder abändern.

Solche Verträge sind noch keine perfekt geworden.

Vereinigte Staaten.

I. Schutzdauer des Vervielfältigungsrechts.

1. Werke der Literatur und Kunst:
   a) bis 28 Jahre vom Tage der Eintragung des Titels des Werkes an;
   b) 14 Jahre neue Frist werden gewährt zugunsten des Autors, seiner Witwe und seiner Kinder, vorausgesetzt, daß 6 Monate vor Ablauf der ersten Frist der Titel neuerdings ein-

getragen und 2 Exemplare hinterlegt werden und daß der Auszug aus dem Eintragungsregister innerhalb 2 Monate vom Tage der Schutzerneuerung an in einer oder mehreren amerikanischen Zeitungen 4 Wochen lang veröffentlicht wird.

Als zu schützende Werke werden im Gesetze bezeichnet: Bücher, Land- und Seekarten, dramatische oder musikalische Werke, Stiche, Holzschnitte, Abbildungen, Photographien, Gemälde, Zeichnungen, Chromos, Lithographien, Statuen und Bildhauerarbeiten, Modelle und Entwürfe zu Kunstwerken.

2. Anonyme und pseudonyme Werke: bis 28 Jahre für den Inhaber des Copyright.

Der Autor, der seinen Namen verbergen will, muß sich mit einem Dritten verständigen, damit letzterer das Werk in seinem Namen und in der Eigenschaft als „Eigentümer" eintragen läßt.

II. Bedingungen des Schutzes.

1. Veröffentlichung. Die Veröffentlichung eines Werkes, dessen Titel eingetragen worden, hat in einer nicht allzu langen Spanne Zeit zu geschehen (in a reasonable time).
2. Inlandsherstellung. Handelt es sich um Bücher, Photographien, Chromos und Lithographien, so müssen die zwei zu hinterlegenden Exemplare von in den Vereinigten Staaten hergestelltem Satz oder mittelst davon abgezogener Platten gedruckt oder von in den Vereinigten Staaten hergestellten Negativen oder Zeichnungen auf Stein oder mittelst davon gemachten Überdrucken abgezogen sein (manufacturing clause).

Die musikalischen Kompositionen (sowohl Text wie Musik) sind der manufacturing clause nicht unterstellt, es sei denn, sie werden in Buchform herausgegeben.

Während der Dauer des Urheberrechts ist sodann die Einfuhr irgend einer fremden Auflage solcher Bücher, sofern sie in englischer Sprache geschrieben sind, sowie solcher Photographien, Chromos und Lithographien — außer in besondern Ausnahmefällen — untersagt.

III. Förmlichkeiten.

1. Eintragungsgesuch. Vor der Veröffentlichung und dem Vertrieb ist an den Librarian of Congress, Copyright Departement, Library of Congress, Washington, D. C. und jetzt an den Register of Copyrights ein Eintragungsgesuch — Formulare werden gratis verteilt — zu richten, welches genau die Natur des zu schützenden Werkes anzugeben hat, ferner,

wenn es sich um Bücher, Chromos, Lithographien und Photographien handelt, den Herstellungs- und Druckort in den Vereinigten Staaten; sodann die Nationalität des Autors, den Namen und die genaue Adresse der Person, welche Inhaber, Eigentümer des Urheberrechts, copyright, zu sein erklärt; die Angabe, ob der Schutz von dem Gesuchsteller in der Eigenschaft als Autor oder als Eigentümer (Inhaber des Copyright) nachgesucht wird; endlich den wahren Namen des Hinterlegers.

In bezug auf Periodica ist jede Nummer der Zeitung durch Einschreibung des Titels, welcher durch Angabe des Bandes, der Nummer und des Eintragungstages genau zu bezeichnen ist, einzutragen. Die Gerichte haben entschieden, daß der zu schützende Inhalt (Artikel usw.) deutlich zu kennzeichnen sei.

Die Zusammenstellungen von Musikstücken (Sammlungen) können durch eine einzige Eintragung geschützt werden, sofern sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden.

2. Titel. Dem Gesuche ist ein gedrucktes oder mit der Maschine geschriebenes Exemplar des Titels des zu schützenden Buches usw. beizulegen.

3. Hinterlegung. Überdies sind 2 Exemplare des zu schützenden Werkes zu hinterlegen, welche für Bücher, Photographien, Chromos und Lithographien die Bedingung der Inlandsherstellung erfüllen müssen.

   Ein neues Exemplar ist einzureichen, wenn das Werk in neuer Auflage mit wesentlichen Änderungen erscheint. Ferner ist eine neue Eintragung jedes Bandes oder jeder Lieferung eines vielbändigen oder Liefer-Werkes und jedes abgeänderten Werkes (z. B. eines neuen Musikarrangements) erforderlich.

   Bei neuen Musikausgaben, die bloß für andere Instrumente bestimmt sind, ist Hinterlegung eines Exemplares, aber keine neue Eintragung nötig.

4. Beschreibung. Für Werke der Malerei, der Skulptur, der zeichnenden und plastischen Kunst und für Modelle und Skizzen ist neben dem Titel, wenn einer existiert, noch eine Beschreibung und eine Photographie beizulegen.

5. Vermerk. Auf jedem Exemplar des geschützten Werkes, auf dem Titelblatt oder der folgenden Seite ist der Vermerk anzubringen Entered according to Act of Congress in the year ... by ... — in the office of the Librarian of Congress at Washington, oder einfach Copyright 19 ..., by ... (genauer Name des ursprünglichen

Rechtsinhabers und genaue Angabe des Jahres der Hinterlegung, nicht der Veröffentlichung). Bei Kunstwerken ist der Vermerk des Copyright an einer sichtbaren Stelle oder an dem Gegenstand, auf welchem das Kunstwerk steht, anzubringen.

Dieser Vermerk ist unbedingt notwendig, um einen Nachdruckprozeß einleiten zu können.

6. Taxe. Bußen. Taxe für die Eintragung: 50 Cents. Der Eintragungsschein (dessen Bezug fakultativ ist und der 50 Cents kostet nebst einem entwerteten Stempel) bildet einen präsumptiven Beweis für die erfolgte Eintragung.

Die Unterlassung der Hinterlegung von Exemplaren wird mit einer Buße von 25 Dollars bestraft, die Anbringung eines nicht begründeten Copyright-Vermerks auf einem nicht geschützten Werke mit einer Buße von 100 Dollars.

Die Eintragungen werden in dem wöchentlich erscheinenden Catalogue of Title entries veröffentlicht.

Der Börsenverein hat für Mitglieder und Nichtmitglieder eine amtliche Stelle für den deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag (German Book-, Art- and Music Agency) unter der Verwaltung der Firma Breitkopf & Härtel, 11 East 16th Street, New York, eingerichtet, welche die Besorgung aller Förmlichkeiten, die Erteilung von Rechtsauskunft und Gewährung von Rechtsbeistand in Nordamerika übernimmt.

Eine Zusammenfassung aller Förmlichkeiten, sowie den englischen Text und die französische Übersetzung des Eintragungsformulars gibt Droit d'Auteur, 1899, S. 114, 1901, p. 21 und 1902, p. 11.

IV. Abgeleitete Rechte.

1. Übersetzungsrecht: Die Urheber und deren Rechtsnachfolger haben das ausschließliche Recht, irgend eines ihrer geschützten Werke zu dramatisieren und zu übersetzen.

2. Aufführungsrecht. Keine geschützte dramatische und musikalische Komposition darf ohne die Zustimmung des Eigentümers oder seiner Rechtsnachfolger öffentlich aufgeführt werden.

V. Erteilung des Schutzes.

1. Landesgesetz. Das Landesgesetz, das auch in Porto-Rico und Hawai in Kraft getreten erklärt worden ist, schützt die Amerikaner, welche ihre Werke zuerst im Inlande oder gleichzeitig im Auslande und in den Vereinigten Staaten veröffentlichen, und ebenso diejenigen Fremden, welche in letzterm Lande wohnhaft oder ständig niedergelassen sind; sodann die fremden Rechtsnachfolger, die von einem dazu berechtigten Autor das Copyright erlangt haben, endlich die Bürger (nicht

etwa im Allgemeinen die Autoren) derjenigen Länder, welche die amerikanischen Autoren im großen und ganzen gleich behandeln wie die Einheimischen. Der Präsident der Vereinigten Staaten bezeichnet diese Länder durch Proklamationen. Die Autoren solcher Länder sind den gleichen Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen wie die amerikanischen Autoren, nur haben sie für die Eintragung die doppelte Taxe, nämlich 1 Dollar, zu bezahlen.

Proklamationen sind erlassen worden zugunsten der Bürger folgender Länder: Belgien, Chile, Costa-Rica, Cuba, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Mexiko, Niederlande, Portugal, Schweiz und Spanien. In allen diesen Ländern haben die Amerikaner die vom Landesgesetz den Einheimischen auferlegten Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen, so z. B. in Holland den Druck ihrer Werke vornehmen zu lassen, um geschützt zu sein.

2. Sonderschutz von Werken in nichtenglischer Sprache. Durch Spezialgesetz vom 3. März 1905 werden alle nach diesem Zeitpunkt erschienenen Bücher oder neuen Teile schon früher herausgegebener, neu verlegter Bücher, die in einer nichtenglischen Sprache von Autoren mit Bürgerrecht in einem den Ver. Staaten durch Gegenseitigkeitszusicherung oder Vertrag verpflichteten Lande (gegenwärtig 15 Staaten, s. hievor und sub 3) verfaßt sind, gegen unbefugte Wiedergabe, Nachbildung oder Übersetzung geschützt:

   a. interimistisch ein Jahr lang vom Tage des Erscheinens im Auslande an, sofern

      α) alle Exemplare der Auslandsausgabe auf dem Titelblatt oder auf der Rückseite desselben folgenden Vermerk tragen: Published ... (Tag der ersten Veröffentlichung). Privilege of copyright in the United States reserved under the Act approved March 3, 1905, by ... (wahrer gesetzl. Name des Urhebers oder Eigentümers);

      β) ein derartiges vollständiges, Karten und Illustrationen enthaltendes Exemplar franko innerhalb 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Ausland der Library of Congress (Copyright Office), Washington, D. C., U. S. A. eingereicht wird, nebst einer Erklärung, welche den vollen Titel des Buches (Angabe des Autors und Verlegers), das Datum der ersten Veröffentlichung und das Gesuch um Vorbehalt des Urheberrechts auf Grund des genannten Gesetzes enthalten und entweder vom Verfasser oder vom Eigentümer unter Angabe

der Staatszugehörigkeit unterschrieben sein soll (Formular), worauf die Eintragung kostenlos erfolgt. (Während des Interimsschutzes darf das Buch in die Ver. Staaten eingeführt werden und zwar, wenn es gar keinen englischen Text enthält, zollfrei);

b. definitiv (s. o. I), nur wenn innerhalb des Interimsschutzes nach freier Wahl des Autors entweder zwei Exemplare in der nichtenglischen Ursprache oder auch zwei Exemplare der englischen Übersetzung des Originalwerkes in den Ver. Staaten hergestellt, regelrecht mit dem Titel eingetragen und hinterlegt werden (s. o. II u. III.)

Näheres bei oben angegebener Agentur, sowie im „Börsenblatt", 1905, Nr. 66 und 95.

3. Vertragsrecht. Ein einziger, die Gegenseitigkeit stipulierender Vertrag ist mit Deutschland geschlossen worden; die deutschen Autoren haben die hier aufgeführten Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen, wie umgekehrt die Amerikaner die in Deutschland vorgeschriebenen.

Der Friedensvertrag mit Spanien behandelt das Übergangsstadium in den „okkupierten" Ländern.

Mit China wurde am 8. Oktober 1903 ein Handelsvertrag abgeschlossen, wonach Nordamerika die Anwendung seines Gesetzes auf chinesische Werke zusichert, wogegen China den Amerikanern einen beschränkten Schutz von 10 Jahren gegen Nachdruck gewährt. Wahrscheinlich brauchen die Amerikaner in China keine besonderen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Die panamerikanische Übereinkunft von Mexiko ist von den Vereinigten Staaten ad referendum unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert worden.

Druck von Ramm & Seemann, Leipzig.